



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Jahresbericht 2018 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan nach VO (EG) Nr. 882/2004

Dieser Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan der Bundesrepublik Deutschland gilt für die Periode:
01.01.2018 bis 31.12.2018

Einleitung

Dieser Jahresbericht dokumentiert, wie die im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) aufgeführten strategischen Ziele im Berichtsjahr in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle, Kontrolle im Ökologischen Landbau, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit verfolgt wurden. Er gibt einen Überblick über die in den fünf Kontrollbereichen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geplanten und durchgeführten Kontrollen und beschreibt hier insbesondere die Schwerpunkte, die gesetzt wurden. Auf die zur Auswertung der Kontrolldaten erstellten Einzelberichte wird verwiesen. Die wichtigsten Erkenntnisse werden im Jahresbericht zusammengefasst und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Maßnahmen dargestellt.

Der Jahresbericht enthält ferner Hinweise zum Stand der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen bei den Kontrollbehörden und fasst die wichtigsten Ergebnisse durchgeführter Überprüfungen zusammen. Er beschreibt und bewertet die Weiterentwicklung der Kontrollsysteme und verweist auf die Anpassungen des MNKP.

2018 ist Teil des dritten Planungszyklus für den Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan. Die im MNKP für die Periode 2017 bis 2021 formulierten strategischen Ziele sind im Folgenden noch einmal aufgeführt. Auf die im Berichtszeitraum verfolgten konkreten Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele wird in den Abschnitten A und B jeweils in den Kapiteln 3 und 4 eingegangen.

Strategische Ziele in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz (Abschnitt A-1):

- Ziel I Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme
- Ziel II Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel III Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte
- Ziel IV Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte
- Ziel V Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten
- Ziel VI Reduzierung von Rückständen und Resistenzen durch weitere Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln
- Ziel VII Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten

Strategische Ziele im Bereich Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abschnitt A-2):

- Ziel I Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter oder missbräuchlicher Verwendung geschützter Bezeichnungen auf dem Markt
- Ziel II Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für die Erzeuger von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit wertsteigernden Qualitätsmerkmalen

Strategische Ziele im Bereich Pflanzengesundheit (Abschnitt B):

- Ziel I Umsetzung des risikoorientierten Überwachungsansatzes
- Ziel II Einführung und weitere Verbesserung von QM-Maßnahmen bei allen zuständigen Behörden sowie die Weiterentwicklung des Bund-Länder-Auditkonzepts für Pflanzengesundheitskontrollen
- Ziel III Weiterentwicklung wirkungsvoller Konzepte zur Erhaltung der Pflanzengesundheit und zum frühzeitigen Erkennen von Schadorganismen und der Verhinderung der Einschleppung von relevanten Schadorganismen
- Ziel IV Ausbau und Vernetzung der Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte
- Ziel V Bessere Information für Verbraucher und Bürger

Der Jahresbericht der Bundesrepublik Deutschland gliedert sich in zwei Teile, einen Rahmenbericht und die Jahresberichte der Länder.

<i>Name und Anschrift</i>	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rochusstr. 1 53123 Bonn
<i>E-Mail-Adresse</i>	poststelle@bmel.bund.de
<i>Telefon</i>	+49 (0)228 99 529-0
<i>FAX</i>	+49 (0)228 529-4262

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Rahmenbericht	1
A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.....	1
A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz	1
A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern..	1
A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)	2
A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung	2
A-1 1.1.2 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme.....	14
A-1 1.1.3 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung	22
A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM)	28
A-1 1.2.1 Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel.....	28
A-1 1.2.2 Erst- und Warnmeldungen zu Futtermitteln im RASFF	34
A-1 1.3 Tiergesundheit.....	36
A-1 1.3.1 Überwachung und Bekämpfung anz eigepflichtiger Tierseuchen.....	36
A-1 1.3.2 Neu aufgetretene Tierseuchen.....	37
A-1 1.3.3 Tierkennzeichnung und -registrierung, Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter.....	38
A-1 1.3.4 Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte.....	38
A-1 1.4 Tierschutz (TS)	38
A-1 1.4.1 Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen	38
A-1 1.4.2 Kontrollen von Tiertransporten	42
A-1 2 Überprüfungen	43
A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz	43
A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme.....	43
A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme.....	43
A-1 3.1.1 Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund	43
A-1 3.1.2 Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität.....	45
A-1 3.1.3 Pilotprojekt „AVV DatA“	46
A-1 3.1.4 Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)	47
A-1 3.1.5 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte	48
A-1 3.1.6 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen	49
A-1 3.1.7 Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung	49
A-1 3.1.8 Handbuch Grenzkontrollstellen	49
A-1 3.1.9 Krisenübungen	49

A-1 3.2	Orientierungshilfen oder Informationen.....	50
A-1 3.2.1	Leitfaden zur Überprüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit bei Futtermittelunternehmen	50
A-1 3.2.2	Merkblatt über die Vermeidung des Vorkommens von Hydroxymethylfurfural in Futtermitteln für Honigbienen.....	51
A-1 3.2.3	Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit durch einheitliche Standards für Lieferlisten im Futtermittelbereich.....	51
A-1 3.2.4	Überarbeitung des Leitfadens zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	52
A-1 3.3	Schulungsinitiativen	52
A-1 3.3.1	Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten	52
A-1 3.3.2	Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2018.....	52
A-1 3.4	Transparenz	53
A-1 3.4.1	Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln	53
A-1 3.4.2	Tiergesundheitsjahresbericht.....	54
A-1 3.4.3	Tierseucheninformationssystem (TSIS).....	54
A-1 3.4.4	Zehnte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	55
A-1 4	Erklärung zur Gesamtleistung.....	56
A-1 4.1	Lebensmittelkontrolle (LM)	56
A-1 4.2	Futtermittelkontrolle (FM)	58
A-1 4.3	Tiergesundheit (TG).....	59
A-1 4.4	Tierschutz (TS).....	59
A-1 4.5	QM-Systeme der Länder und beim Bund	60
A-1 5	Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans.....	61
A-2	Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	62
A-2 1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	62
A-2 1.1	Ökologischer Landbau (ÖL).....	62
A-2 1.1.1	Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden	62
A-2 1.1.2	Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion ...	63
A-2 1.1.3	Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden	66
A-2 1.2	Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.....	70
A-2 1.2.1	Kontrollergebnisse	70
A-2 2	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme	72
A-2 2.1	Ökologischer Landbau (ÖL).....	72
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme.....	72
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen	73
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen	73
A-2 2.1.4	Weitere Maßnahmearten.....	73
A-2 3	Erklärung zur Gesamtleistung.....	74

A-2 3.1	Kontrollen im ökologischen Landbau	74
A-2 3.2	Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	75
B	Bereich Pflanzengesundheit	76
B 1	Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern	76
B 1.1	Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	76
B 1.1.1	<i>Kontrollaktivitäten</i>	76
B 1.1.2	<i>Ergebnisse</i>	77
B 1.1.3	<i>Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer</i>	78
B 1.1.4	<i>Kontrollen im Binnenmarkt</i>	79
B 1.2	Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen	79
B 1.2.1	<i>Erhebung vom Vorkommen von Pseudomonas syringae pv. actinidiae</i>	80
B 1.2.2	<i>Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden Bursaphelenchus xylophilus</i>	80
B 1.2.3	<i>Erhebung zum Vorkommen von Fusarium circinatum (Hauptfruchtform Gibberella circinata)</i>	81
B 1.2.4	<i>Erhebung zum Vorkommen von Phytophthora ramorum</i>	81
B 1.2.5	<i>Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers Anoplophora chinensis und des Laubholzbockkäfers Anoplophora glabripennis</i>	82
B 1.2.6	<i>Erhebung zum Auftreten von Epitrix sp.</i>	83
B 1.2.7	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (Globodera pallida und Globodera rostochiensis)</i>	83
B 1.2.8	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus und Ralstonia solanacearum</i>	85
B 1.2.9	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Xylella fastidiosa</i>	85
B 1.2.10	<i>Erhebungen zum Vorkommen von Pomacea</i>	86
B 2	Überprüfungen	86
B 2.1	Überprüfungen bei den zuständigen Behörden	87
B 3	Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	87
B 3.1	Gesetzgebung	87
B 3.2	Kontrollverfahren und Informationen	87
B 3.3	Kontrollinitiativen	88
B 3.4	Schulung	89
B 4	Erklärung zur Gesamtleistung	89
B 5	Anpassungen des nationalen Kontrollplans	90
Teil II: Jahresberichte der Länder		91
Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften		92

Abkürzungsverzeichnis

<i>Abb.</i>	<i>Abbildung</i>
<i>ABl.</i>	<i>Amtsblatt</i>
<i>Abs.</i>	<i>Absatz</i>
<i>ADV</i>	<i>Allgemeine Datenverarbeitung</i>
<i>AFFL</i>	<i>Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der LAV</i>
<i>AFU</i>	<i>Arbeitsgruppe Futtermittel der LAV</i>
<i>AG</i>	<i>Arbeitsgruppe</i>
<i>AG ED</i>	<i>Arbeitsgruppe Ein- und Durchfuhr der LAV</i>
<i>AGT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV</i>
<i>AG TAM</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierarzneimittel der LAV</i>
<i>AGTT</i>	<i>Arbeitsgruppe Tierseuchen, Tiergesundheit der LAV</i>
<i>AG IuK</i>	<i>Arbeitsgruppe Information und Kommunikation der LAV</i>
<i>AG QM</i>	<i>Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im gesundheitlichen Verbraucherschutz der LAV</i>
<i>ALB</i>	<i>Arbeitsgruppe Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika der LAV</i>
<i>Anl.</i>	<i>Anlage</i>
<i>Art.</i>	<i>Artikel</i>
<i>AVV</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift</i>
<i>AVV Data</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes -AVV Datenaustausch</i>
<i>AVV DÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV LM</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring</i>
<i>AVV RÜb</i>	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften</i>
<i>BELA</i>	<i>Bundeseinheitliches System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind</i>
<i>BfR</i>	<i>Bundesinstitut für Risikobewertung</i>
<i>BHV-1</i>	<i>Bovines Herpesvirus 1</i>
<i>BLE</i>	<i>Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung</i>
<i>BMEL</i>	<i>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</i>
<i>BMU</i>	<i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</i>
<i>BSE</i>	<i>Bovine Spongiforme Enzephalopathie</i>
<i>BTV</i>	<i>Blauzungenkrankheit</i>
<i>BÜp</i>	<i>Bundesweiter Überwachungsplan gemäß § 11 AVV RÜb</i>
<i>BVL</i>	<i>Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>bzw.</i>	<i>beziehungsweise</i>
<i>ca.</i>	<i>circa</i>
<i>CC</i>	<i>Cross Compliance</i>
<i>DG SANTE</i>	<i>Generaldirektion Gesundheit u. Lebensmittelsicherheit der EU-Kommission</i>
<i>d. h.</i>	<i>das heißt</i>
<i>dI-PCB</i>	<i>Dioxinähnliche PCB</i>

<i>DON</i>	<i>Deoxynivalenol</i>
<i>EFSA</i>	<i>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</i>
<i>EG</i>	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
<i>ELISA</i>	<i>Enzyme Linked Immunosorbent Assay</i>
<i>EPPO</i>	<i>Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation</i>
<i>EU</i>	<i>Europäische Union</i>
<i>EÜP</i>	<i>Einfuhrüberwachungsplan</i>
<i>EUROSTAT</i>	<i>Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften</i>
<i>EWG</i>	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
<i>FIS-VL</i>	<i>Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</i>
<i>FLI</i>	<i>Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit</i>
<i>FM</i>	<i>Bereich Futtermittelkontrolle</i>
<i>ggf.</i>	<i>gegebenenfalls</i>
<i>GMBI.</i>	<i>Gemeinsames Ministerialblatt</i>
<i>GMP</i>	<i>Gute Herstellungspraxis (engl. Good Manufacturing Practice)</i>
<i>HACCP</i>	<i>Hazard Analysis and Critical Control Points = Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte</i>
<i>HIT</i>	<i>Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere</i>
<i>HMF</i>	<i>5-Hydroxymethylfurfural</i>
<i>i. d. R.</i>	<i>in der Regel</i>
<i>Ist</i>	<i>Ist-Probenzahl, Zahl der ausgewerteten Probandensätze</i>
<i>i. V. m.</i>	<i>in Verbindung mit</i>
<i>ISPM</i>	<i>Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen</i>
<i>JKI</i>	<i>Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen</i>
<i>LAV</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz</i>
<i>LCKW</i>	<i>Leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe</i>
<i>LFGB</i>	<i>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch</i>
<i>LM</i>	<i>Bereich Lebensmittelkontrolle</i>
<i>LÖK</i>	<i>Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau</i>
<i>max.</i>	<i>maximal</i>
<i>MHD</i>	<i>Mindesthaltbarkeitsdatum</i>
<i>MNKP</i>	<i>(Integrierter) mehrjähriger nationaler Kontrollplan</i>
<i>Nr.</i>	<i>Nummer</i>
<i>NRKP</i>	<i>Nationaler Rückstandskontrollplan</i>
<i>OIE</i>	<i>Weltorganisation für Tiergesundheit (engl. World Organisation for Animal Health)</i>
<i>ÖL</i>	<i>Bereich Ökologischer Landbau</i>
<i>o. g.</i>	<i>oben genannte</i>
<i>OTA</i>	<i>Ochratoxin A</i>
<i>PAK</i>	<i>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</i>
<i>PBDE</i>	<i>Polybromierte Diphenylether</i>
<i>PBVO</i>	<i>Pflanzenbeschauverordnung</i>
<i>PCB</i>	<i>Polychlorierte Biphenyle</i>
<i>PCDF</i>	<i>Polychlorierte Dibenzofurane</i>
<i>PCP</i>	<i>Pentachlorphenol</i>

<i>PCR</i>	<i>Polymerase-Kettenreaktion (engl. polymerase chain reaction)</i>
<i>PFC</i>	<i>Perfluorierte Verbindungen</i>
<i>PFT</i>	<i>Perfluorierte Tenside</i>
<i>PFOA</i>	<i>Perfluorooctansäure</i>
<i>PFOS</i>	<i>Perfluorooctansulfonat</i>
<i>PG</i>	<i>Bereich Pflanzengesundheit</i>
<i>PGZ</i>	<i>Pflanzengesundheitszeugnis</i>
<i>P</i>	<i>Projekt-Monitoring</i>
<i>PSM(R)</i>	<i>Pflanzenschutzmittel (-Rückstände)</i>
<i>PWS</i>	<i>Pharmakologisch wirksame Substanzen</i>
<i>QM</i>	<i>Qualitätsmanagement</i>
<i>RASFF</i>	<i>Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel</i>
<i>RKI</i>	<i>Robert Koch-Institut</i>
<i>s.</i>	<i>siehe</i>
<i>Soll</i>	<i>Soll-Probenzahl, geplante Probenzahl</i>
<i>STEC</i>	<i>Shigatoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>Tab.</i>	<i>Tabelle</i>
<i>TG</i>	<i>Bereich Tiergesundheit</i>
<i>TRACES</i>	<i>Trade Control and Expert System</i>
<i>TS</i>	<i>Bereich Tierschutz</i>
<i>TSE</i>	<i>Transmissible Spongiforme Encephalopathie</i>
<i>TSN</i>	<i>Tierseuchennachrichtensystem</i>
<i>u. a.</i>	<i>unter anderem</i>
<i>vgl.</i>	<i>vergleiche</i>
<i>VO</i>	<i>Verordnung</i>
<i>VTEC</i>	<i>Verotoxin bildende Escherichia coli</i>
<i>WK</i>	<i>Warenkorb-Monitoring</i>
<i>z. B.</i>	<i>zum Beispiel</i>
<i>ZEA</i>	<i>Zearalenon</i>
<i>ZLG</i>	<i>Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten</i>
<i>ZooM</i>	<i>Zoonosen-Monitoring</i>

Länderkürzel

<i>BB</i>	<i>Brandenburg</i>
<i>BE</i>	<i>Berlin</i>
<i>BW</i>	<i>Baden-Württemberg</i>
<i>BY</i>	<i>Bayern</i>
<i>HB</i>	<i>Hansestadt Bremen</i>
<i>HE</i>	<i>Hessen</i>
<i>HH</i>	<i>Freie und Hansestadt Hamburg</i>
<i>MV</i>	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i>
<i>NI</i>	<i>Niedersachsen</i>
<i>NW</i>	<i>Nordrhein-Westfalen</i>
<i>RP</i>	<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>SH</i>	<i>Schleswig-Holstein</i>
<i>SL</i>	<i>Saarland</i>
<i>SN</i>	<i>Sachsen</i>
<i>ST</i>	<i>Sachsen-Anhalt</i>
<i>TH</i>	<i>Thüringen</i>

Teil I: Rahmenbericht

A Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die amtliche Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder, gleiches gilt für die Kontrollen im Ökologischen Landbau und die Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (vgl. Kapitel 2.1. MNKP). Um dem föderalen Aufbau Deutschlands Rechnung zu tragen, wird der Jahresbericht – der Struktur des MNKP entsprechend – in einen länderübergreifenden Rahmenbericht und 16 Länderberichte untergliedert.

Im Rahmenbericht werden die bundesweit koordinierten oder ausgewerteten Kontrollaktivitäten in den einzelnen Überwachungsbereichen zusammenfassend dargestellt. Gegebenenfalls wird dabei auf Berichte verwiesen, die veröffentlicht und/oder auf der Grundlage von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts erstellt und an die Kommission übermittelt werden.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Kontrollprogramme aus aktuellem Anlass, die mehrere Länder betrafen, werden ebenfalls im Rahmenbericht dargestellt.

Vertiefende Informationen wie länderspezifische Darstellungen oder Einzelheiten zu den Kontrollschwerpunkten, Untersuchungsergebnissen und getroffenen Maßnahmen in den einzelnen Ländern sind den jeweiligen Länderberichten zu entnehmen, ohne dass darauf gesondert hingewiesen wird.

A-1 Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz

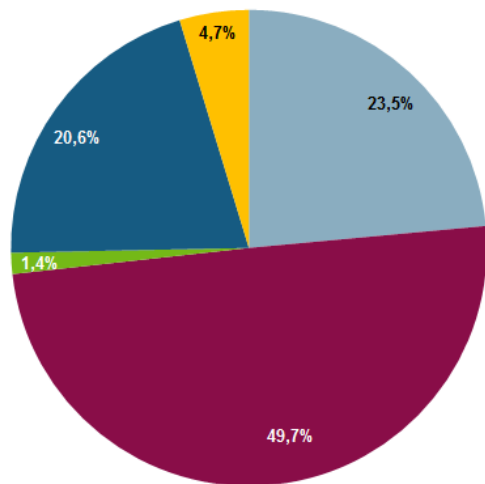
A-1 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern

Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Zahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

A-1 1.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

A-1 1.1.1 Amtliche Lebensmittelüberwachung

A-1 1.1.1.1 Betriebskontrollen im Jahr 2018



Gesamtzahl der registrierten Betriebe in Deutschland	1.213.980
davon im Jahr 2018 kontrolliert	504.730 (41,6 %)
davon Betriebe mit Verstößen	63.820 (12,6%)

Art der Verstöße	
Hygienemanagement	28.523
Betriebshygiene allgemein	60.276
Zusammensetzung	1.741
Kennzeichnung/Aufmachung	24.995
Andere Verstöße	5.703

Kontrolltätigkeit

Abb. A-1 1: Prozentuale Verteilung der Verstoßarten, die während der Betriebskontrollen festgestellt wurden.

Für 2018 wurden dem BVL insgesamt **801.148** Kontrollbesuche in **504.730** Betrieben gemeldet. Die Gesamtzahl der registrierten Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen, liegt bei über **1,2 Millionen** (Tab. A-1 1)

Tab. A-1 1: Betriebskontrollen in den unterschiedlichen Betriebsgattungen im Jahr 2018

	Erzeuger (Primär- produktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsun- ternehmer und Trans- porteur	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller, auf Einzel- handels- stufe	Gesamt
Zahl der Betriebe	223.585	22.385	31.156	315.751	546.768	74.335	1.213.980
Anteil an der Gesamt- zahl der registrierten Betriebe	18,4%	1,8%	2,6%	26,0%	45,0%	6,1%	100,0%
Zahl der kontrollierten Betriebe	16.361	11.511	8.878	147.520	285.098	35.362	504.730
Anteil an der Gesamt- zahl der kontrollierten Betriebe	3,2%	2,3%	1,8%	29,2%	56,5%	7,0%	100,0%
Kontrolldichte	7,3%	51,4%	28,5%	46,7%	52,1%	47,6%	41,6%
Kontrollbesuche	19.658	32.748	15.069	269.986	406.129	57.558	801.148
Kontrollintensität	1,2	2,8	1,7	1,8	1,4	1,6	1,6
Zahl der Betriebe mit Verstößen*	623	1.580	600	14.363	41.767	4.887	63.820
Beanstandungsquote	3,8%	13,7%	6,8%	9,7%	14,7%	13,8%	12,6%
Verstoßquote	3,8%	8,5%	6,4%	9,2%	19,6%	15,6%	14,7%
Anzahl an Verstößen*	780	2.885	989	25.558	81.891	9.135	121.238
Durchschn. Anzahl der Verstöße pro Betrieb	1,3	1,8	1,6	1,8	2,0	1,9	1,9

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AWW Düb) geführt haben.

Kontrolldichte = Zahl kontrollierter Betriebe / Betriebszahl

Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche / Zahl der kontrollierten Betriebe

Beanstandungsquote = Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl der kontrollierten Betriebe

Verstoßquote = Anzahl Verstöße / Zahl der Kontrollbesuche

durchschnittliche Verstöße pro Betrieb = Anzahl Verstöße / Zahl der Betriebe mit Verstößen

Eine Gegenüberstellung der Gesamtzahl an registrierten Betrieben und dem Anteil an kontrollierten Betrieben je Betriebsgattung ist in Tab. A-1 1 dargestellt. Die Kontrolldichte bezogen auf die Gesamtzahl der registrierten Betriebe lag insgesamt bei 41,6 %.

Auf der Grundlage des risikoorientierten Beurteilungssystems gemäß § 6 i. V. m. Anlage 1 der AVV RÜb stufen die zuständigen Behörden die Betriebe risikoorientiert ein und legen die Kontrollhäufigkeit der Betriebe fest. Dieses Konzept wurde im Jahr 2007 durch die AVV RÜb in Kraft gesetzt und in allen Bundesländern umgesetzt.

Während es in den Jahren 2015 und 2016 erstmals eine Steigerung der Anzahl registrierter Betriebe gab, ist die Gesamtzahl seit 2017 wieder leicht rückläufig, vor allem im Bereich der Erzeuger (Primärproduktion). Die Veränderungen der Betriebszahlen in den einzelnen Betriebsgattungen der letzten fünf Jahre zeigt Tab. A-1 2.

Tab. A-1 2: Veränderungen der Betriebszahlen in den Betriebsgattungen der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018)

Betriebsart Jahr	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebs- unternehmer, Transporteure	Einzel- handel	Dienst- leistungs- betriebe	Hersteller auf Einzel- handels- stufe	Gesamtzahl registrierter Betriebe
2014	205.483	21.235	28.908	330.665	548.854	73.744	1.208.889
2015	226.552	21.074	28.642	321.553	544.955	74.052	1.216.828
2016	230.455	21.299	28.730	318.071	546.033	73.981	1.218.569
2017	227.927	21.551	30.116	318.083	547.514	74.007	1.217.198
2018	223.585	22.385	31.156	315.751	546.768	74.335	1.213.980
2018 vs. 2017	-1,9 %	+3,9 %	+3,5%	-0,7 %	-0,1 %	+0,4 %	-0,3 %

Die Zahl der Kontrollbesuche erhöhte sich um 2,8 % von 779.608 (2017) auf 801.148 Besuche (2018). Die Anzahl der gemeldeten Kontrollbesuche setzte sich aus planmäßigen Routinekontrollen und außerplanmäßigen Kontrollen (Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, Ermittlungen und Überprüfungen) zusammen. Im bundesweiten Durchschnitt ist die Kontrolldichte im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich geblieben (Tab. A-1 3, Abb. A-1 2).

Tab. A-1 3: Übersicht der Kontrolldichte und Beanstandungsquoten der letzten fünf Jahre (2014 bis 2018)

Jahr	Kontrolldichte [%] (Zahl kontrollierter Betriebe / Zahl der Betriebe)	Beanstandungsquote [%] (Zahl der Betriebe mit Verstößen / Zahl der kontrollierten Betriebe)
2014	44,7 %	*
2015	43,7 %	*
2016	42,6 %	*
2017	41,5 %	13,6 %
2018	41,6%	12,6%

* Im Zuge der Evaluierung der EDV-Systeme erfolgte eine bundesweite Anpassung der Maßnahmenfassungen, die seit 1. Januar 2017 in allen Bundesländern umgesetzt wurde. Durch diese einheitliche Trennung von formellen und informellen Maßnahmen sind die Zahlen der Vorjahre nicht mehr mit denen ab 2017 vergleichbar.

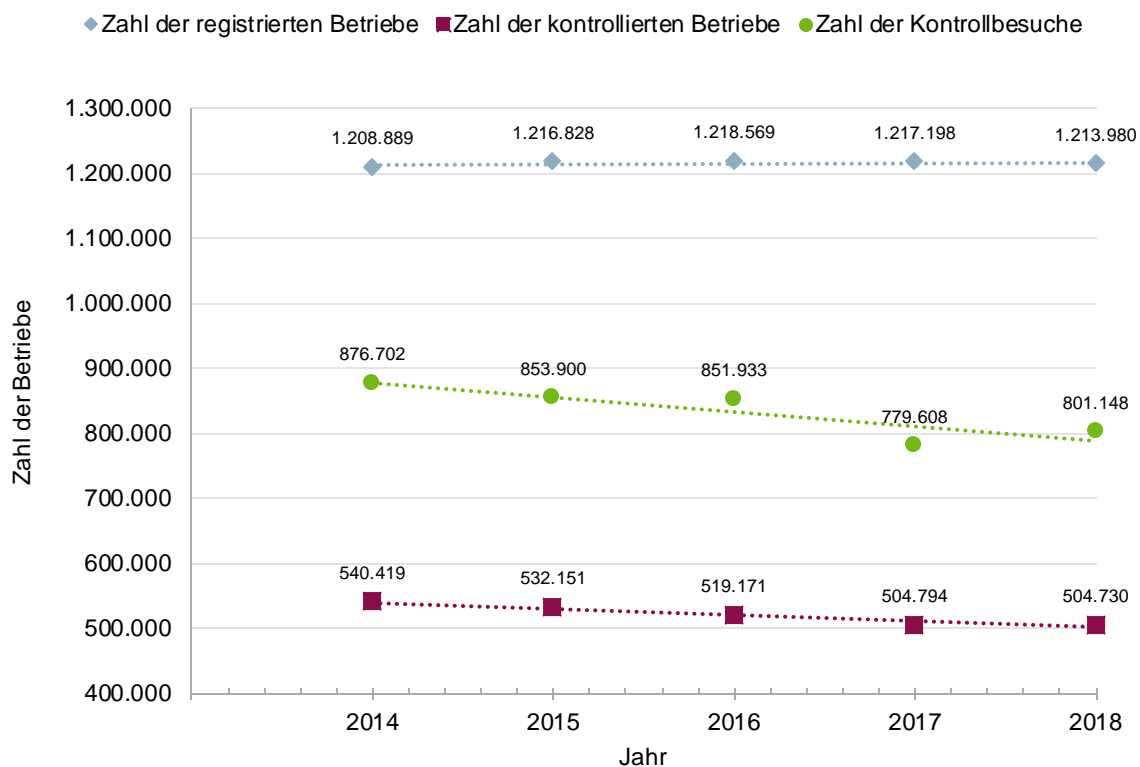


Abb. A-1 2: Anzahl der registrierten Betriebe, der kontrollierten Betriebe und der Kontrollbesuche der letzten fünf Jahre (2014-2018)

Eine hohe Kontrollintensität (Abb. A-1 3) bei den Betrieben der großen Hersteller und Abpacker spiegelt den risikoorientierten Ansatz bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit durch die amtliche Lebensmittelüberwachung wider. Die anderen Betriebsgattungen der Lebensmittelkette wurden im bundesweiten Durchschnitt, je nach erfolgter Risikoeinstufung, 1–2-mal jährlich geprüft. Betriebe mit geringem Produktrisiko, einem funktionierendem Eigenkontrollsystem und guter Betriebshygiene können eine Kontrollfrequenz von bis zu drei Jahren erreichen (s. Anlage 1 AVV RÜb).

Ergebnisse - Analyse der Verstöße

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden haben im Jahr 2018 bei **63.820** Betrieben bei mindestens einer Kontrolle einen oder mehrere Verstöße festgestellt und aufgrund der festgestellten Abweichungen von den Rechtsnormen formelle Maßnahmen eingeleitet.

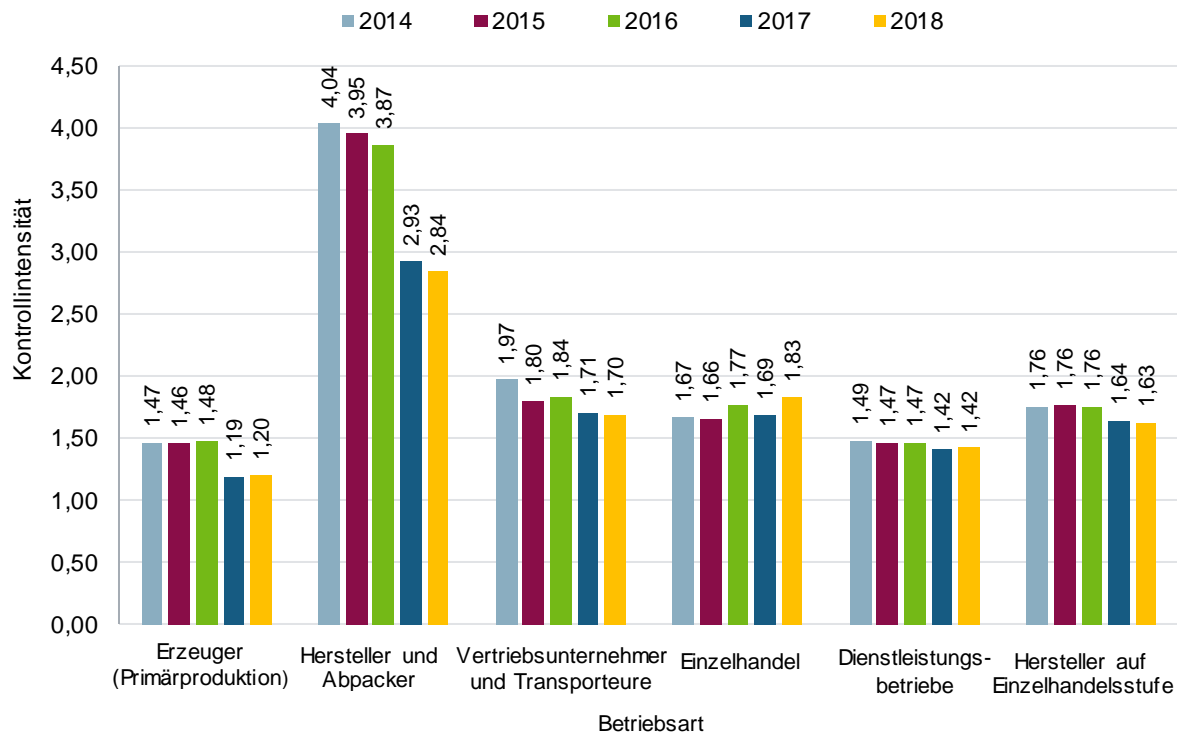


Abb. A-1 3: Kontrollintensität in den einzelnen Betriebsarten von 2014 bis 2018 (Kontrollintensität = Zahl der Kontrollbesuche/Zahl der kontrollierten Betriebe)

Die Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette sind von 2017 zu 2018, mit Ausnahme der Beanstandungen bei den Erzeugern, leicht gesunken (Abb. A-1 4). Beanstandungsquoten für die Vorjahre werden hier nicht abgebildet, da diese aufgrund der Umstellung der EDV-Systeme im Jahr 2017 nicht mehr vergleichbar sind (siehe auch Anmerkung zu Tab. A-1 3, S. 4).

Die Art der Verstöße bei Kontrollen unterteilt sich in¹

- Hygienemanagement

Vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen bei der Eigenkontrolle (HACCP, Schulung)

- Betriebshygiene allgemein

Einrichtungen (Betriebsräume, Geräte usw.), Hygiene des Personals, andere hygienisch bedingte Verunreinigungen

- Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)

Kontrolle der Verwendung von Zusatzstoffen, Kontrolle der unzulässigen Verwendung (Zugabe von Wasser, unzulässiger Zutaten und Stoffe, Anwendung unzulässiger Verfahren, Einfluss der Verpackungsmaterialien)

- Kennzeichnung und Aufmachung

Kontrolle der Kennzeichnung (einschließlich der Verkehrsbezeichnung und Haltbarkeitsdaten) und der Angabe anhand der Kontrolle der tatsächlich verwendeten Zutaten, der Rezepte, Sichtkontrollen der Etiketten usw. im Betrieb

- Andere

¹ Definition der Art der Verstöße bei Kontrollen entsprechend dem Eckpunktepapier der Projektgruppe Lebensmittel/Fleischhygiene der LAV-AG luK; Einheitliche Berichterstattung (Statistik) – Eckpunkte für die Datenerfassung und -auswertung (Stand 15.03.2013)

Hierunter fällt beispielsweise die Verweigerung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Inhaber von Grundstücken, Räumen, Einrichtungen und Geräten bzw. der von ihnen bestellten Vertreter sowie sonstige nicht bereits definierte Verstöße

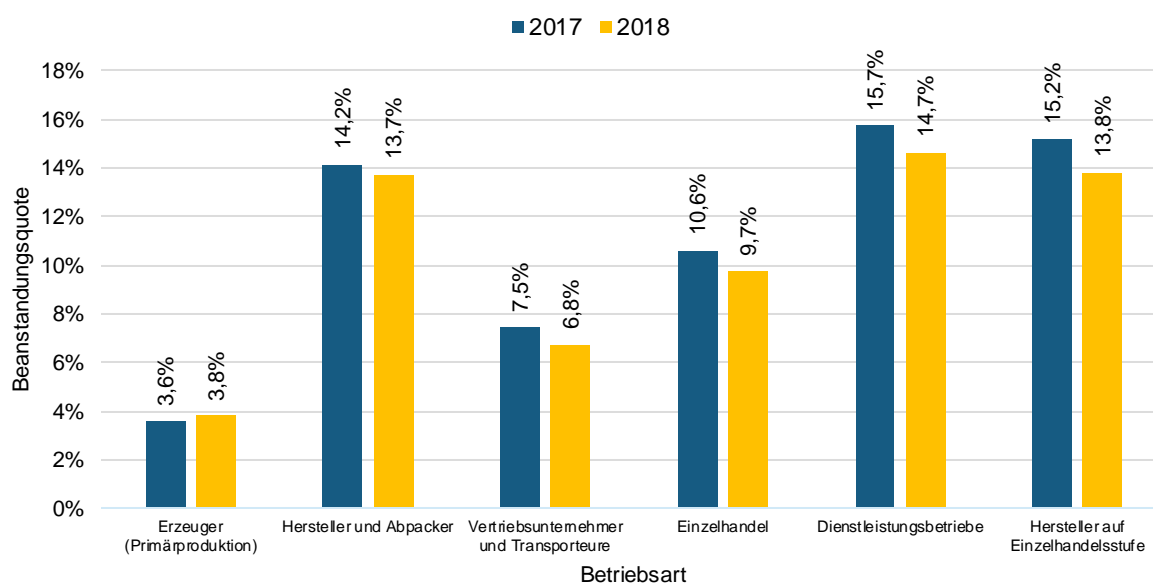


Abb. A-1 4: Entwicklung der Beanstandungsquoten in der Lebensmittelkette von 2017 zu 2018.

Tab. A-1 4: Art und Anteil der Verstöße² in der Lebensmittelkette im Jahr 2018

Betriebsart \ Art der Verstöße	Erzeuger (Primärproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhandel	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	Verstöße gesamt
Hygienemanagement	101	738	274	5.579	19.571	2.260	28.523
Anzahl	12,9%	25,6%	27,7%	21,8%	23,9%	24,7%	23,5%
Anteil* in %							
Betriebshygiene allg.	369	1.542	472	13.076	40.128	4.689	60.276
Anzahl	47,3%	53,4%	47,7%	51,2%	49,0%	51,3%	49,7%
Anteil* in %							
Zusammensetzung	36	51	31	263	1.221	139	1.741
Anzahl	4,6%	1,8%	3,1%	1,0%	1,5%	1,5%	1,4%
Anteil* in %							
Kennzeichnung/Aufmachung	132	355	165	5.460	17.263	1.620	24.995
Anzahl	16,9%	12,3%	16,7%	21,4%	21,1%	17,7%	20,6%
Anteil* in %							
Andere Verstöße	142	199	47	1.180	3.708	427	5.703
Anzahl	18,2%	6,9%	4,8%	4,6%	4,5%	4,7%	4,7%
Anteil* in %							
Verstöße gesamt	780	2.885	989	25.558	81.891	9.135	121.238
Anzahl	0,6%	2,4%	0,8%	21,1%	67,5%	7,5%	100,0%
Anteil* in %							

² Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien (Anlage 3, AVV Düb) geführt haben.

Wie in Tab. A-1 4 sowie Abb. A-1 5 und Abb. A-1 6 ersichtlich, stellen auf allen Stufen der Lebensmittelkette Mängel in der allgemeinen Betriebshygiene (bauhygienische Mängel, Mängel der materiell-technischen Ausstattung, Mängel der Personal- und Arbeitshygiene, Mängel in der Produktionshygiene beim Behandeln der Lebensmittel, Verunreinigungen der Einrichtung, Mängel in der Transporthygiene) die häufigsten Verstöße dar (49,7%). Darauf folgen mit 23,5 % Mängel im Hygienemanagement der Betriebe (HACCP, betriebliche Eigenkontrolle, Dokumentation, Personalschulung) und mit 20,6 % Mängel bei der Kennzeichnung und Aufmachung.

Der höchste Anteil an Verstößen insgesamt wurde bei Dienstleistungsbetrieben (67,5 %) sowie im Einzelhandel (21,1 %) festgestellt.

Mängel in der Zusammensetzung werden auf allen Stufen der Lebensmittelkette ermittelt. Sie treten v. a. am Beginn der Lebensmittelkette auf, so (i) bei den Erzeugern (4,6 %), (ii) bei den Vertriebsunternehmen und Transporteuren (3,1 %) sowie (iii) bei großen Herstellern und Abpackern (1,8 %) . Dabei handelt es sich u. a. um die Mängel der Rohstoffe und unzulässige Veränderungen (wie unzulässige Zutaten, Anwendung unzulässiger Verfahren u. Ä.)³.

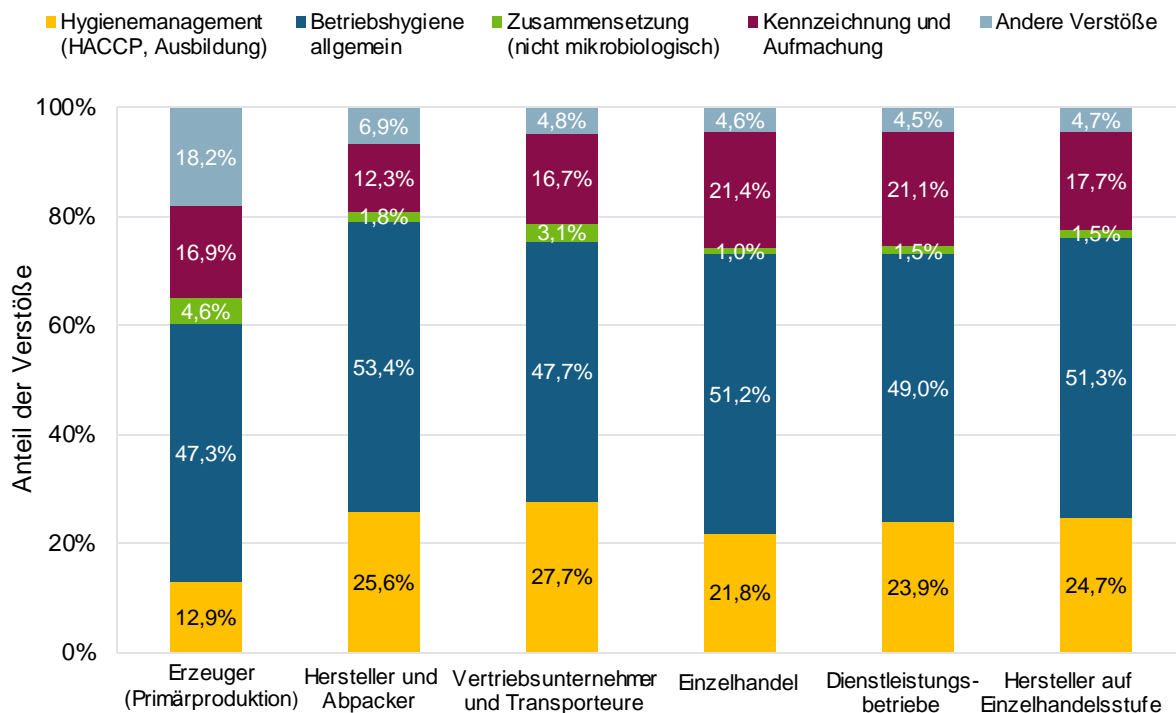


Abb. A-1 5: Anteil der Verstöße in den Betriebsarten im Jahr 2018.

³ Vgl. ADV-Katalog Nr.103 "Durch Inspektion festgestellte Verstöße" unter <https://katalogportal.bvl.bund.de/katalogportal/KataloglisteAnzeigen.html>

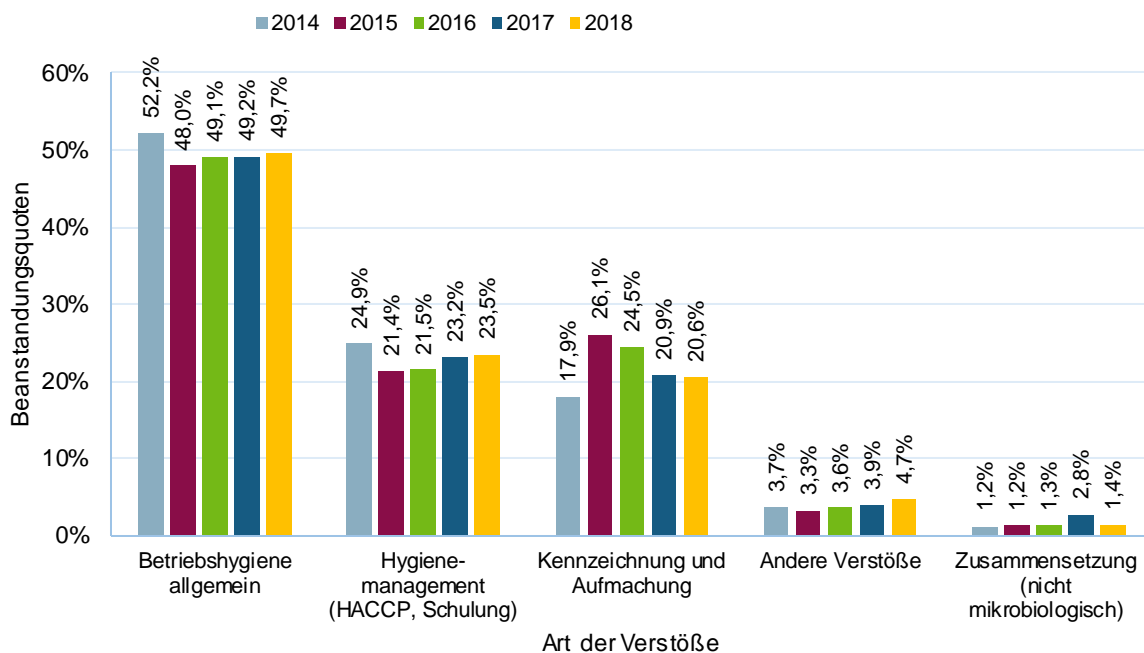
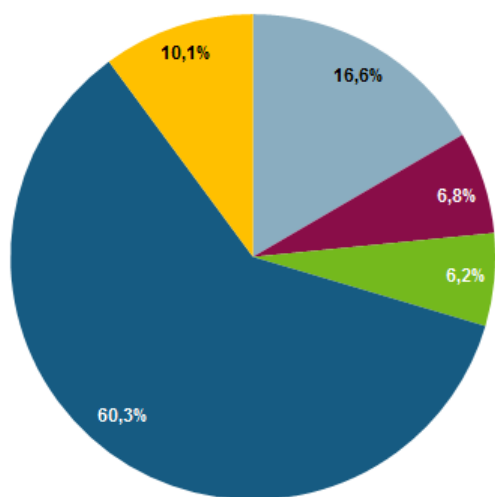


Abb. A-1 6: Entwicklung der Beanstandungsquoten nach Art der Verstöße von 2014 bis 2018.

A-1 1.1.1.2 Probenuntersuchungen im Jahr 2018



Gesamtzahl der im Jahr 2018 untersuchten Proben	366.986
davon Proben mit Verstößen	47.609 (13,0 %)
Gesamtsumme der Verstöße	54.929

Art der Verstöße	
Mikrobiologische Verunreinigungen	9.123
Andere Verunreinigungen	3.745
Zusammensetzung	3.392
Kennzeichnung/Aufmachung	33.108
Andere Verstöße	5.561

Abb. A-1 7: Prozentuale Verteilung der in den Probenuntersuchungen festgestellten Verstoßarten.

Aktivitäten zur Probenuntersuchung

Für 2018 wurden dem BVL insgesamt **366.986** im Labor untersuchte Proben gemeldet (Abb. A-1). Von den untersuchten Proben entfielen **8.647** Proben (2,4 %) auf Materialien und Gegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Gemäß § 9 AVV RÜb soll die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln 5 Proben je 1.000 Einwohner betragen. Im Jahr 2018 wurden bundesweit **4,3** Proben je 1.000 Einwohner untersucht⁴.

Auf Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt entfielen 0,10 Proben je 1.000 Einwohner⁵.

Die untersuchten Lebensmittel wurden entsprechend dem Klassifizierungssystem der Anlage 3 der AVV RÜb (Tab. A-1 5) zu 21 Produktgruppen zusammengefasst. Auf die sechs Produktgruppen, in denen die Hauptnahrungsmittel zusammengefasst sind („Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus“, „Obst und Gemüse“, „Milch und Milchprodukte“, „Getreide und Backwaren“ sowie „Fisch, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus“ und „alkoholfreie Getränke“), entfielen 2018 mehr als die Hälfte der untersuchten Proben (52,7%).

Ergebnisse

Von den **366.986** untersuchten Proben wurden insgesamt **47.609** Proben beanstandet. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Beanstandungsquote mit 13,0 % annähernd gleich geblieben (2017: 12,9 %).

Die höchsten Beanstandungsquoten von 23,1 % bzw. 19,0 % weisen 2018 wie bereits im Vorjahr „Lebensmittel für besondere Ernährungsformen“ bzw. „Zuckerwaren“ auf (Tab. A-1 5, Abb. A-1 8).

Bei der Betrachtung dieser Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass sich die untersuchten Proben aus Planproben und außerplanmäßigen Proben (Verdachtsproben, Beschwerdeproben und Verfolgsproben) zusammensetzten. Lebensmittel, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, werden häufiger und mit höheren Probenzahlen untersucht als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Mängel erwartet (risikoorientiert). In Abhängigkeit der durch die amtliche Lebensmittelüberwachung festgestellten Schwere und Anzahl der Mängel und der eingeleiteten Maßnahmen werden im Einzelfall mehrere Proben zum gleichen Sachverhalt entnommen und untersucht, bis die Ursache des Mangels behoben ist. Diese Untersuchungsergebnisse gehen in die Gesamtbeanstandungsquote der jeweiligen Produktgruppe ein. Deswegen sind aus den Beanstandungsquoten des Berichtsjahres keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Marktsituation möglich. Vielmehr wird so der risikoorientierte Ansatz sichtbar, den die Länder bei der Probenplanung verfolgen.

⁴ Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Lebensmitteln grundsätzlich insgesamt 5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner.

⁵ Anmerkung: Nach § 9 AVV RÜb beträgt die jährliche Zahl amtlicher Proben bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner. Bei den Proben handelt es sich hier nur um den Anteil für Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Tab. A-1 5: Ergebnisse der Laboruntersuchungen an amtlichen Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen (2018)

	Produktgruppe	Mikrobiolog. Verunreinigungen	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Probenanteil der Produktgruppe	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen	Gesamtsumme der Verstöße
1	Milch und Milchprodukte	1.487	154	87	2.144	544	3.828	31.177	8,5%	12,3%	4.416
2	Eier und Eiprodukte	115	129	15	788	367	1.215	10.540	2,9%	11,5%	1.414
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2.652	496	898	6.620	687	9.856	62.782	17,1%	15,7%	11.353
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	509	235	139	1.444	203	2.201	17.188	4,7%	12,8%	2.530
5	Fette und Öle	2	373	57	833	316	1.307	8.290	2,3%	15,8%	1.581
6	Suppen, Brühen, Saucen	299	35	95	1.359	93	1.629	11.810	3,2%	13,8%	1.881
7	Getreide und Backwaren	755	435	216	3.446	352	4.607	31.642	8,6%	14,6%	5.204
8	Obst und Gemüse	354	662	204	1.403	197	2.426	33.256	9,1%	7,3%	2.820
9	Kräuter und Gewürze	29	59	60	950	38	1.039	7.475	2,0%	13,9%	1.136
10	Alkoholfreie Getränke	208	175	97	1.692	443	2.280	17.265	4,7%	13,2%	2.615
11	Wein	0	17	428	1.094	205	1.497	16.110	4,4%	9,3%	1.744
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)	186	94	103	1.800	293	2.114	11.535	3,1%	18,3%	2.476
13	Eis und Desserts	914	67	46	1.130	171	2.133	17.113	4,7%	12,5%	2.328
14	Schokolade, Kakao und kakao-haltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	11	76	50	953	86	1.035	10.121	2,8%	10,2%	1.176
15	Zuckerwaren	16	70	54	1.965	282	2.046	10.794	2,9%	19,0%	2.387
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	42	206	50	383	39	635	6.534	1,8%	9,7%	720
17	Fertiggerichte	406	115	115	1.471	121	1.961	13.576	3,7%	14,4%	2.228
18	Lebensmittel für besondere Ernährungsformen	14	78	38	2.021	500	2.118	9.184	2,5%	23,1%	2.651
19	Zusatzstoffe	4	0	18	249	20	270	1.791	0,5%	15,1%	291
20	Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt	15	97	484	628	12	1.152	8.647	2,4%	13,3%	1.236
21	Andere	1.201	189	113	676	335	2.058	28.957	7,9%	7,1%	2.514
	Gesamt	9.123	3.745	3.392	33.108	5.561	47.609	366.986	100,0%	13,0%	54.929
	Anteil an Verstößen	16,6%	6,8%	6,2%	60,3%	10,1%	13,0%				

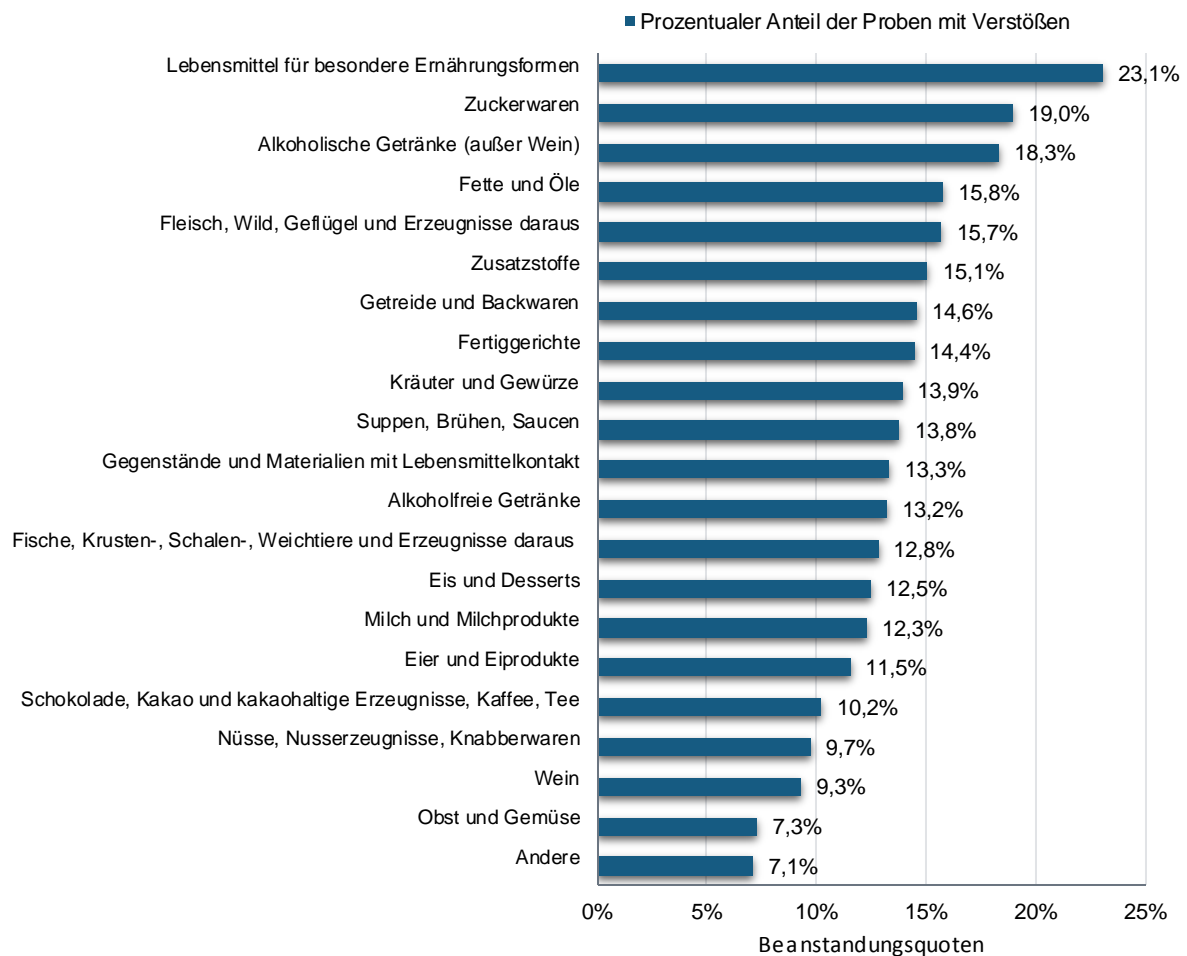


Abb. A-1 8: Beanstandungsquoten bei den untersuchten Produktgruppen 2018

Mängel in der Kennzeichnung wurden in allen Produktgruppen am häufigsten festgestellt (Abb. A-1 9); bei den Produktgruppen „Zusatzstoffe“ (85,6 %), „Kräuter und Gewürze“ (83,6 %), „Zuckerwaren“ (82,3 %) sowie „Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee“ (81,0 %), ist der Anteil der aus diesem Grund beanstandeten Proben am höchsten. Bei den Gegenständen und Materialien mit Lebensmittelkontakt wiesen 50,8 % der Proben Kennzeichnungsmängel und 39,2 % der Proben Mängel hinsichtlich der Zusammensetzung auf.

Wie auch im Vorjahr wurden 2018 die meisten Beanstandungen aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen in der Produktgruppe „Eis und Desserts“ bei 39,3 % der untersuchten Proben festgestellt. Wie in den Vorjahren traten mikrobiologische Verunreinigungen v. a. bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs auf: Milchprodukte 33,7 %, Fleisch 23,4 % und Fisch 20,1 %.

„Andere Verunreinigungen“ (Rückstände und Kontaminanten) fielen bei den Produktgruppen „Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren“ (28,6%), „Fette und Öle“ (23,6%) sowie „Obst und Gemüse“ (23,5%) auf, wie auch in den Vorjahren.

■ Mikrobiologische Verunreinigungen ■ Andere Verunreinigungen ■ Zusammensetzung ■ Kennzeichnung / Aufmachung ■ Andere

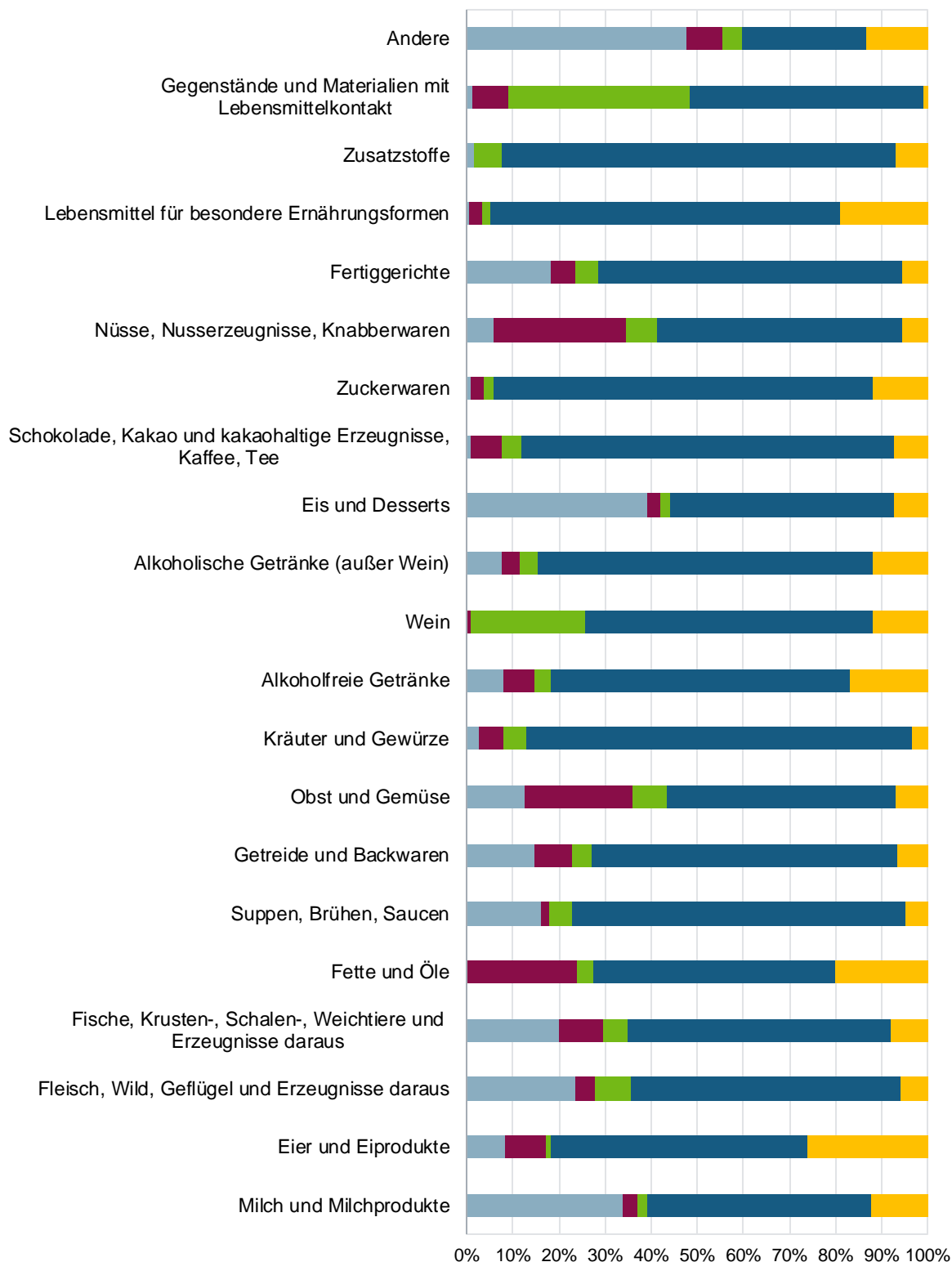


Abb. A-1 9: Anteile der Verstöße in den verschiedenen Produktgruppen 2018.

Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Die zuständigen Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung treffen auf Grundlage des Art. 54 der VO (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LFGB die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Werden bei den amtlichen Kontrollen Mängel festgestellt bzw. im Ergebnis der Probenuntersuchung ermittelt, die nach den einschlägigen lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Vorschriften Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen und die der Lebensmittelunternehmer zu verantworten hat, prüfen die zuständigen Behörden, ob ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet bzw. der ermittelte Straftatbestand zur Anzeige gebracht werden muss. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die amtliche Lebensmittelüberwachung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ein Verwarnungsgeld erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld aussprechen.

A-1 1.1.2 *Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme*

In Tab. A-1 6 sind die bundesweit geplanten und koordinierten Kontrollprogramme des Jahres 2018 zusammengestellt.

Die bundesweit koordinierten Kontrollprogramme greifen eng ineinander. Während im **Bundesweiten Überwachungsplan** (BÜp) und im **Monitoring** die Kontrolle beim Verkehr mit Lebensmitteln erfolgt, setzt der **Nationale Rückstandskontrollplan** (NRKP) in den Tierbeständen und bei der Schlachtung bzw. der ersten Verarbeitungsstufe an. Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten werden im Rahmen des bundeseinheitlichen **Einfuhrüberwachungsplans** (EÜP) durchgeführt. Im **Zoonosen-Monitoring** (ZooM) werden repräsentative Daten über das Auftreten von Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen in Lebensmitteln, Futtermitteln und lebenden Tieren erfasst, ausgewertet und veröffentlicht, um Aufschluss über Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern zu erhalten. Die Kontrollen erfolgen dabei auf den Stufen der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion, die hinsichtlich des jeweiligen Zoonoseerregers am besten dafür geeignet sind. Beim BÜp werden Einzelaspekte geprüft. Hier steht, wie auch beim NRKP, der risikoorientierte Überwachungsansatz zur Einhaltung der Rechtskonformität im Vordergrund. Beim Monitoring dagegen soll die Exposition des Verbrauchers gegenüber unerwünschten Stoffen abgebildet werden.

Tab. A-1 6: Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme 2018

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Chemische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln, Lebensmittelkontaktmaterialien und andere Bedarfsgegenstände sowie lebensmittelliefernden Tieren auf Stoffe und die Anwendung von Verfahren					
Organische Kontaminanten und andere Stoffe					
Monitoring	WK	Dioxine / PCB	Algen getrocknet, Kürbiskernöl, Pute, Fleischteilstück (auch tiefgefroren), Thunfisch (auch tiefgefroren), Wildschwein Fleisch (auch tiefgefroren), Wildschwein Leber	405	532
Monitoring	WK	PFAS	Algen getrocknet, Gurke, Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> sp.) / Miesmuschelerzeugnisse, Pute Fleischteilstück (auch tiefgefroren), Thunfisch (auch tiefgefroren), Wildschwein, Fleisch (auch tiefgefroren), Wildschwein Leber	460	951
Monitoring	WK	PAK	Algen getrocknet, Leinsamen	140	166
BÜp	4.1	Quartäre Ammoniumverbindungen (BAC und DDAC)	milchhaltiges Speiseeis	275	225
BÜp	4.2	Benzol	Erfrischungsgetränke	375	374
BÜp	6.2	Sensibilisierende Dispersionsfarbstoffe und potentiell kanzerogene Farbstoffe	Bekleidungstextilien	227	255
BÜp	6.4	Überprüfung der Auslobung „parfümfrei“ oder sinngleich	Körperpflegemitteln (leave-on)	485	515
NRKP	B3a	Organochloride	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	1.781	2.515
NRKP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Milch, Eier, Honig	525	2.159
NRKP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Aquakulturen	300	231
EÜP	B3a	Organochloride	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkerei-erzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	171

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3b	organische Phosphorverbindungen	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		134
EÜP	B3e	Farbstoffe: Malachitgrün, Leukomalachitgrün, Brillantgrün, Kristallviolett	Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), ggf. andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		57
Elemente / Anorganische Kontaminanten					
Monitoring	WK	Elemente (Al, Pb, Cd, Cr, Tl, Hg, As, Cu, Ni)	Aprikose, Aubergine, Banane/ Babybanane/ Kochbanane, Broccoli (auch tiefgefroren), Camembert/ Brie/ Blauschimmelkäse Doppelrahmstufe (Gorgonzola)/ Roquefort, Dinkelkörner, Erbse ohne Schote (frisch, tiefgefroren), Gemüsepaprika, Kürbiskernöl, Leinsamen, Maismehl/ Maisgrieß, Orangensaft, Paprikapulver Fruchtgewürz, Petersilienblätter, Prawns/ Geißelgarnele, Preiselbeere (auch tiefgefroren), Pute, Fleischteilstück (auch tiefgefroren), Radieschen, Rind, Fleischteilstücke (auch tiefgefroren), Rucola, Sahnesauermilch; saure Sahne, Tafelweintraube (rot/weiß), Thunfisch (auch tiefgefroren), Tofu, Wildschwein, Fleisch (auch tiefgefroren), Wildschwein Leber, Zuchtpilze (auch tiefgefroren)	2355	2571
Monitoring	WK	Nitrat	Broccoli (auch tiefgefroren), Grünkohl (auch tiefgefroren)/ Grünkohl vor- und zubereitet, Petersilienblätter, Rucola	395	520
Monitoring	P04	Elemente	Algen getrocknet	227	165
BÜp	6.1	Aluminiumfreisetzung	Spielzeug, das natürliche aluminiumhaltige Bestandteile enthält	180	186
BÜp	6.3	Blei, Cadmium	Schmuck aus dem ambulanten Handel und Märkten	265	296
NRKP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Zuchtwild, Aquakulturen, Milch, Honig	2.103	2.055

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B3c	chemische Elemente	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	182
Natürliche Toxine					
Monitoring	WK	Aflatoxine B1, B2, G1, G2	Camembert/ Brie/ Blauschimmelkäse Doppelrahmstufe (Gorgonzola)/ Roquefort, Weizenkörner/ Weizenvollkornmehl, Maismehl/ Maisgrieß, Leinsamen, Dattel getrocknet, Paprikapulver Fruchtgewürz, Sahnejoghurt/ Sahnejogurt mild/ Joghurt aus Schafmilch, Camembert/ Brie/ Blauschimmelkäse Doppelrahmstufe (Gorgonzola)/ Roquefort, Weizenkörner/ Weizenvollkornmehl, Maismehl/ Maisgrieß, Mohn, Dattel getrocknet, Paprikapulver Fruchtgewürz, Sahnejoghurt/ Sahnejogurt mild/ Joghurt aus Schafmilch	685	813
Monitoring	WK	Ochratoxin A	Dattel getrocknet, Dinkelkörner, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, Kaffee geröstet (gemahlen), Leinsamen, Mohn, Paprikapulver Fruchtgewürz, Weizenkörner/ Weizenvollkornmehl, Wildschwein Fleisch (auch tiefgefroren), Wildschwein Leber	705	927
Monitoring	WK	Deoxynivalenol	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder	50	54
Monitoring	WKM	Fumonisine	Maismehl/ Maisgrieß	95	109
Monitoring	WKM	TriA	Dinkelkörner, Haferkörner, Weizenkörner/ Weizenvollkornmehl	295	274
Monitoring	WKM	Zearaleon	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder	50	54
Monitoring	P01	Zearaleon	Sojabohne, Sojamehl, Sojagrieß	195	143
Monitoring	P02	Pyrolizidinalkaloide	Tees unfermentierte, Tees fermentierte, Tee grün, Tee schwarz, Fencheltee, Pfefferminzblättertee, Kamillenblütentee, Rooibostee	240	251
BÜp	4.1	Ochratoxin A	Chili- und Paprikagewürz	345	333
NRKP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Aquakulturen, Milch	447	1.880
EÜP	B3d	Mykotoxine	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Geflügel/Wildgeflügel, Milch/Milcherzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	13

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
Pflanzenschutzmittel (PSM)					
Monitoring	WK	Pflanzenschutzmittelrückstände	Alaska Seelachs, auch tiefgefroren, Aprikose, Aubergine, Banane/ Babybanane/ Kochbanane, Broccoli (auch tiefgefroren), Butter, Erbse ohne Schote (frisch, tiefgefroren), Gemüsepaprika, Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder, Grapefruit, Grünkohl (auch tiefgefroren)/ Grünkohl vor- und zubereitet, Hackfleisch Rind auch tiefgefroren, Hühnereier, Olivenöl, Orangensaft, Petersilienblätter, Preiselbeere (auch tiefgefroren), Radieschen, Rucola, Tafelweintraube (rot/weiß), Teeähnliche Erzeugnisse getrocknet (Blätter, Blüten), Wassermelone, Weizenkörner/ Weizenvollkornmehl, Zuchtpilze (auch tiefgefroren), Zuckermais	3800	4065
Monitoring	P03	Pflanzenschutzmittelrückstände	Traubenmost teilweise gegoren weiß/ rot/ rosé	235	226
NRKP	B3f	Sonstige: Boscalid (Fungizid)	Honig	8	125
NRKP	B3f	Sonstige: DEET (N,N-Diethyl-m-toluamid)	Honig	98	122
Stoffe mit anaboler Wirkung, antibakteriell wirkende Stoffe, Tierarzneimittel					
NRKP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	26.930	42.631
NRKP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	16.270	18.750
NRKP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	11.009	26.358
NRKP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Pferde, Geflügel, Kaninchen, Wild, Aquakulturen, Milch, Eier, Honig	4.943	7.240
EÜP	A	Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs	Es gibt nur prozentuale Vorgaben.	388

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
EÜP	B1	antibakteriell wirksame Stoffe, einschließlich Sulfonamide und Chinolone (ohne Hemmstofftests)	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		162
EÜP	B2	sonstige Tierarzneimittel	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Honig/Imkereierzeugnisse, Lebende Tiere, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		333
EÜP	B3	Tierarzneimittel und Kontaminanten	Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Kaninchen- und Zuchtwild, Därme, Gelatine/Kollagen, Geflügel/Wildgeflügel, Tiere der Aquakultur (einschließlich Shrimps), Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Milch/Milcherzeugnisse, Eier/Eiprodukte, Wild, Honig/Imkereierzeugnisse, andere Lebensmittel tierischen Ursprungs		509
Hemmstofftests					
NRKP	-	Hemmstofftests	Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen, Tiere der Aquakultur, Kaninchen	282.878	275.967
Mikrobiologische Sicherheit: Untersuchung von Lebensmitteln und Lebensmittelkontaktmaterialien auf Mikroorganismen					
BÜp	5.1	mikrobiologischer Status	selbthergestellte Milchshakes aus loser Abgabe	735	768
BÜp	5.2	mikrobiologischer Status	Getreidemehle	352	256
BÜp	5.3	mikrobiologischer Status	Produkte auf Basis getrockneter Getreidegräser zum Rohverzehr	267	280
Prävalenzschätzung					
ZooM	FM 8, SH 5, SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 12, EH 13, EH 14, EH 16	<i>Salmonella</i> spp.	Alleinfuttermittel für Mastschweine, Schlachtkörper von Mastschweinen, Blinddarminhalt und Halshaut von Masthähnchen und Mastputen am Schlachthof, frisches Hähnchenfleisch, frisches konventionelles und ökologisches Putenfleisch, frisches Schweinehackfleisch, schnittfeste oder streichfähige Rohwürste aus Hähnchen- und/oder Putenfleisch sowie unbehandelte Sesamsamen aus dem Einzelhandel.	3576	4969

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
ZooM	SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 12, EH 14	<i>Campylobacter</i> spp.	Blinddarminhalt von Masthähnchen und Mastputen sowie Halshaut von Masthähnchen am Schlachthof, frisches Hähnchenfleisch, frisches konventionelles und ökologisches Putenfleisch sowie schnittfeste oder streichfähige Rohwürste aus Hähnchen- und/oder Putenfleisch aus dem Einzelhandel.	2107	2934
ZooM	EH 10, EH 14, EH 15	<i>Listeria monocytogenes</i>	Frisches Hähnchenfleisch, schnittfeste oder streichfähige Rohwürste aus Hähnchen- und/oder Putenfleisch sowie vegetarischer Wurstaufschnitt aus dem Einzelhandel.	1152	1341
ZooM	EH 16,	Shigatoxin-/verotoxinbildende <i>Escherichia coli</i> (STEC/VTEC)	Unbehandelte Sesamsaaten aus dem Einzelhandel.	384	460
ZooM	EB 3a, EB 3b, EH 10, EH 11, EH 12	Methicillin-resistente <i>Staphylococcus aureus</i> (MRSA)	Staubtupfer aus konventionellen und ökologischen Mastputenbetrieben, frisches Hähnchenfleisch sowie frisches konventionelles und ökologisches Putenfleisch aus dem Einzelhandel.	768	1539
ZooM	EH 13,	<i>Yersinia enterocolitica</i>	Frisches Schweinehackfleisch aus dem Einzelhandel.	384	457
ZooM	EH 13	<i>Clostridium difficile</i>	Frisches Schweinehackfleisch aus dem Einzelhandel.	384	295
ZooM	EB 3a, EB 3b, SH 6, SH 7, EH 10, EH 11, EH 12	ESBL/AmpC-bildende <i>E. coli</i>	Kot aus konventionellen und ökologischen Mastputenbetrieben, Blinddarminhalt von Masthähnchen und Mastputen am Schlachthof, frisches Hähnchenfleisch sowie frisches konventionelles und ökologisches Putenfleisch aus dem Einzelhandel.	1368	2592
ZooM	SH 6, SH 7, EH 10	Carbapenemase-bildende <i>E. coli</i>	Blinddarminhalt von Masthähnchen und Mastputen am Schlachthof sowie frisches Hähnchenfleisch aus dem Einzelhandel	984	1495
Betriebskontrollen - Hygienemanagement					

Kontrollprogramm	Nr.	Kontrollaspekt	Kontrollobjekt / Matrix	Anzahl geplanter Proben	Anzahl untersuchter Proben
BÜp	7.1	Lauterkeit der Informationspraxis in Bezug auf Art und Identität	Fleischwaren	749	762
BÜp	7.2	Überprüfung von "Cook and Chill" und weiterer Gar- und Ausgabeverfahren	Gemeinschaftsverpflegung für sensible Verbrauchergruppen	880	727
BÜp	7.3	Kennzeichnung	Döner im Gastro-/Imbissbereich	1.035	1.171
BÜp	7.4	Überprüfung der Herstellung	Couscous-, Quinoa-, Hirse- und Bulgursalaten aus eigener Herstellung in Imbissbetrieben und im Einzelhandel	420	272
BÜp	7.5	Überprüfung	Getränkeschankanlagen/ Getränkelagerräumen	1.528	1.532

Die Ergebnisse zu den in Tab. A-1 6 dargestellten bundesweiten Überwachungsprogrammen sind nach Veröffentlichung unter den nachfolgend genannten Links einsehbar:

<http://www.bvl.bund.de/buep>

<http://www.bvl.bund.de/monitoring>

<https://www.bvl.bund.de/euep>

<https://www.bvl.bund.de/nrkp>

<http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

A-1 1.1.3 *Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung*

A-1 1.1.3.1 Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden bis 31. August jeden Jahres die gesamten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres, die die amtliche Lebensmittelüberwachung der Länder zu Pestizidrückständen erhoben hat, durch das BVL an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die EFSA erstellt auf Grundlage der Daten aller EU-Mitgliedstaaten einen Jahresbericht zu Pestizidrückständen. Der Bericht 2016 ist unter

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5348> zu finden.

Der nationale Jahresbericht 2017 sowie detaillierte Tabellen sind auf der Homepage des BVL unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

Um eine höhere Aktualität und Transparenz zu erreichen, führt das BVL zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Auswertungen der von der amtlichen Lebensmittelkontrolle der Länder übermittelten Daten zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln durch. Diese sogenannten Quartalsauswertungen sind ebenfalls unter dem Link <http://www.bvl.bund.de/berichtpsm> abrufbar.

A-1 1.1.3.2 Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen

Ziel dieser Berichterstattung ist es, anhand der verfügbaren Daten Hinweise auf Entwicklungstendenzen bei Zoonoseerregern sowie auf Quellen der Infektionen des Menschen auf nationalem und europäischem Niveau zu erkennen. Nach Art. 9 der Zoonosen-Richtlinie Nr. 2003/99/EG ist Deutschland verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen (Zoonosentrendbericht) zu erstellen, der bis Ende Mai des Folgejahres an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt wird. Die EFSA erstellt auf Basis der Mitteilungen aus allen Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Bericht zur Zoonosensituation (The European Union summary report on trends and sources of zoonoses, zoonotic agents and food-borne outbreaks in 2017: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5500>) und zur Resistenzsituation (The European Union summary report on antimicrobial resistance in zoonotic and indicator bacteria from humans, animals and food in 2017: <https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/5598>)

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen in den Ländern sowie am BfR wird jährlich ein nationaler ausführlicher Bericht erstellt und vom BfR veröffentlicht. Für diesen Bericht werden Erkenntnisse aus Untersuchungen der Länder über das Vorkommen von Zoonoseerregern und ihren Eigenschaften auf allen Stufen der Lebensmittelkette, also in Futtermitteln, Tieren bis hin zu Lebensmitteln sowie bei Infektionen des Menschen zusammengestellt.

Ergänzend werden seit 2009 auch die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings nach AVV Zoonosen Lebensmittelkette berücksichtigt und bewertet. Im Rahmen dieses Monitorings werden von den Ländern nach einem jährlich wechselnden nationalen Stichprobenplan Proben von verschiedenen Stufen unterschiedlicher Lebensmittelketten nach einer einheitlichen Methodik auf Zoonoseerreger und Indikatorkeime für Resistenzeigenschaften untersucht. Die Daten zum Zoonosen-Monitoring werden vom BVL ausgewertet und zusammen mit den Ergebnissen der Typisierung und Resistenztestung des BfR sowie der Bewertung des BfR im Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings auf der Internetseite des BVL veröffentlicht: <http://www.bvl.bund.de/ZoonosenMonitoring>

A-1 1.1.3.3 Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Deutschland

Die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche in Deutschland erfolgt basierend auf Artikel 8 der Zoonosen-Überwachungsrichtlinie Nr. 2003/99/EG. Gemäß Anhang IV E der Richtlinie erfolgt eine jährliche Berichterstattung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Der Jahresbericht 2018 umfasst die Daten zu allen in Deutschland gemeldeten lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen. Die Ausbrüche werden sowohl von den für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden (LMÜ), als auch von den für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden der Länder (z. B. Gesundheitsämter) erfasst und an BVL bzw. Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet. Für die LMÜ wird hierfür das „bundeseinheitliche System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die bei Krankheitsausbrüchen beteiligt sind“ (BELA) vom BVL zur Verfügung gestellt. Die von BVL und RKI erfassten Daten werden zusammengeführt, bewertet und gemäß § 12 AVV Zoonosen Lebensmittelkette an die EFSA übermittelt. EFSA und ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) integrieren die Daten in einen gemeinsamen jährlichen Bericht zu Zoonosen, Zoonoseerregern und lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen (<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/5500>).

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 416 lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche gemeldet (2017: 389), davon 77 über BELA (2017: 97). Alle Ausbrüche zusammen umfassten 2.465 Fälle (2017: 2.277). 21 % der Erkrankten wurden hospitalisiert (2017: 18 %), 8 Personen wurden als verstorben gemeldet. Wie im Vorjahr war *Campylobacter* spp. der Erreger, der mit 41 % die meisten aller gemeldeten Ausbrüche verursacht hat. An zweiter Stelle und leicht zurückgegangen im Vergleich zum Vorjahr stehen durch Salmonellen hervorgerufene Ausbrüche (31 %; 2017: 34 %).

38 der Ausbrüche wurden als Ausbrüche mit starker Evidenz eingestuft (2017: 49), da im Rahmen der Aufklärung eine starke Assoziation zwischen dem ursächlichen Lebensmittel und den Erkrankungsfällen nachgewiesen werden konnte. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf diese 38 Ausbrüche mit starker Evidenz. Die häufigsten Erreger/Agenzien dieser Ausbrüche waren *Campylobacter* (26 %), Salmonellen und *Bacillus cereus* (je 21 %), Norovirus, Hepatitis A-Virus und *Clostridium botulinum* (je 5 %). 2017 wurden 33 % der Ausbrüche durch *Campylobacter*, 28,5 % durch Salmonellen und 14 % durch *Bacillus cereus* verursacht. Als häufigstes ursächliches Lebensmittel wurde, wie auch schon im Vorjahr, Milch ermittelt (26 %; 2017: 39 %).

Bei 9 der 38 Ausbrüche (22 %) wurde die Kombination *Campylobacter* und Rohmilch gemeldet. 10 % der Ausbrüche wurden durch *Bacillus cereus* in gekochtem Reis und je 5 % durch *Salmonella* Enteritidis in Eiern sowie durch *Salmonella* spp. in Kartoffelsalat verursacht. Als Ort der Exposition wurden am häufigsten die Kategorien „Haushalt“ (26 %; 2017: 39 %) und „Schule / Kindergarten“ (26 %; 2017: 6 %) sowie „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ mit 13 % (2017: 18,5 %) gemeldet. Der Ursprungsort des Problems war bei 18 % der Ausbrüche unbekannt; bei 24 % der Ausbrüche wurde „Restaurant / Café / Pub / Bar / Hotel / Catering“ und bei 21 % die Kategorie „Haushalt“ als Ursprung des Problems angegeben. Wie auch im Vorjahr war die unzureichende Wärmebehandlung mit 23 % der häufigste zum Ausbruch beitragende Faktor (2017: 26 %) an zweiter Stelle folgen die unzureichende

Kühlung sowie die Nichteinhaltung der Lagerbedingungen (Temperatur/Zeit) mit je 19 %. Bei 17 % der Ausbrüche mit hoher Evidenz blieb der beitragende Faktor unbekannt.

A-1 1.1.3.4 Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF)

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 417 Schnellwarnmeldungen von Deutschland in das RASFF eingestellt. Die Gesamtzahl der Meldungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr (384 Meldungen im Jahr 2017) um 9 % gestiegen. Bei den Warnmeldungen wurde im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 15 % auf 162 ermittelt. Gleichfalls erhöhte sich die Anzahl der Informationsmeldungen, hier erfolgte ein Anstieg um 72 % auf 122 Meldungen. Bei den Grenzzurückweisungsmeldungen wurde hingegen ein Rückgang um 23 % auf 133 Meldungen verzeichnet.

Der weitaus größte Teil der Schnellwarnmeldungen betraf hierbei Lebensmittel (320 = 77 %). Zu Futtermitteln (69 = 17 %) und Lebensmittelkontaktmaterialien (28 = 7 %) wurden hingegen deutlich weniger Meldungen erstellt.

Die häufigsten Beanstandungsgründe waren bei Lebensmitteln Mykotoxine mit 93 Meldungen sowie der Nachweis pathogener Mikroorganismen (insbesondere Salmonellen, Escherichia coli und Listerien) mit 87 Meldungen, was einen Rückgang um 30 % zum Vorjahr bedeutet. Deutlich seltener wurden Meldungen zu Fremdkörpern (28), Pflanzenschutzmittelrückständen (21) und Allergenen (14). Auch die Zusammensetzung wurde mit 35 Meldungen häufig beanstandet, wobei in dieser Gruppe sowohl Zusatzstoffe als auch zu hohe Gehalte bestimmter Inhaltsstoffe wie beispielsweise Vitamine, Koffein oder Iod zusammengefasst sind.

Futtermittel wurden hauptsächlich aufgrund einer mikrobiellen Belastung (insbesondere Salmonellen und Enterobakterien) beanstandet (46), gefolgt von zu hohen Gehalten an Ambrosia (7), Dioxinen und PCB (6), Mykotoxinen (3) Fremdkörpern (2) und Schwermetallen (2).

Bei den Lebensmittelkontaktmaterialien war – wie schon in den Jahren zuvor – die Migration gesundheitsschädlicher Substanzen der Hauptgrund für eine Schnellwarnmeldung. Insbesondere zu nennen sind hierbei Schwermetalle (10), die oftmals in Kombination auftretenden Stoffe Formaldehyd und Melamin (10) sowie primäre aromatische Amine (5). China war dabei in den meisten Fällen das Ursprungsland der beanstandeten Ware.

A-1 1.1.3.5 Berichterstattung zu Kontaminanten in Lebensmitteln

Das BVL stellt gemäß Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (EU-Kontaminanten-Verordnung) die Untersuchungsdaten der Länder u. a. zu Acrylamid, Furan, Nitrat, Mykotoxinen/Aflatoxinen und Perfluorierten Alkylsubstanzen zusammen und übermittelt diese an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bzw. an die Europäische Kommission.

Die auf diese Weise übermittelten Daten fließen einerseits in Stellungnahmen der EFSA ein (www.efsa.europa.eu), andererseits dienen sie den entsprechenden EU-Gremien zur Entscheidungsfindung über evtl. Risikomanagementmaßnahmen.

Des Weiteren finden sich Berichte des BVL zu Kontaminanten im „Monitoring“ und im „Bundesweiten Überwachungsplan“.

A-1 1.1.3.6 Berichterstattung zu bestrahlten Lebensmitteln und der Überprüfung von Bestrahlungsanlagen

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach § 7 Abs. 3 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestV) und nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie

1999/2/EG zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden: www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel

A-1 1.1.3.7 Berichterstattung zur Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern auf radioaktive Strahlung nach Verordnung (EG) Nr. 733/2008

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission jährlich in einem Bericht nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden: <http://www.bvl.bund.de/radioaktivitaet>

A-1 1.1.3.8 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination nach DVO (EU) Nr. 884/2014

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in einem Bericht nach Art. 13 der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 884/2014 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.9 Berichterstattung zu Grenzkontrolluntersuchungen nach VO (EG) Nr. 136/2004

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission monatlich in einem Bericht nach Anhang II Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.10 Berichterstattung zu verstärkten amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs nach VO (EG) Nr. 669/2009

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission regelmäßig in einem Bericht nach Art. 15 Abs. 1-2 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zusammen. Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.11 Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

Das BVL stellt die Untersuchungsdaten der Länder für die Kommission vierteljährlich in Berichten zusammen: Entscheidung der KOM 2006/27/EG (Pferdefleisch Mexiko); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 175/2015 (Guarkernmehl aus Indien); Verordnung (EU) Nr. 284/2011 (Kunststoffküchenartikel aus

China); Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 (Pflanzliche Importkontrollen Okra, Curryblätter); Durchführungsverordnung (EU) 2017/186 (Mikrobielle Kontamination).

Die Daten werden jährlich in den „Berichten zur Lebensmittelsicherheit – Nationale Berichterstattung an die EU“ publiziert und können auf den Internetseiten des BVL eingesehen werden:

<http://www.bvl.bund.de/berichte>

A-1 1.1.3.12 Übersicht über Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung

Im Jahr 2018 hat das BfR 18 fachliche Stellungnahmen und wichtige Mitteilungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz und zur Risikokommunikation veröffentlicht. Bewertungen zu kosmetischen Mitteln, sonstigen verbrauchernahen Produkten und zum Transport gefährlicher Güter sind in der nachfolgenden Übersicht nicht enthalten.

Nicht in jedem Fall liegen der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Die Gesamtliste aller fachlichen Stellungnahmen des BfR im Jahr 2018 ist unter folgendem Link einsehbar:

http://www.bfr.bund.de/de/bfr_stellungnahmen_2018.html

Tab. A-1 7: Übersicht über Stellungnahmen des BfR im Jahr 2018

Nummer	Titel der Stellungnahme
045/2018	Wildfleisch: Gesundheitliche Bewertung von humanpathogenen Parasiten
044/2018	Erucasäure: BfR befürwortet vorgeschlagene Höchstgehalte - jedoch sollten auch Lebensmittel mit zugesetzten Fetten begrenzt werden
039/2018	Mohn in Lebensmitteln: Gehalt des Opiumalkaloids Thebain sollte so weit wie möglich gesenkt werden
040/2018	Risikobewertung von Chondroitinsulfat in Nahrungsergänzungsmitteln
034/2018	Tetrahydrocannabinolgehalte sind in vielen hanfhaltigen Lebensmitteln zu hoch - gesundheitliche Beeinträchtigungen sind möglich
028/2018	Brucellose: Infektionsrisiko durch Stutenmilch ist in Deutschland gering – dennoch rät das BfR zur Wärmebehandlung
026/2018	EU-Höchstgehalte für Cadmium in Säuglings- und Kleinkindernahrung ausreichend - Exposition gegenüber Blei sollte grundsätzlich auf das erreichbare Minimum reduziert werden
024/2018	Freisetzung von Metallen aus emaillierten Grillrosten: Einige geben zu viel ab
021/2018	Francisella-tularensis-Infektionen durch Lebensmittel unwahrscheinlich
020/2018	Aktualisierte Risikobewertung zu Gehalten an 1,2-ungesättigten Pyrrolizidinalkaloiden (PA) in Lebensmitteln
015/2018	Für gesunde Zähne: Fluorid-Vorbeugung bei Säuglingen und Kleinkindern
014/2018	Polyamid-Oligomere: Kunststoffbestandteile aus Küchenutensilien
011/2018	Hygiene fürs Hühnerei - Schutz vor Campylobacter

010/2018	Speisekartoffeln sollten niedrige Gehalte an Glykoalkaloiden (Solanin) enthalten
009/2018	Shigatoxin-bildende E. coli in Lebensmitteln: Vorhersage des krankmachenden Potenzials der verschiedenen Stämme noch nicht möglich
008/2018	Hochraffinierte Mineralöle in Kosmetika: Gesundheitliche Risiken sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten
007/2018	Der Eintrag von Chlorat in die Nahrungskette sollte reduziert werden
006/2018	Der Eintrag von Perchlorat in die Nahrungskette sollte reduziert werden

A-1 1.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Grundlage für Art und Umfang der amtlichen Futtermittelkontrolle in den Ländern ist das „Kontrollprogramm Futtermittel“, das im MNKP unter Nr. 3.3.2.2 „System zur Kontrolle der Futtermittelsicherheit“ genannt und beschrieben ist.

Das Kontrollprogramm Futtermittel trägt unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu einer einheitlichen Durchführung der Kontrolle und zu einem abgestimmten Niveau der Kontrollaktivitäten in den Ländern bei. Risikoorientierte Futtermittelkontrollen dienen u. a. der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 767/2009, Verordnung (EG) Nr. 1831/2003, Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Richtlinie 2002/32/EG und Verordnung (EG) Nr. 669/2009. Umfang und Ergebnisse der Kontrollen der Länder werden vom BVL zusammengefasst und in Abstimmung mit den Ländern ausgewertet. Das Ergebnis dient auch als Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Kontrollaktivitäten. Die Auswertung wird unter dem Titel „Futtermittelüberwachung: Statistik 2018“ in einer Zusammenfassung mit Erläuterungen und einer tabellarischen Langfassung dargestellt. Beide Berichte werden auf den Internetseiten des BMEL (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/tierernaehrung_node.html;jsessionid=6163D81EB707DE28218BC643A909E970.2_cid296) unter dem Bereich „Tierernährung“ veröffentlicht.

A-1 1.2.1 *Futtermittelkontrollen gemäß dem Kontrollprogramm Futtermittel*

Umfang der Kontrollen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) wurde eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt. Sie gilt für die Futtermittelprimärproduktion ebenso wie für alle sonstigen Erzeugungs-, Herstellungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen einschließlich der Betriebe, die Futtermittel im Auftrag lagern und transportieren. Die Länder haben im Berichtsjahr 2018 insgesamt 327.287 registrierte Futtermittelbetriebe in Verzeichnissen geführt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe mit Tätigkeiten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 oder mit einer Zulassung gemäß der Futtermittelverordnung belief sich im Jahr 2018 auf 993. Mit der Verordnung (EU) Nr. 225/2012 sowie der Elften Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften wurde das Erfordernis der Zulassungspflicht von Betrieben, die bestimmte Fette, Öle und deren Nebenerzeugnisse mischen, herstellen oder in Verkehr bringen, festgelegt. Die Anzahl der zugelassenen Betriebe, die diese Tätigkeiten ausführen, beträgt 40.

Amtliche Futtermittelkontrollen umfassen Inspektionen sowie Warenuntersuchungen durch Probenahmen und Analysen bzw. Prüfung der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung. Durch europäische und nationale Rechtsvorschriften ist in den letzten Jahren die Verantwortlichkeit der Futtermittelunternehmer für die Gewährleistung der Sicherheit der Futtermittel und die Sicherstellung der Unbedenklichkeit der vom Tier gewonnenen Lebensmittel für die menschliche Gesundheit, den Schutz der Tiergesundheit und die Verhinderung der Gefährdung des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere gestiegen und zunehmend deutlich geworden. Dies hatte zur Folge, dass in der Kontrolltätigkeit die im Vergleich zu Probenahmen deutlich personal- und zeitaufwändigeren Inspektionen, einschließlich der Überprüfung der Einrichtung und Einhaltung eines HACCP-gestützten Eigenkontrollsystems durch die Futtermittelunternehmer, intensiviert wurden.

Die Anzahl der geplanten Inspektionen innerhalb eines Kontrolljahres wird durch die Überwachungsbehörden der Länder auf Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der länderspezifischen Strukturen ermittelt.

Die Auswahl und Festlegung der Probenahmen erfolgen durch die Länder auf den einzelnen Stufen der Futtermittelkette. Hierbei werden die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und bei der Primärproduktion erfasst, sowie die in den Vorjahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

14.386 Futtermittelunternehmen wurden im Jahr 2018 von den für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden risikoorientiert kontrolliert (2017: 15.137 Futtermittelunternehmen). Mehr als die Hälfte der kontrollierten Betriebe sind Primärproduzenten (63,3 %).

In den kontrollierten Betrieben wurden insgesamt 17.982 Inspektionen durchgeführt. (2017: 18.903 Inspektionen; Abb. A-1 10). Bei den Inspektionen insgesamt wurden in 14,6 % der Fälle Verstöße festgestellt; dies sind 0,2 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr (2017: 14,4 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass als Verstoß jedwede Abweichung von gesetzlichen Vorschriften gewertet werden.

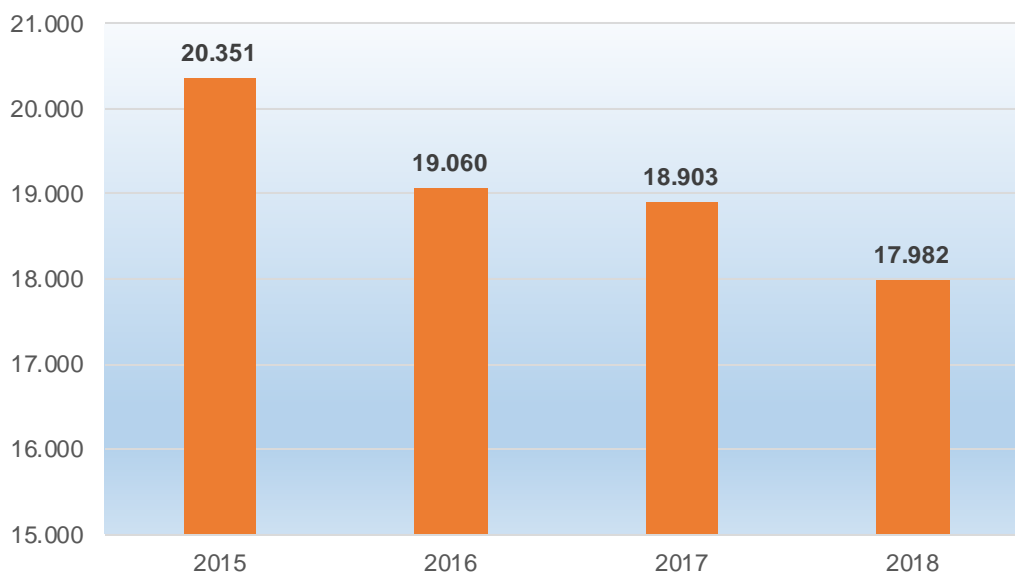


Abb. A-1 10 Anzahl der Inspektionen (2015 – 2018).

Zu einer Warenuntersuchung werden – außer der Probenahme zu Analysezwecken und der Laboranalyse – z. B. auch die Kontrolle der Transportmittel, der Verpackung, der Etikettierung oder der Werbung (auch über Internet) gezählt. Im Jahr 2018 wurden 27.904 Warenuntersuchungen durchgeführt. Bei 10,4 % dieser Kontrollen wurden Abweichungen von rechtlichen Vorschriften festgestellt.

Die Anzahl der gezogenen Futtermittelproben ist im Jahr 2018 mit 15.929 um 1,1 % höher als im Vorjahr (2017: 15.748; Abb. A-1 12). Bei der Auswahl und Festlegung der Probenahmen werden weiterhin die verschiedenen Futtermittelkategorien bei der Herstellung, beim Handel, beim Transport, bei der Lagerung und beim Primärproduzenten erfasst sowie die in den vergangenen Jahren festgestellten Auffälligkeiten berücksichtigt.

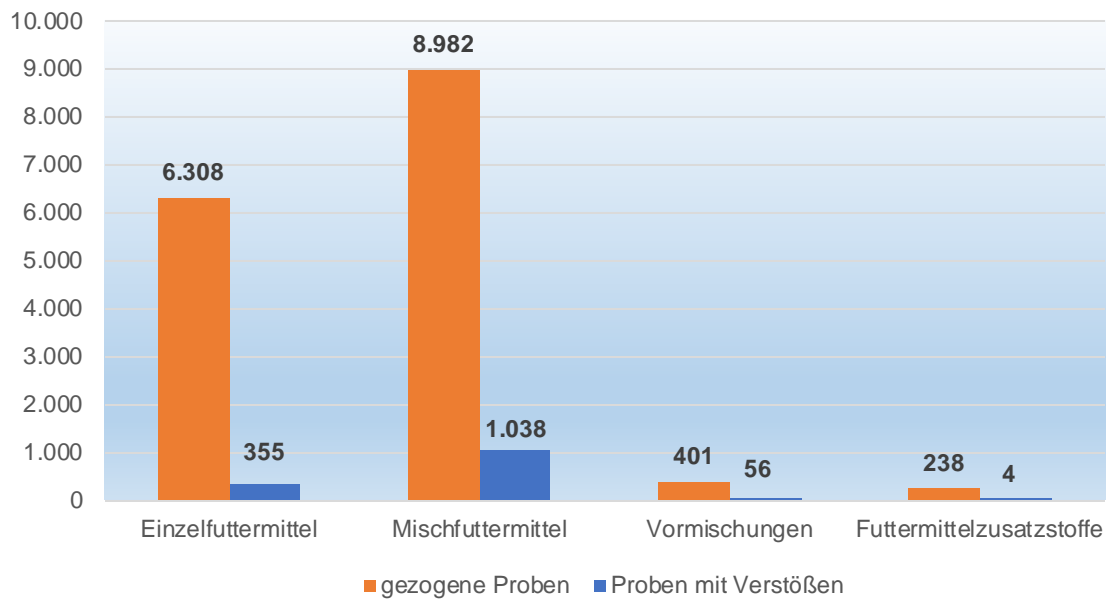


Abb. A-1 11 Anzahl der gezogenen Proben und Proben mit Verstößen 2018.

Verstöße

Nicht vorschriftsmäßige Proben

Bei der Darstellung der Kontrollergebnisse wird ein Schwerpunkt auf die Beschreibung und Analyse der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße gelegt. Bei Betrachtung der hier genannten Fallzahlen von Verstößen muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit häufiger kontrolliert als solche, bei denen man aus Erfahrung keine Änderung des Risikos von Verstößen erwartet. Aus diesem Grund kann aus den vorliegenden Zahlen und Ergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

Für die Berechnung der Verstoßquote der Proben insgesamt wird jede nicht vorschriftsmäßige Probe einfach gezählt, auch wenn bei dieser Probe Verstöße bei mehreren Parametern festgestellt wurden (Abb. A-1 12). Unter Berücksichtigung des Zeitraumes der letzten sechzehn Jahre hat sich die Verstoßquote kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2002 waren noch 19,9 % der untersuchten Futtermittelproben zu beanstanden. Im Jahr 2018 ist die Verstoßquote mit 9,1 % geringfügig höher als im Vorjahr (2017: 8,7 %). Bei Einzelfuttermitteln sind mit 5,6 % und bei Mischfuttermitteln mit 11,6 % etwas höhere Verstoßquoten zu verzeichnen als im Vorjahr (2017: 4,6 % bzw. 11,2 %). Innerhalb der Mischfuttermittelkategorien sind die Verstoßquoten bei Mischfuttermitteln für Heimtiere mit 20,8 % (2017: 18,5 %) und bei Mineralfuttermitteln mit 16,4 % (2017: 16,7 %) weiter als sehr hoch zu bezeichnen. Die ebenfalls hohe Verstoßquote von 17,3 % bei Mischfuttermitteln für andere Nutztiere außer Geflügel, Schweine und Wiederkäuer ist gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Prozentpunkte gestiegen (2017: 15,3 %)

Bei Vormischungen wurden im Jahr 2018 bei weniger Proben Verstöße festgestellt als im Vorjahr. Die Verstoßquote ist um 3,7 Prozentpunkte auf 14,0 % leicht gesunken (2017: 17,7 %). Bei Futtermittelzusatzstoffen und deren Zubereitungen ist die Verstoßquote 2018 mit 1,7 % etwa gleich niedrig, wie im Vorjahr (2017: 1,6 %).

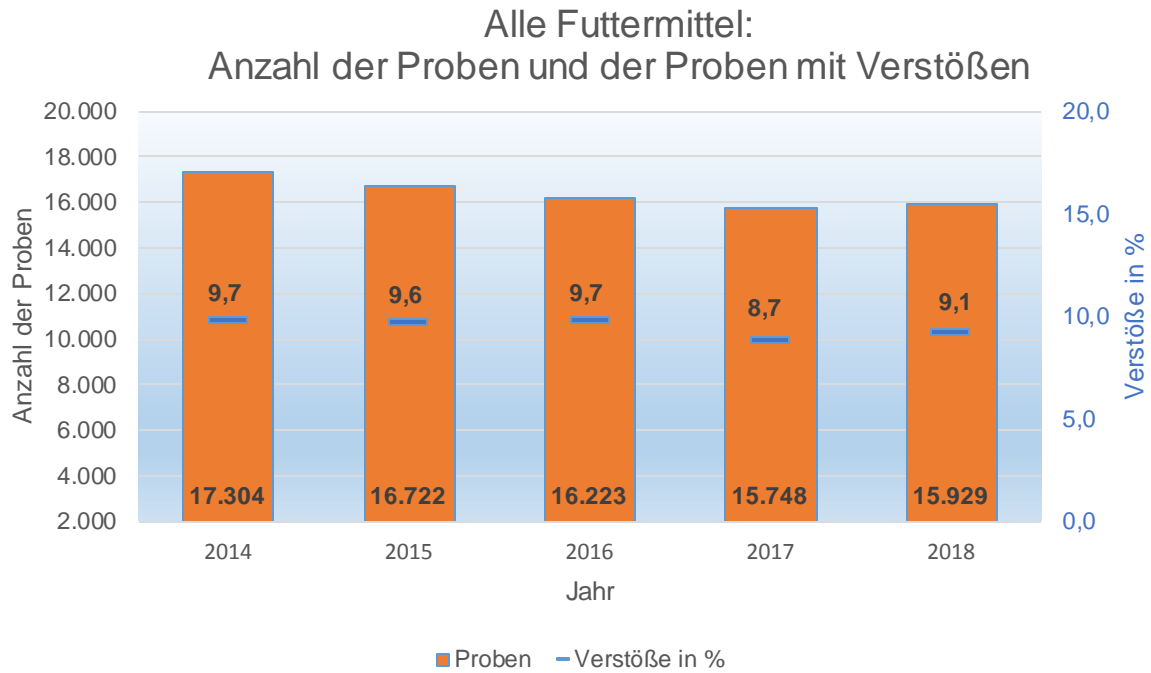


Abb. A-1 12 Anzahl der gezogenen Proben und deren Verstoßquoten.

Die Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstöße bei den einzelnen Parametergruppen für das Jahr 2018 ist Tab. A-1 8 zu entnehmen.

Tab. A-1 8: Anzahl der Einzelbestimmungen und Verstöße

	Einzelbestimmungen	Verstöße (absolut)	Verstöße (%)
Futtermittelzusatzstoffe	17.550	991	5,6
Unerwünschte Stoffe	58.477	144	0,2
Unzulässige Stoffe	46.093	31	0,1
Verbotene Stoffe	1.020	27	2,6
Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	683	19	2,8
Mikrobiologische Untersuchungen	1.033	51	4,9
Inhaltsstoffe	14.787	538	3,6
Wasser	11.598	65	0,6
Energie	999	42	4,2
Sonstige	3.441	93	2,7
Gesamt	155.681	2.001	1,3

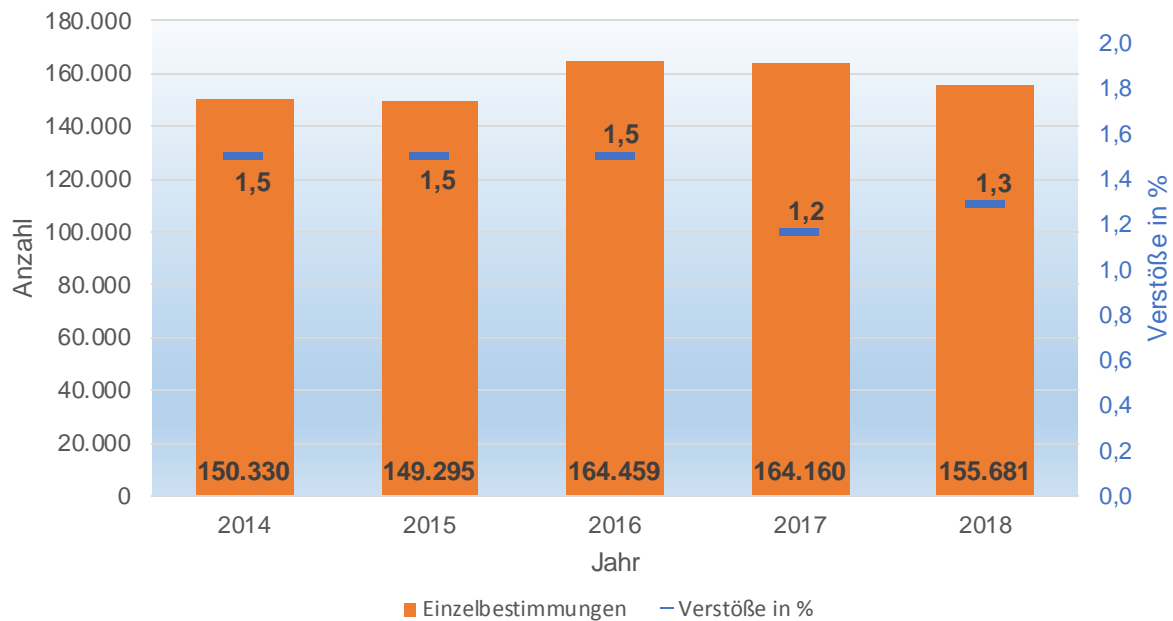


Abb. A-1 13 Anzahl der Einzelbestimmungen und der Verstöße (insgesamt)

Inhaltsstoffe

Die Anzahl der Bestimmungen auf Inhaltsstoffe insgesamt war im Berichtsjahr 2018 mit 14.787 um 7,7 Prozent geringer als im Vorjahr (2017: 16.024). Die Verstoßquote ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 % gesunken (2017: 3,8 %). Wie im Vorjahr ist die höchste Verstoßquote bei Rohasche zu verzeichnen, diese fiel jedoch mit 5,9 % um 1,6 Prozentpunkte geringer aus als 2017 (7,5 %).

Bei Aminosäuren, deren Salzen und Analogon wird bei der Überprüfung des angegebenen Gehaltes (analytische Bestandteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und Verordnung (EG) Nr. 152/2009) der Gesamtgehalt (nativ + zugesetzt) beurteilt. Diese Untersuchungen sind bei den Inhaltsstoffen unter Rohprotein oder ggf. Aminosäuren einbezogen. Bei Aminosäuren waren im Jahr 2018 mit 5,9 % um 1,5 Prozentpunkte mehr Proben zu beanstanden als im Jahr 2017 (4,4 %).

Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Die Überprüfung der Einhaltung der Deklaration von Mischfuttermitteln erfolgt hauptsächlich über die mikroskopische Untersuchung. Bei 683 Proben aus Hersteller- und Handelsbetrieben ergab sich mit 2,8 % gegenüber dem Vorjahr eine etwas geringere Verstoßquote (2017: 3,5 %).

Energiegehalt

Im Jahr 2018 wurden 999 Energiebestimmungen durchgeführt. Die Verstoßquote ist mit 4,2 % um 1,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Jahr 2017 gesunken (2017: 5,6 %).

Futtermittelzusatzstoffe

Futtermittelzusatzstoffe sind Stoffe, die Futtermitteln zugesetzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Der Dosierungsbereich für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe ist durch Mindest- und Höchstgehalte eingegrenzt. Bei Primärproduzenten erfolgen die Kontrollen vor allem hinsichtlich einer Über- oder Unterschreitung der futtermittelrechtlich zulässigen Höchst- und Mindestgehalte von Futtermittelzusatzstoffen in Mischfuttermitteln (bei Ergänzungsfuttermitteln auch unter Berücksichtigung der

Tagesration). Bei Herstellern und Händlern von Futtermitteln werden zusätzlich die Abweichungen von deklarierten Gehalten überprüft und Verstöße aufgrund Nichteinhaltung der Kennzeichnungsanforderung nach Artikel 15 Buchstabe f) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgestellt, obwohl nicht gleichzeitig eine Überschreitung eines Höchstgehaltes vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Verstoßquote bei Herstellern und Händlern mit 5,8 % nicht direkt mit der Verstoßquote bei Primärproduzenten mit 4,4 % zu vergleichen.

Die Verstoßquote bei Futtermittelzusatzstoffen insgesamt ist mit 5,6 % im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (2017: 5,1 %). Die Mehrzahl der festgestellten Verstöße betraf Unter- bzw. Übergehalte an Futtermittelzusatzstoffen in Vormischungen (84 Verstöße, davon 61 Unter- und 23 Überschreitungen) und in Mischfuttermitteln (899 Verstöße, davon 124 Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes). Wie in den Vorjahren ist ein Schwerpunkt bei den Überschreitungen der Höchstgehalte an Spurenelementen in Mischfuttermitteln zu verzeichnen (99 Überschreitungen, darunter 32 bei Kupfer, 38 bei Zink und 20 bei Selen).

Die Verstoßquote insgesamt aufgrund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgehaltes der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln ist mit 0,8 % ähnlich wie im Vorjahr (2017: 1,1 %).

Unzulässige Stoffe

Bei der Gruppe der unzulässigen Stoffe ist die Verstoßquote von 0,1 % gleich niedrig wie im Jahr 2017.

Im Hinblick auf die Vermeidung von TSE wird im „Kontrollprogramm Futtermittel für die Jahre 2017 bis 2021“ (Kontrollprogramm) empfohlen, Produktkontrollen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beizubehalten. Vor dem Hintergrund, dass von den in den letzten Jahren auf das Vorhandensein von verbotenem tierischen Protein untersuchten Proben nur wenige vorschriftswidrig waren, wurde die Vorgabe für den Umfang der Futtermitteluntersuchungen im Sinne einer risikoorientierten Kontrolle jedoch angepasst. Im Jahre 2018 wurden 2.008 Untersuchungen auf verbotene Stoffe nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt (2017: 2.345 Untersuchungen). Zu Verstößen kam es bei fünf Proben (2017: ein Fall).

Unter „sonstigen unzulässigen Stoffen“ sind nicht mehr zugelassene oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassene Futtermittelzusatzstoffe und sonstige nicht zugelassene Stoffe (Verschleppungen oder illegaler Einsatz von Arzneimitteln) zusammengefasst. Insgesamt wurden 44.085 Bestimmungen auf solche Stoffe durchgeführt. Davon wurden 17.601 Untersuchungen auf verbotene bzw. verschleppte antimikrobielle Stoffe, auf die im gemäß Kontrollprogramm Futtermittel vorrangig zu untersuchen ist, durchgeführt. Die Verstoßquote beträgt 0,1 %.

Unerwünschte Stoffe

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel durchzuführenden 30.375 Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ wurde mit 58.477 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere. Die Verstoßquote war mit 0,2 % so niedrig wie im Vorjahr.

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden zusätzlich 129.668 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei dieser großen Anzahl ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Anzahl der Proben, die auf Rückstände von Pestiziden untersucht wurden, beträgt 1.371.

Bei unbearbeiteten Futtermitteln wurden 81.501 Einzelbestimmungen durchgeführt. Es wurden 5 Verstöße (in fünf Proben) ausgesprochen, davon 2 Verstöße bei Ölsaaten und Ölfrüchten (einmal Haloxyfop, einmal Deltamethrin) sowie drei Verstöße bei Getreidekörnern (zweimal Fluxapyroxad, einmal Piperonylbutoxid).

Der Umfang der Bestimmungen von Pestiziden in bearbeiteten Futtermitteln belief sich auf 48.167. Bei vier bearbeiteten Einzelfuttermitteln wurden insgesamt 4 Verstöße (einmal Piperonylbutoxid, einmal Chlorpropham, zweimal Pirimiphosmethyl) ausgewiesen.

Verbotene Stoffe

Bei 1.020 durchgeführten Untersuchungen z. B. auf gebeiztes Getreide, behandeltes Holz, Verpackungsmaterialien oder Abfälle ergab sich 2018 eine im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozentpunkte höhere Verstoßquote von 2,6 % (2017: 2,0 %)

Untersuchungen auf mikrobiellen Verderb

Im Jahr 2018 wurden 1.033 Untersuchungen zur mikrobiologischen Qualität von Futtermitteln durchgeführt (2017: 1.083 Untersuchungen). Die Verstoßquote ist im Vergleich zu 2017 um 1,0 Prozentpunkte auf 4,9 % gestiegen (2017: 3,9 %).

Sonstige Bemerkungen

Es wurden 1.904 Verstöße gegen formale Kennzeichnungsvorschriften verzeichnet. Das sind 11,2 % weniger als im Vorjahr (2017: 2.144 Verstöße).

Maßnahmen gegenüber Futtermittelunternehmern bei Verstößen

Die Maßnahmen bei Verstößen sind fallbezogen unterschiedlich. Insgesamt wurden 1.449 Hinweise und Belehrungen erteilt, 265 Verwarnungen ausgesprochen und 917 Maßnahmen nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. § 39 LFGB ergriffen; außerdem wurden 352 Bußgeldverfahren und ein Strafverfahren eingeleitet.

A-1 1.2.2 *Erst- und Warmmeldungen zu Futtermitteln im RASFF*

Deutschland hat im Jahr 2018 insgesamt 46 Erstmeldungen im RASFF zu Futtermitteln erstellt. Die Anzahl der Erstmeldungen anderer Mitgliedstaaten zu in Deutschland hergestellten bzw. von Deutschland in Verkehr gebrachten Futtermitteln beträgt 17. Von diesen insgesamt 62 Erstmeldungen waren 19 Warmmeldungen und 43 Informationsmeldungen. Dabei handelte es sich in 15 Fällen um Futtermittel für Heimtiere (Abb. A-1 14). 36 der 62 Meldungen erfolgten aufgrund von Belastungen mit *Salmonella* spp. (Abb. A-1 15).

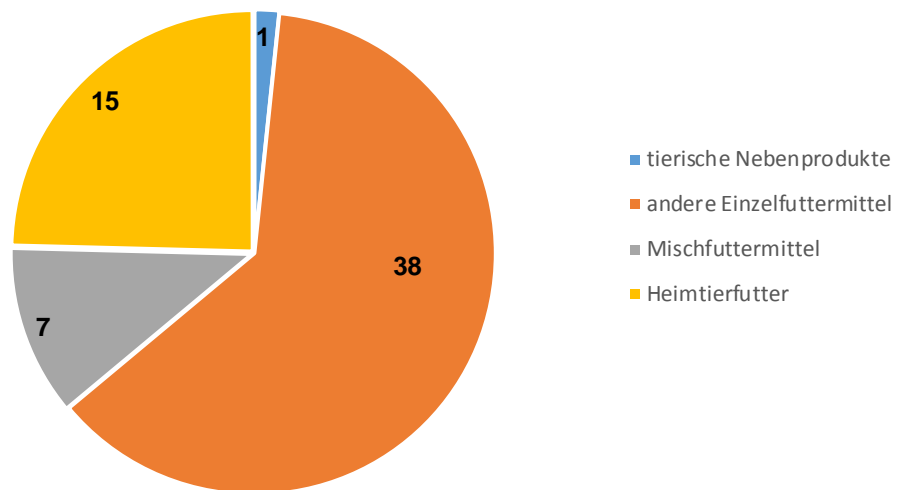


Abb. A-1 14: Anzahl der Meldungen im RASFF nach Futtermittelart

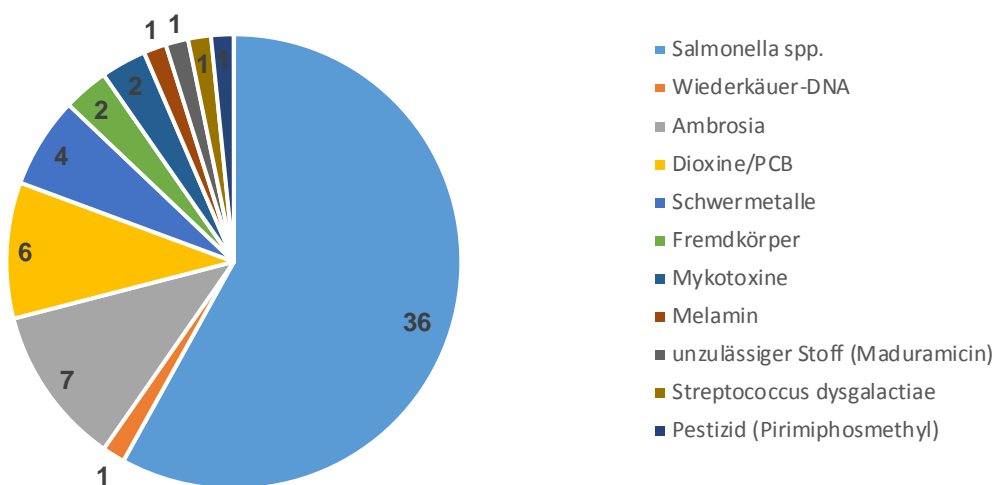


Abb. A-1 15 Anzahl der Meldungen im RASFF nach Risikoart

A-1 1.3 Tiergesundheit

A-1 1.3.1 *Überwachung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen*

A-1 1.3.1.1 Monitoring-Programme

Aviäre Influenza

Serologisches Monitoring bei gehaltenen Vögeln in Deutschland im Jahr 2018

Das serologische bundesweite Routine-Monitoring von 618 (Vorjahr: 635) Beständen gehaltener Vögel ergab in 17 (Vorjahr: 16) Fällen Hinweise auf bestehende bzw. abgelaufene aviäre Influenzavirus (AIV) Infektionen. Davon waren 15 Fälle nicht durch AIV der Subtypen H5 oder H7 begründet. In zwei Fällen wurden H5-spezifische Antikörper nachgewiesen. Epidemiologische und virologische Nachverfolgungen in den H5-seropositiven Haltungen (Freiland-Legehennen, Zoo) führten nicht zur Identifizierung akuter AIV-Infektionen. Die Mehrzahl seropositiver Befunde ergab sich durch Putenbestände mit (abgelaufenen?) H9Nx Infektionen bzw. nach Vakzinierungen mit autogenen Impfstoffen in Niedersachsen.

Monitoring von Wildvögeln in Deutschland, 2018

AIV werden in Deutschland regelmäßig in Wasservögeln nachgewiesen. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 5.869 Wildvögel (Vorjahr: 13.248; 2016: 12.703) auf AIV Infektionen untersucht. Die gegenüber den Vorjahren stark rückläufige Beprobungsintensität besonders des passiven Monitorings ist auf das Abklingen der HPAIV H5N8 Epizootie der Jahre 2016/2017 bei Wildvögeln zurückzuführen. Höhere Beprobungsdichten sind in den Wintermonaten festzustellen. Nahezu 80% der Beprobungen fokussieren auf Vögel der Ordnung Anseriformes, also Schwäne, Enten, Gänse. Aus Proben dieser Spezies stammt auch das Gros der AIV-positiv getesteten Proben.

Afrikanische und klassische Schweinepest

Entsprechend der Schweinepest-Monitoring-Verordnung zur Früherkennung der afrikanischen und klassischen Schweinepest wurden im Jahr 2018 69.330 gesunde erlegte Wildschweine serologisch sowie 2.839 verendet aufgefundene und 691 krank erlegte Wildschweine virologisch mit negativem Ergebnis auf klassische Schweinepest untersucht. Ebenfalls mit negativem Ergebnis wurden 41.054 Hauschweine auf klassische Schweinepest untersucht.

Virologisch auf afrikanische Schweinepest wurden 2.833 verendet aufgefundene sowie 701 krank erlegte Wildschweine ebenfalls mit negativem Ergebnis untersucht.

Blauzungenkrankheit

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms 14.525 Rinder, Schafe und Ziegen auf BTV geltend gemacht und untersucht (Vorjahr: 16.995). Es wurde ein Fall von BTV 8 in Baden-Württemberg festgestellt.

Tollwut

Zur Aufrechterhaltung des tollwutfreien Status gemäß den OIE-Kriterien wurden im Jahr 2018 bundesweit insgesamt 3.340 Tiere (davon 2.053 Füchse) mit negativem Ergebnis auf Tollwut (Rabies Virus, RABV) getestet.

Daneben wurden insgesamt 17 Fledermaustollwutfälle aus den Bundesländern Berlin (n=1), Brandenburg (n=4), Mecklenburg-Vorpommern (n=1), Niedersachsen (n=8), Nordrhein-Westfalen (n=1), Saarland (n=1) und Schleswig-Holstein (n=1) gemeldet. Bei allen Fällen konnte mittels Sequenzierung EBLV-1 als Erreger identifiziert werden.

Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

Scrapie bei Schaf und Ziege

Im Rahmen des TSE-Überwachungsprogramms gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden im Jahr 2018 19.949 Schafe (Vorjahr: 19.248) und 2.141 Ziegen getestet (Vorjahr: 1.875). Es wurden vier Ausbrüche atypischer Scrapie in vier Bundesländern amtlich festgestellt (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg).

Bovine Spongiforme Enzephalopathie beim Rind (BSE)

Basierend auf der Untersuchung von 172.230 Rindern (Vorjahr: 154.992) gemäß den Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurde im Jahr 2018 kein BSE-Fall diagnostiziert.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S.615) am 28. April 2015 ist die verpflichtende systematische Untersuchung der über 96 Monate alten gesundgeschlachteten Rinder auf BSE entfallen.

BHV1-Infektion

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 wurden auch den nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln sowie den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg der Status „frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis“ validiert, sodass dieser Status der Bundesrepublik Deutschland nunmehr insgesamt zuerkannt wurde.

Im Jahr 2018 wurde dennoch in zehn Fällen (Schleswig-Holstein (n=1), Nordrhein-Westfalen (n=3), Niedersachsen (n=5) und Mecklenburg-Vorpommern (n=1)) der Ausbruch und in weiteren 26 Fällen der Verdacht (Rheinland-Pfalz (n=2), Nordrhein-Westfalen (n=20), Hessen (n=4)) amtlich festgestellt.

A-1 1.3.2 *Neu aufgetretene Tierseuchen*

Aviäre Influenza

Hochpathogene aviäre Influenza (HPAI)

Lediglich zwei Geflügelhaltungen waren 2018 von einer Infektion mit hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV) des Subtyps H5, Klade 2.3.4.4b, betroffen. Es handelte sich um Viren des Subtyps H5N6, der bereits vereinzelt bei Wildvögeln in Deutschland seit 2017 angetroffen wurde und als Reassortante der 2016/17 massiv in Erscheinung getretenen Viren des Subtyps H5N8 charakterisiert werden konnte. In beiden Fällen waren Freiland-Kleinholdungen mit 73 bzw. 133 Stück Geflügel betroffen. Als wahrscheinlichste Eintragsquelle gelten virusinfizierte Wildvögel. Die unverzügliche Tilgung der Bestände verhinderte effektiv eine weitere Virusausbreitung.

Weiterhin konnte in drei Fällen bei Wildvögeln (Greifvogel, Storch und Wildente) HPAIV vom Subtyp H5 nachgewiesen werden.

Niedrigpathogene aviäre Influenza (NPAI)

Akute Infektionen mit anzeigepflichtigen AIV niedriger Pathogenität (LPAIV) wurden 2018 bei gehaltenen Vögeln in Deutschland nicht nachgewiesen.

West-Nil-Virus Infektion bei Vogel und Pferd

Im Jahr 2018 kam es erstmals zu Fällen von West-Nil-Virus Infektion bei Vogel und Pferd. Insgesamt waren 10 Vögel (u.a. Habicht und Bartkauz) in fünf Bundesländern (Sachsen-Anhalt (n=5), Berlin (n=2),

Mecklenburg-Vorpommern (n=1), Sachsen (n=1), Bayern (n=1)) betroffen. Weiterhin wurde die Infektion bei zwei Pferden in zwei Bundesländern (Sachsen-Anhalt und Brandenburg) festgestellt.

A-1 1.3.3 *Tierkennzeichnung und -registrierung, Ergebnisse aus der amtlichen Kontrolle der Tierhalter*

Zu den Ergebnissen der auf Grund von EU-Vorgaben durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen wird auf die entsprechende Berichterstattung des BMEL an die Kommission verwiesen.

A-1 1.3.4 *Amtliche Kontrollen Tierischer Nebenprodukte*

In den Ländern wurden auf der Grundlage des Kontrollprogramms tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte Kontrollen durchgeführt. Die Darstellung erfolgt in den Länderberichten.

A-1 1.4 Tierschutz (TS)

Die Zuständigkeit zur Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzrechtes liegt bei den zuständigen Veterinärbehörden der Länder. Diese führen risikoorientierte Regelkontrollen als Vor-Ort-Kontrollen insbesondere in Nutztierhaltungen, beim Transport und in Schlachtbetrieben durch. Die Kriterien für die Risikoanalysen sind auf der Grundlage der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt. Die Auswahl erfolgt in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Verfahren vor Ort oder zentral auf Landesebene. Zusätzliche Kontrollen erfolgen aus besonderem Anlass, z. B. nach Bürgerbeschwerden.

A-1 1.4.1 *Kontrollen in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen*

Die Anzahl der im Jahr 2018 in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen durchgeführten Kontrollen ist den Tabellen **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und Tab. A-1 10 zu entnehmen.

Bei den im Jahr 2018 in den Bundesländern durchgeführten Kontrollen von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, wurden in Einzelfällen folgende **schwerwiegende Mängel** festgestellt:

- zur Behandlung kranker Tiere wurde kein Tierarzt hinzugezogen,
- keine regelmäßige Kontrolle der Tierbestände,
- Mängel bei Fütterung, Wasserversorgung und Pflege der Tiere,
- Mängel an Haltungseinrichtungen,
- Verstöße gegen sonstige Vorschriften, u.a. zu Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, nicht-kurativen Eingriffen, Aufzeichnungspflichten.

Die Ursachen für die oben genannten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Regelungen sind vor allem:

- mangelnde Kenntnisse und/oder Fähigkeiten von Tierhaltern,
- keine Fort- und Weiterbildung des Tierhalters,
- unzureichende finanzielle, personelle und räumliche Ausstattung von Betrieben.

Der **Aktionsplan zur Vermeidung oder Reduzierung derartiger Verstöße in den Folgejahren** umfasste die im Einzelfall jeweils geeigneten Maßnahmen, wie:

- Beratung und Informationsveranstaltungen für die Betriebe,
- Nachkontrollen,
- Anlasskontrollen,
- Neubewertung des Betriebes im Rahmen der risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe für das folgende Jahr,
- mündliche Belehrungen, Aushändigen von Merkblättern, Ordnungsverfügungen, Bußgeldverfahren, Strafanzeigen sowie Kürzungen/Ausschlüsse nach Cross Compliance,
- Reduzierung, Auflösung und Fortnahme des Tierbestandes sowie Tierhaltungsverbot für die Betriebsinhaber,
- konsequente Anwendung des Handbuchs Nutztierkontrollen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Veterinärverwaltung,
- Schulung des Kontrollpersonals,
- Erstellung eines Tierschutzplans.

Die Ergebnisse zeigen, dass das Kontrollsystem ein wirksames Mittel ist, so dass grundsätzliche Änderungen derzeit nicht erforderlich sind.

Die Daten wurden gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG), erhoben.

Tab. A-1 9 Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) für die Bundesrepublik Deutschland 2018

Tierkategorie	Legehennen	Kälber	Schweine
---------------	------------	--------	----------

Anzahl \ Haltungssystem		Haltungssystem					
		Freilandhaltung	Bodenhaltung	ausgestaltete Käfige	nicht ausgestaltete Käfige		
1	Kontrollpflichtige Betriebe	8.002	6.108	147	0	101.844	67.223
2	Kontrollierte Betriebe	867	840	78	0	6.541	5.129
3	Betriebe ohne Beanstandung	818	747	65	0	5.110	3.521
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	0	2	0	0	146	58
5	Kontrollen	2	13	2	0	391	546
6	Aufzeichnungen	7	18	3	0	239	173
7	Bewegungsfreiheit	5	4	2	0	218	135
8	Besatzdichte	5	20	2	0	160	131
9	Gebäude und Unterbringung	27	39	4	0	807	692
10	Mindestbeleuchtung	0	6	2	0	115	663
11	Böden (für Schweine)						261
12	Einstreu	3	15	7	0	94	278
13	Automatische und mechanische Anlagen	2	13	0	0	16	192
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	6	12	0	0	564	381
15	Hämoglobinwert (Kälber)					0	
16	Faserhaltiges Raufutter (Kälber und Sauen)					160	1
17	Verstümmelungen	0	0	0	0	30	39
18	Zuchtmethoden					2	0
19	Verstoß A	46	100	15	0	2.266	2.702
20	Verstoß B	4	16	1	0	112	271
21	Verstoß C	2	15	1	0	389	470

Tab. A-1 10 Informationen gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) für die Bundesrepublik Deutschland 2018

Anzahl \ Tierkategorie		Rinder (Kälber ausgenommen)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel (*)	Laufvögel	Enten	Gänse	Pelztiere	Truthühner
1	Kontrollpflichtige Betriebe	134.290	63.740	32.605	67.753	649	32.107	19.885	4	5.771
2	Kontrollierte Betriebe	11.496	2.886	1.197	2.171	78	702	591	2	418
3	Betriebe ohne Beanstandung	6.756	2.265	998	1.914	62	578	498	1	377
Zahl der Verstöße wegen										
4	Personal	235	46	19	11	0	27	8	0	5
5	Kontrollen	879	181	43	34	0	4	6	0	5
6	Aufzeichnungen	440	124	52	46	0	9	9	1	7
7	Bewegungsfreiheit	219	21	18	32	1	6	5	0	2
8	Gebäude und Unterbringung	1.555	282	97	138	6	57	47	0	9
9	Automatische und mechanische Anlagen	62	2	2	7	0	3	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	898	252	67	65	0	42	35	0	14
11	Verstümmelungen	35	4	1	0	0	2	2	0	2
12	Zuchtmethoden	0	0	1	1	0	0	0	0	0
13	Verstoß A	3.242	637	217	218	5	92	85	1	34
14	Verstoß B	240	44	22	16	2	5	6	0	5
15	Verstoß C	455	117	27	52	0	14	9	0	0

(*) Geflügel der Spezies *Gallus gallus* mit Ausnahme von Legehennen

A-1 1.4.2 *Kontrollen von Tiertransporten*

Das Handbuch Tiertransporte enthält von der AGT der LAV bundesweit abgestimmte Auslegungshinweise, die einen möglichst einheitlichen Vollzug der VO (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 sicherstellen sollen.

Die Kontrollen finden beim Transport v. a. am Versandort, auf der Straße und an Bestimmungsorten, wie z. B. an Schlachthöfen, auf Märkten, an Kontrollstellen und Umladeorten statt. Die Kontrollen werden von den zuständigen Behörden durchgeführt und erfolgen teilweise unter Beteiligung der Polizei, des Bundesamtes für Güterverkehr und ggf. des Zolls. Darüber hinaus finden teils Polizeikontrollen ohne Beteiligung der Veterinärbehörden statt. Es werden sowohl grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Transporte überprüft.

Bei langen, grenzüberschreitenden Beförderungen (> 8 Stunden) erfolgt am Versandort eine Dokumentenkontrolle u. a. auf Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen entsprechend des Art. 14 der Verordnung (EG) 1/2005 (vorab eingereichte Teile des Fahrtenbuchs, Zulassung, Befähigungsnachweise). Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Abfertigung von Transporten erfolgen meist zusammen mit den nach dem Veterinärrecht der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen. Die Vor-Ort-Kontrollen erfolgen hinsichtlich der Transportpraxis. Sie umfassen u. a. die Transportfähigkeit der Tiere, den Verladevorgang, die Ladedichte, das Transportmittel sowie die Beförderungsdauer.

Für die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 existiert eine jährliche Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland – wie aller anderen Mitgliedstaaten – an die Europäische Kommission. Zur Erfüllung der Berichtspflicht werden die Daten über durchgeführte Kontrollen von Tiertransporten in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) jährlich von den Ländern gemeldet und anschließend vom BVL über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Auswärtige Amt der Europäischen Kommission zugeleitet. Entsprechend Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist der Stichtag für die Berichterstattung an die Europäische Kommission der 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Berichte der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht unter:

http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports_en.htm

A-1 2 Überprüfungen

A-1 2.1 Überprüfungen (Audits) bei den zuständigen Behörden in den Bereichen Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen (Audits) durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Audits sind ein Element der etablierten QM-Systeme. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Audits ergreifen die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Ziele dieser Verordnung erreichen. Weitere Details und Ergebnisse sind in Kapitel A 1 3.1.1. dargelegt.

A-1 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

A-1 3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

A-1 3.1.1 *Evaluierung der QM-Systeme der Länder und beim Bund*

Im Jahr 2018 wurde eine Gesamtbewertung der QM-Systeme, der Auditsysteme, der Unabhängigen Prüfungen sowie deren länderübergreifende Beobachtung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2017 erarbeitet und seitens der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) Ende 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. In die Gesamtbewertung sind auch die Ergebnisse der Audits der Generaldirektion SANTE F, insbesondere des Audits 2016-8824 zu den Nationalen Auditsystemen in Deutschland mit eingeflossen. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gesamtbewertung sowie die Erkenntnisse und daraus abgeleiteten Schlüsse und Maßnahmen werden im Folgenden dargelegt:

In der Gesamtbewertung wird festgestellt, dass die Länder und der Bund (BVL) QM- und Auditsysteme in dem Fachbereich Lebensmittel flächendeckend sowie in den Fachbereichen Futtermittel, Tierschutz und Tiergesundheit fast flächendeckend eingerichtet haben. Verfahren der Unabhängigen Prüfung sind in allen Ländern und beim Bund (BVL) etabliert. Zudem wird festgestellt, dass die derzeit in den Ländern und beim Bund (BVL) vorhandenen Regelungen zu den QM- und Auditsystemen sowie zum Verfahren der Unabhängigen Prüfung die meisten Anforderungen erfüllen, die sich diesbezüglich aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie der Entscheidung 2006/677/EG ergeben.

In der Gesamtbewertung wird aber auch festgestellt, dass in den QM- und Auditsystemen und bei der Unabhängigen Prüfung der Aspekt der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen noch nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Länder verfügen zurzeit über kein dokumentiertes System zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen. Diesem Rechnung tragend wurden zu dem strategischen Qualitätsziel im Mehrjährigen Nationalen Kontrollplan (MNKP) 2017 – 2021 drei operative Ziele bezüglich der Fachlichkeit von Audits, der risikoorientierten Auditplanung und der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen formuliert. In der Gesamtbewertung werden die bisherigen Ansätze zur Umsetzung dieser operativen Ziele dargestellt und Vorschläge zur Weiterentwicklung der QM-Systeme, Auditsysteme sowie der Unabhängigen Prüfung und deren länderübergreifenden Beobachtung unterbreitet. Die LAV hat der Umsetzung dieser Vorschläge zugestimmt.

A-1 3.1.1.1 QM-Systeme

Die Einführung von QM-Systemen in den Ländern und beim Bund (BVL) ist im Wesentlichen abgeschlossen.

Das bestehende QM-Rahmenkonzept der Länder soll im Hinblick auf die neue EU- Kontrollverordnung (VO (EU) 2017/625) bis Ende 2019 geprüft und ggf. angepasst werden.

Aufgrund der Ergebnisse diverser EU-Auditberichte wird in der Gesamtbewertung den Ländern außerdem empfohlen zu prüfen, ob eine stärkere fachliche Vertiefung ihrer QM-Systeme erforderlich ist bzw. hilfreich wäre.

A-1 3.1.1.2 Auditsysteme

Gemäß Artikel 4 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden interne Überprüfungen durch oder können externe Überprüfungen veranlassen. Die Inhalte eines internen Audits sind von der AG QM der LAV in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung „Internes Audit“ beschrieben worden. Audits werden in den Ländern nicht immer getrennt nach Sektoren durchgeführt. Die im Rahmen eines QM-Systems durchgeführten Audits erfassen jedoch etappenweise alle Sektoren.

Die Einführung der Auditsysteme in den Ländern und beim Bund (BVL) ist nahezu vollständig abgeschlossen. Die während des Beobachtungszeitraumes in den Ländern durchgeführten Audits waren dabei hauptsächlich horizontal ausgerichtet. Audits, deren Bewertungskriterien in erster Linie aus sachgebietsspezifischen Anforderungen abgeleitet werden, (hauptsächlich vertikal ausgerichtete Audits), wurden in den Ländern bisher nur vereinzelt durchgeführt. Bezüglich der Auditplanung haben die meisten Länder Ansätze zu risikobasierten Planungen in Form von Schwerpunktsetzungen implementiert.

Um eine Verbesserung der Aussagekraft der Auditsysteme bezüglich der Wirksamkeit und Eignung amtlicher Kontrollen die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen, sind die Systeme hinsichtlich der risikoorientierten Auditplanung und der Fachlichkeit von Audits weiterzuentwickeln. Dazu wurden von der LAV-AG QM länderübergreifende Projektgruppen eingerichtet.

A-1 3.1.1.3 Unabhängige Prüfung

Die unabhängige Prüfung dient der Bewertung, ob die Auditverfahren in den Ländern und beim Bund (BVL) geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die Inhalte der Unabhängigen Prüfung sind in der länderübergreifenden Verfahrensanweisung "Unabhängige Prüfung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004" beschrieben.

Im Rahmen der Gesamtbewertung wurde durch die LAV festgestellt, dass in allen Ländern und beim Bund (BVL) Verfahren zur Durchführung der Unabhängigen Prüfung auf Grundlage der länderübergreifenden Verfahrensanweisung eingeführt sind.

In allen Ländern erfolgt die Unabhängige Prüfung in Verantwortung der obersten Landesbehörde. Die Ergebnisse der Unabhängigen Prüfungen werden in Berichten dokumentiert und auf der Basis dieser Berichte wird entschieden, ob ggf. Maßnahmen einzuleiten sind. Auch aufgrund der Empfehlung der Generaldirektion SANTE F sollen die länderübergreifenden Verfahren zu Audits sowie zur Unabhängigen Prüfung konzeptionell so weiterentwickelt werden, dass insbesondere Methoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen berücksichtigt werden.

A-1 3.1.1.4 Transparente Durchführung der unabhängigen Prüfung

Mit dem Bericht zu den QM-Systemen, den Auditsystemen sowie den Unabhängigen Prüfungen an die LAV werden die Stände und Inhalte dieser Systeme und Verfahren offengelegt und diese damit transparent gemacht. Mit der Einbindung von Beobachtern im Rahmen der Unabhängigen Prüfung ermöglichen die besuchten Länder bzw. der Bund (BVL) grundsätzlich detaillierte Einblicke in die Organisationsstrukturen und Verfahren der bestehenden QM-Systeme, der Systeme der internen Audits und der Unabhängigen Prüfung.

In Anlehnung an den durch die Kommissions-Entscheidung 2006/677 vorgegebenen Fünf-Jahres-Rhythmus wurde in dem in der Gesamtbewertung betrachteten Zeitraum (2013–2017) die Durchführung der Unabhängigen Prüfung in allen Ländern und beim Bund (BVL) mindestens einmal beobachtet. Hierbei hat sich gezeigt, dass in den beobachteten Ländern und beim Bund (BVL) die Vorgaben der länderübergreifenden Verfahrensweisung zur Durchführung der Unabhängigen Prüfung berücksichtigt werden. Im Rahmen der 2018 erarbeiteten Gesamtbewertung wurde durch die LAV festgestellt, dass sich das System der länderübergreifenden Beobachtung der Unabhängigen Prüfung bewährt hat und insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Wissenstransfers (Verbreitung von „Best Practice“) fortgesetzt werden sollte. Es leistet einen wesentlichen Beitrag für die Absicherung eines abgestimmten Qualitätsmanagement- einschließlich Auditsystems in den Ländern und beim Bund (BVL).

A-1 3.1.2 *Nationales System zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität*

Mit dem so genannten Pferdefleischskandal im Jahr 2013 ist das Thema Lebensmittelbetrug in die öffentliche Aufmerksamkeit gerückt. Die aufgrund grenzübergreifendem Handels sowie komplexer Warenströme in diesem Fall neu erreichte Dimension betrügerischen Handelns mit dem Ziel der Gewinnerzielung erforderte seitens deutscher Lebensmittelbehörden die Entwicklung neuer Strategien und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Behörden der Strafverfolgung und des Zolls. Neben Aspekten der Lebensmittelsicherheit ist der Fokus zukünftig auch auf mögliche betrügerische oder irreführende Praktiken zu richten. Das BVL hat mit der Erarbeitung erster Bausteine einer nationalen Strategie den Grundstein hierfür gelegt. Zwischenzeitlich hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Food Fraud/Lebensmittelkriminalität unter Beteiligung von Vertretern der Lebensmittelüberwachung, von Justiz- und Polizeibehörden auf Bund- und Länderebene sowie anlassbezogen auch der Zollverwaltung, ein Konzept zur Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität vorgelegt (<https://www.berlin.de/sen/verbraucher-schutz/aufgaben/gesundheitslicher-verbraucherschutz/food-fraud/artikel.712472.php>). Dieses befindet sich in Umsetzung. Kernelemente des Konzepts sind eine definitorische Beschreibung des Phänomens „Food Fraud/Lebensmittelkriminalität“ und in Ableitung daraus auf- und auszubauende Strukturen der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit. Diese sollen durch Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung des in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Fachpersonals sowie der Erstellung von Dokumenten wie Leitfäden und Checklisten begleitet werden. Ein weiterer zentraler Punkt des Konzepts ist der Aufbau eines Früherkennungssystems zur Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität.

Im europäischen Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug (Food Fraud Network, FFN) ist das BVL die nationale Kontaktstelle für Lebensmittelbetrug. In diesem Rahmen arbeitet es gemeinsam mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten an der effizienten Bekämpfung von Food Fraud/Lebensmittelkriminalität und koordiniert grenzübergreifende Fälle.

Über ein elektronisches System zur Amtshilfe und Zusammenarbeit (Administrative Assistance and Cooperation, AAC) tauschen die EU-Mitgliedstaaten derzeit freiwillig Informationen zu möglichen Fällen betrügerischer oder irreführender Praktiken im Verkehr mit Lebensmitteln aus.

Auch im Jahr 2018 war Deutschland unter Koordination des BVL an der von Europol/Interpol koordinierten sogenannten OPSON Operation, beteiligt. Hierbei handelt es sich um eine weltweite Aktion, welche der Aufdeckung von Lebensmittelfälschungen oder des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die hinsichtlich ihrer Qualität nicht europäischen oder den jeweiligen nationalen Standards entsprechen, dient.

A-1 3.1.3 Pilotprojekt „AVV DatA“

In den vergangenen Jahren wurde vom BVL gemeinsam mit den Ländern die Einführung von neuen und einheitlichen Datenübermittlungsstrukturen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung im Rahmen des Projekts „Datenstruktur Überwachung“ (PDÜ) vorbereitet. Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen dient dabei die im Jahr 2010 verabschiedete Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV DatA). Sie beschreibt neue Datenübermittlungsstrukturen als die Gesamtheit der organisatorischen, informationstechnischen und fachlichen Prozesse bei der Übermittlung von berichtspflichtigen Daten von den Ländern an das BVL. Im Projekt PDÜ wurden als Bestandteile der neuen Datenübermittlungsstruktur die Systeme Datenmeldeportal und Katalogportal realisiert und sind seit einigen Jahren erfolgreich im Betrieb.

Mit Einführung des Datenmeldeportals und des Katalogportals wurden in den letzten Jahren bereits wichtige technische Meilensteine für eine moderne und flexible Übermittlung amtlicher Lebensmittel- und Futtermittelkontrolldaten geschaffen.

Die dauerhafte Einberufung des steuernden Gremiums Ausschuss Datenaustausch mit seinen zwei Unterausschüssen IT und Katalogpflege sowie die Einrichtung der Meldestelle im BVL waren ebenfalls wichtige Meilensteine, die während der Laufzeit des Projektes PDÜ realisiert werden konnten.

Bis heute offen geblieben ist jedoch die inhaltliche Modernisierung des eigentlichen Herzstücks des Systems: der Kodierkataloge als einheitlichem Vokabular der zu erfassenden Daten und der Datenmeldeformate, die diese Vokabeln bei der Übermittlung zu einer korrekten und plausiblen Struktur verknüpfen. Fachexperten der Länder haben gemeinsam mit dem BVL in den letzten Jahren Entwürfe für neue, flexible und für alle Kontrollbereiche nutzbare Kodierkataloge sowie ein neues Datenmeldeformat für Probenuntersuchungen erarbeitet.

Im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts (Pilotprojekt AVV DatA), unter Beteiligung von BVL und sechs Pilot- sowie fünf beobachtenden Gastländern, wurden die Entwürfe für neue, flexible und für alle Kontrollbereiche nutzbare Kodierkataloge sowie ein neues Datenmeldeformat für Probenuntersuchungen erfolgreich auf deren grundsätzliche Eignung geprüft. Auf Grundlage der Projektergebnisse hat der Ausschuss Datenaustausch in seiner 18. Sitzung am 22. Oktober 2018 einer Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA zugestimmt. Bei der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22. bis 24. Mai 2019 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder die Überführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA in den Routinebetrieb zum 1. Januar 2023 unterstützt und sie halten die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Länder für die Überführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen nach AVV DatA in den Routinebetrieb zum 1. Januar 2023 und die damit verbundene zeitnahe Einführung der neuen AVV DatA Kataloge in alle betroffenen Fachanwendungen und -systeme für notwendig.

Die Einführung der neuen Datenübermittlungsstrukturen erfordert dabei die Anpassung von bestehenden Datenerfassungs- und Datenübermittlungssystemen bei Bund und Ländern. Um den Anpassungsbedarf möglichst gering zu halten, wurde im Rahmen der Pilotphase u. a. auch eine „Schnittstelle zwischen Katalogportal und Datenmeldesystemen“ (SKaDa) für die Kommunikation zwischen den Systemen des BVL und der Länder erstellt. Die Anwendung SKaDa ermöglicht es den Anwendern insbesondere, die neuen AVV DatA-Kodierungen auf benutzerfreundliche und effiziente Weise zu bilden und zu prüfen. Die Schnittstelle wurde im November 2017 erfolgreich durch das BVL abgenommen und steht den Ländern zentral als auch dezentral zur Verfügung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts hat des Weiteren gezeigt, dass die Umstellung auf die neuen Strukturen zwar kurzfristig einen Aufwand erfordert, dieser aber durch einen langfristig deutlich höheren Nutzen, auch für die Länder, gerechtfertigt wird.

Um das Datenmeldeportal für die aktuellen Datenlieferungen funktionstüchtig zu halten und um die umfassende Neugestaltung der Datenübermittlungsstrukturen zu gewährleisten, erging im April 2018 die Zuschlagerteilung an einen externen Auftragnehmer. Die Rahmenvereinbarung umfasst sowohl die Wartung als auch die Anpassung des Datenmeldeportals an die Erfordernisse von AVV Data.

Derzeit gibt es etwa 60 Berichtspflichten der Länder an das BVL, die z. T. noch über Sonderlösungen wie E-Mail, Excel, Word etc. gemeldet werden. Das langfristige, über das Pilotprojekt hinausgehende Ziel ist es, alle diese Berichtspflichten schrittweise verpflichtend auf einheitliche und standardisierte Meldungen über das BVL-Datenmeldeportal umzustellen.

A-1 3.1.4 *Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)*

Der Onlinehandel mit Erzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und mit Tabakerzeugnissen stellt die amtliche Kontrolle vor neue Herausforderungen. Um Verbraucher effektiv schützen zu können und die amtliche Überwachung in diesen Handelssegmenten effizient durchzuführen, sind neue Konzepte sowie spezielle technische Einrichtungen und besondere technische Expertisen gefragt, die über die Kontrollverfahren des konventionellen Handels hinausgehen. Die Einrichtung neuer Kontrollinstrumente auf Ebene der zuständigen Lebensmittel-, Futtermittel und Veterinärbehörden ist keine angemessene Dimensionierung, da das Internet Länder- oder nationale Grenzen nicht respektiert und Produkte deutschland-, EU- oder weltweit angeboten werden können. In einer zentralen Recherchestelle kann ein Grad an Spezialisierung erreicht werden, der den Herausforderungen des Internethandels angemessen begegnet.

Im Jahr 2013 wurde die Gemeinsame Projektzentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin eingerichtet, deren Laufzeit bis zum 31.12.2015 befristet war. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Onlinehandels und der grenzübergreifenden Strukturen des Internets sowie aufgrund des für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwands und Spezialwissens wurde von der VSMK die Einrichtung einer dauerhaften Zentralstelle der Länder am BVL beschlossen. Die Aufgaben dieser Zentralstelle der Länder einschließlich der Personalausstattung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle, Jahresberichte zu den Aktivitäten sowie weiterführende Informationen für Verbraucher und Onlinehändler sind auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verfügbar (www.bvl.bund.de/internethandel).

A-1 3.1.4.1 **Auffinden risikobehafteter Erzeugnisse im Internet (Produktrecherche)**

Im Rahmen von Produktrecherchen sichten die Mitarbeiter/innen der Zentralstelle als vorbereitende Tätigkeit für die Überwachung Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) sowie im Europäischen Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) und prüfen, ob die betroffenen Produkte im Internet für deutsche Verbraucher angeboten werden. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und Anbietern werden an die zuständige Kontaktstelle der Bundesländer weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Onlinehändlers befindet. Werden Anbieter mit Sitz im Ausland ermittelt, wird diese Information an die zuständige Stelle im BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersendet.

A-1 3.1.4.2 Registrierung von Online-Lebensmittelunternehmen im Zuständigkeitsbereich der Behörden in Deutschland (Unternehmensrecherche)

Neben Produktrecherchen aufgrund von Schnellwarnmeldungen findet durch die Zentralstelle die Übermittlung von Daten über den Internethandel gemäß § 38a Abs. 1 Satz 3 LFGB statt. Ziel ist es, bisher nicht bekannte Onlinehändler von Erzeugnissen des LFGB zu identifizieren und unter anderem bei Lebensmittelunternehmern die Registrierungspflicht gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu überprüfen. Hierzu erhält die Zentralstelle regelmäßig vom Bundeszentralamt für Steuern (BzSt) eine Datenlieferung zu im Internet aktiven Unternehmen, die Erzeugnisse des LFGB anbieten. Diese wurden vom BzSt mit einer speziellen Software („Xpider“) erhoben, die automatisiert im Internet nach gewerblich aktiven Webseiten sucht. Gemäß § 38a LFGB leitet G@ZIELT die Daten aufbereitet an die zuständigen Behörden weiter, sodass diese vor Ort mit deren Datenbeständen abgeglichen werden können. Neben der Weiterleitung von Daten zu Lebensmittelunternehmen erfolgt unter Nutzung dieses Verfahrens auch die Weiterleitung von Daten zu Onlinehändlern von kosmetischen Mitteln und Futtermitteln.

A-1 3.1.4.3 Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeiten die Länder und die Zentralstelle zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Für das Jahr 2018 waren folgende Jahrespläne vorgesehen:

- Olivenöl
- PAK in Speiseölen
- Wimpernwachstumsmittel
- Ergänzungsfuttermittel
- Mykotoxinbinder

A-1 3.1.4.4 Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der beauftragenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Probenbeschaffungen erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

A-1 3.1.4.5 Informationskampagnen für Onlinehändler und Verbraucher/innen

Die Zentralstelle führt darüber hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlerinnen und Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese unter folgendem Link zum Download bereit:

<http://www.bvl.bund.de/Internethandel>

A-1 3.1.5 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tiertransporte*

Das Handbuch Tiertransporte enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

A-1 3.1.6 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen enthält Vollzugshinweise zur Durchführung von Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen und beschreibt das Verfahren bei amtlichen Fachrechtskontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung von Nutztierhaltungen. Die Einhaltung der Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleistet eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der amtlichen Kontrollen von Nutztierhaltungen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

A-1 3.1.7 *Kontinuierliche Fortschreibung des Handbuchs Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung*

Das Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung enthält Auslegungshinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und der nationalen Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates durch die zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das Handbuch wird regelmäßig aktualisiert und überarbeitet.

A-1 3.1.8 *Handbuch Grenzkontrollstellen*

Mit dem Handbuch Grenzkontrollstellen (GKS) wird eine Anleitung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften hinsichtlich der Kontrolle von aus Drittländern verbrachten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und lebenden Tieren an deutschen Grenzkontrollstellen zur Verfügung gestellt. Es berücksichtigt die europäischen sowie die nationalen Regelungen, die an den Grenzkontrollstellen anzuwenden sind. Das Handbuch stellt einen Leitfaden dar und ist in die Qualitätsmanagementsysteme der Länder integriert. Unter Federführung der LAV AG ED wird das Handbuch in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

A-1 3.1.9 *Krisenübungen*

A-1 3.1.9.1 **Krisenübungen auf Bund-Länder-Ebene**

Das BVL ist mit der Durchführung regelmäßiger nationaler (Bund-Länder) Krisenmanagementübungen im Bereich Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit beauftragt. Nach dem ersten Übungszyklus in den Jahren 2016/2017 ist die nächste Übung für das Jahr 2020 geplant.

Hauptziel der Übung im Jahr 2017 war die Überprüfung der Aufgabenwahrnehmung des „Bund-Länder Krisenstabs Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 der „Ver Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“.

Anhand eines fiktiven Szenarios (massive Kontamination von Wurstwaren mit *Listeria monocytogenes*) wurde von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder vor allem ein koordiniertes Verwaltungshandeln (Entwicklung gemeinsamer Strategien), die Abstimmung von Maßnahmen und die gemeinsame öffentliche Kommunikation überprüft (vgl. MNKP-Bericht 2017).

A-1 3.1.9.2 Krisenübungen auf europäischer Ebene

Im Jahr 2018 war Deutschland (BVL) Organisator, Gastgeber und Austragungsort der ersten Europäischen Krisenübung *Joint Initiative Food Emergency Exercise* (JIFEE).

Die Idee und die mehrjährigen konzeptionellen Vorarbeiten wurden von der JIFEE - *working group*, einer Arbeitsgruppe der *Heads of Food Safety Agencies* (HoA), erarbeitet und weiterentwickelt. Die Europäische Kommission übernahm die Schirmherrschaft für die Umsetzung der Übung und beauftragte über ihr Trainingsprogramm *Better Training for Safer Food* (BTSF) einen Dienstleister mit deren praktischer Ausgestaltung und Umsetzung.

Mehr als 50 hochrangige Behördenvertreter/Innen der Bereiche Lebensmittelsicherheit und öffentliche Gesundheit aus den fünf europäischen Mitgliedstaaten Irland, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich und Deutschland sowie den entsprechenden EU-Einrichtungen (Europäische Kommission, EFSA, ECDC) nahmen an der zweitägigen Übung teil.

Um in der Übung möglichst realitätsnah zu agieren, waren in der deutschen Übungsgruppe von Seiten der Lebensmittelsicherheit neben Vertretern der Bundesebene (BMEL, BVL und BfR) auch Vertreter der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus zwei Bundesländern (Bayern und Niedersachsen) aktiv in die Übung eingebunden. Die Gesundheitsseite wurde auf Bundesebene durch das Robert Koch-Institut vertreten.

Ziel der Übung war es, anhand eines staatenübergreifenden, lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs die Möglichkeiten und die Leistungsfähigkeit der EU-Mitgliedstaaten und der zuständigen EU-Behörden bezüglich einer gemeinsamen und abgestimmten Bewältigung derartiger Krisen zu überprüfen.

Bei der Übung wurde deutlich, dass die übenden Mitgliedstaaten über zum Teil sehr unterschiedliche Strukturen zur Bewältigung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs verfügen.

Die in der Übung gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, um die Prozesse zur Krisenreaktionsfähigkeit (*crisis preparedness*) auf Mitgliedsstaats- und europäischer Ebene zu optimieren, um für den Ernstfall einer Krise bestmöglich gewappnet zu sein.

Parallel zu den Vorbereitungen für die nächste Bund-Länder-Krisenübung in 2020 wurde ein mehrere Übungszyklen umfassender „Mehrjähriger Übungsplan“ für die Jahre bis 2026 erarbeitet, in dem zu der übergeordneten Thematik „Datenübermittlung im Ereignis- und Krisenfall“ zunächst mehrere aufeinander aufbauende Teilprozessübungen geplant sind, die dann in eine Übung größeren Umfangs im Jahr 2026 münden sollen.

A-1 3.2 Orientierungshilfen oder Informationen

A-1 3.2.1 *Leitfaden zur Überprüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit bei Futtermittelunternehmen*

Eine hohe Arbeits- und Mischgenauigkeit der Misch- und/oder Herstellungsanlagen sind Voraussetzung für die Sicherheit von Futtermitteln zum Beispiel in Bezug auf gesetzlich festgelegte Höchstgehalte von Futtermittelzusatzstoffen und für die Deklarationstreue der von den Futtermittelunternehmen gemachten Angaben zur Kennzeichnung von Futtermitteln.

Bund und Länder haben einen Leitfaden erarbeitet und veröffentlicht, der ein einheitliches Vorgehen der zuständigen Behörden bei der Bewertung der Anforderungen an die Arbeits- und Mischgenauigkeit, die an die Futtermittelunternehmen gestellt werden, unterstützen soll.

In dem Leitfaden sind u. a. Mindestanforderungen an die Mischgenauigkeit und deren Nachweis, an den betriebsindividuellen Nachweis bzw. die Überprüfung der Homogenität und Verschleppungsneigung und an die Methoden zur Prüfung der Arbeits- und Mischgenauigkeit beschrieben.

Der Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich, sondern ist ein Instrumentarium, mit dem die Überwachungsbehörden die betreffenden Kontrollaufgaben umfassend wahrnehmen können.

(Link zur Veröffentlichung: https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/03_Leitfaeden_Registrierung_Futtermittelbetriebe/fm_FMRegistrierungLeitfaeden_node.html)

A-1 3.2.2 *Merkblatt über die Vermeidung des Vorkommens von Hydroxymethylfurfural in Futtermitteln für Honigbienen*

Hydroxymethylfurfural (HMF) ist ein Abbauprodukt aus Einfachzuckern, insbesondere Fructose. HMF kommt in kohlenhydrathaltigen Lebens- und Futtermitteln vor, beispielsweise in Futterzuckern, die in der Winterfütterung von Honigbienen eingesetzt werden.

Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass erhöhte Gehalte an HMF für Honigbienen toxisch sind, besonders wenn eine lang andauernde Fütterungsperiode (Überwinterungszeit) eine langfristige Exposition mit HMF bedingt.

In Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit Wissenschaft und Wirtschaftsverbänden wurde ein Merkblatt zur Vermeidung des Vorkommens von HMF in Futtermitteln für Honigbienen erarbeitet.

Im Merkblatt werden Anforderungen an Futtermittel für Honigbienen und Auswirkungen von HMF auf die Mortalität von Honigbienen beschrieben. Daraus abgeleitet werden Handlungsempfehlungen für Futtermittelhersteller, Händler sowie Imker. Insbesondere wird ein Orientierungswert von maximal 60 mg HMF/kg Futtersirup zum Zeitpunkt der Auslieferung empfohlen.

Das Merkblatt ist nicht rechtsverbindlich, sondern soll den Verantwortlichen in der Kette präventive Möglichkeiten im Hinblick auf eine Vermeidung der Entstehung bzw. Minimierung von HMF aufzeigen.

(Link zur Veröffentlichung:

https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/01_Aufgaben/02_Amt_Futtermittelueberwachung/07_HMF_%20in_Futtermitteln_f%C3%BCr_Honigbienen/fm_HMF_Bienenfuttermittel_node.html)

A-1 3.2.3 *Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit durch einheitliche Standards für Lieferlisten im Futtermittelbereich*

Der bestehende „Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit im Futtermittelsektor“ wurde im Ergebnis der Besprechungen der gemeinsamen ALB/AFU/AFFL-Projektgruppe „Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit durch einheitliche Standards für Lieferlisten“, ausgehend vom Beschluss der LAV vom 23./24. Februar 2015, die behördlichen Anforderungen an eine wirksame Rückverfolgung zu konkretisieren, um die Anlage einer Futtermittellieferliste ergänzt. Diese soll für die Übermittlung von Rückverfolgbarkeitsdaten durch Futtermittelunternehmer an die Behörden genutzt werden. Ziel ist die schnelle Bearbeitung und Auswertung dieser Daten im Ereignis- und Krisenfall. Die Lieferliste wurde im Vorfeld der Abstimmung in der LAV-AFU von Niedersachsen mit Vertretern eines Wirtschaftsverbandes diskutiert und in zwei Übungen mit der Wirtschaft erprobt sowie bereits praktisch angewendet.

Die von der AFU abgestimmte Liste wurde von der AFU-Vorsitzenden an die Länder und die Wirtschaft mit der Bitte, diese im Ereignisfall zu benutzen, übermittelt.

A-1 3.2.4 *Überarbeitung des Leitfadens zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene*

Der Leitfaden zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene wurde im Jahr 2008 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftsverbände erarbeitet und soll ein einheitliches Vorgehen zur Registrierung von Betrieben gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ermöglichen.

Im Jahr 2018 wurde der bestehende Leitfaden mit dem Ziel einer inhaltlichen Straffung neu gefasst und neu strukturiert. Dabei konnten aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen der Länder bei der Anwendung des Leitfadens viele Detailregelungen und Spezialfälle insbesondere im Bereich der Primärproduktion gestrichen werden. Darüber hinaus wurden neue Themengebiete aufgegriffen, wie z. B. die Herstellung von BARF-Produkten, Nutzinsekten, die der Lebensmittelgewinnung dienen oder als Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, die Einfuhr und die Lagerung von Futtermitteln und das Inverkehrbringen von Futtermitteln durch Tierärzte.

Der aktualisierte Leitfaden wurde auf der Homepage des BVL allen interessierten Kreisen und Personen zugänglich gemacht und im FIS-VL eingestellt.

A-1 3.3 Schulungsinitiativen

A-1 3.3.1 *Schulungen zur Durchführung von Tiertransporten*

Zur Durchführung der Kontrollen von Tiertransporten durch die zuständigen Überwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden wurden auf der Ebene einiger Länder Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

A-1 3.3.2 *Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2018*

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden des Bundes und der Länder fand im Jahr 2018 auf Einladung der für die Futtermittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Sie ist eine Fortbildungsmaßnahme nach der nationalen Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung).

Bei dieser Fortbildungsveranstaltung wurden mehr als 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsbehörden mit Vorträgen und in den Foren zu Schwerpunktthemen geschult. Hierbei hat der Teilnehmerkreis mit den vorab eingereichten aktuellen Fragen mit Sachverhaltsdarstellungen und Lösungsvorschlägen zum Vollzug von futtermittelrechtlichen Bestimmungen und Diskussionsbeiträgen aktiv mitgewirkt.

Schwerpunkte der Jahrestagung waren die Futtermittelzusatzstoffe (neue Entwicklungen in Richtung Tierwohlparameter und Mikrobiom, Mikrodosierung) und die Vorstellung des Leitfadens zur Überprüfung

der Arbeits- und Mischgenauigkeit bei Futtermittelunternehmen. Darüber hinaus wurden vom Deutschen Verband der Mischfutterindustrie die Anforderungen an Futtermittel im Rahmen der Zertifizierung „ohne Gentechnik“ nach dem Standard des Verbandes Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) aufgezeigt.

Des Weiteren wurde die Verordnung (EU) 2017/625 vom 15. März 2017 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vorgestellt und über den Sondierungsbesuch der EU-Kommission zu risikobasierten Kontrollen im Futtermittelbereich vom 19. bis 28. September 2017 sowie zum Audit der EU-Kommission zu Futtermittelzusatzstoffen vom 13. bis 21. März 2018 berichtet.

In zwei weiteren Vorträgen wurden die Aufgaben des BVL im Zusammenhang mit dem Export von Futtermitteln in Drittländer und der Bericht der gemeinsamen Zentralstelle zur Kontrolle des Internethandels (G@ZIELT) erläutert.

In den Foren wurde über die Analysenspielräume und die Bewertung von Untersuchungsergebnissen, über EDV und IT in der Futtermittelüberwachung sowie aktuelle Fragen des Futtermittelrechts diskutiert. Die Ergebnisse der Foren wurden anschließend allen Teilnehmern der Tagung zusammenfassend vorgetragen und erläutert.

A-1 3.4 Transparenz

A-1 3.4.1 *Gemeinsame Internetplattform der Länder zu nicht sicheren Lebensmitteln*

Nach § 40 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) soll die Öffentlichkeit über unsichere, ekel-erregende oder aus anderen Gründen nicht verkehrsfähige Lebensmittel informiert werden, die sich im Handel oder bei den Verbrauchern befinden können. Seit Oktober 2011 werden solche Warnungen und Informationen von den zuständigen Behörden auf www.lebensmittelwarnung.de veröffentlicht.

Das Webportal wird vom BVL betrieben. Verantwortlich für den Inhalt der Warnungen sind die jeweils warnenden Länder bzw. das BVL bei Warnungen vor Produkten, die aus dem Ausland vertrieben werden (z. B. via Internet) und für die kein Hersteller oder Vertreiber in Deutschland existiert und für die außerdem eine Schnellwarnmeldung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt.

Seit der Online-Schaltung im Jahr 2011 wurden bis Ende des Jahres 2018 insgesamt 884 Warnungen in das Portal eingestellt. Davon wurden 186 Warnungen im Jahr 2018 veröffentlicht. Dies sind 25 Warnungen mehr als noch im vergangenen Jahr. Die drei häufigsten Produktkategorien im Jahr 2018 waren Getreide und Backwaren (27 Warnungen), Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus (24 Warnungen) und Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren (19 Warnungen). Die häufigsten Gründe einer Warnung sind mikrobiologische Verunreinigungen (70 Warnungen), Fremdkörper (49 Warnungen) und Kennzeichnungsmängel (31 Warnungen) gewesen. Von 51 der insgesamt 186 Warnungen waren alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland betroffen. In 91 Fällen erfolgte eine Meldung über das Schnellwarnsystem RASFF.

Die Grafik veranschaulicht wie häufig die einzelnen Bundesländer betroffen waren. Dabei wird unterschieden zwischen Veröffentlichen einer Warnung und sich einer Warnung anschließen.

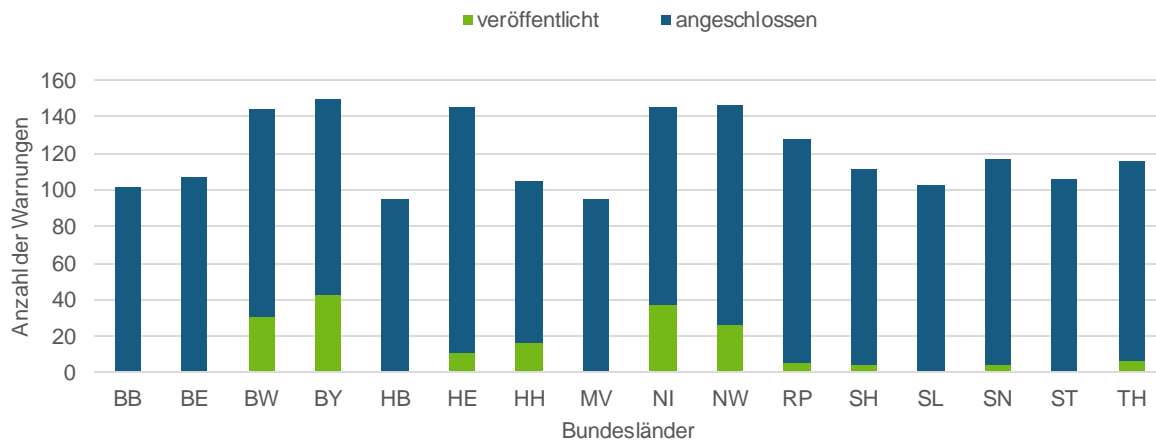


Abb. A-1 16 Anzahl der durch die einzelnen Bundesländer im Jahr 2018 veröffentlichten Warnungen bzw. Warnungen, denen andere Bundesländer beigetreten sind.

Auf Grund hoher Resonanz, die das Portal bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch bei den Medien erfährt, erfolgte zum 19. Februar 2019 eine Erweiterung des Portals um die zwei zusätzlichen Warnungskategorien Bedarfsgegenstände und Kosmetische Mittel. Zudem wurde das Portal im Rahmen des Relaunchs für die Benutzung auf mobilen Endgeräten angepasst.

A-1 3.4.2 Tiergesundheitsjahresbericht

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) unter Mitwirkung der Bundesländer veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Tierkrankheiten. Die Veröffentlichung des Berichtes erfolgt gemäß § 27 Abs.5 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes. Der Bericht ist im Internet verfügbar unter <https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte>.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel: Kapitel 1 gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Hier werden die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens und die für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellen definiert. Darüber hinaus werden Statistiken zur deutschen Tierärzteschaft dargestellt. Kapitel 2 informiert über die Festlegungen zur finanziellen Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 652/2004 im Berichtsjahr. Das dritte Kapitel enthält die Viehbestandsentwicklung bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Deutschland und aktuelle Tierbestände bei Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in den einzelnen Bundesländern. Im Kapitel 4 werden die Fallzahlen der im Berichtsjahr aufgetretenen anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgelistet. Im Gegensatz zu den Statistiken in der Humanmedizin werden nicht Einzelerkrankungen, sondern die Zahl der Gehöfte mit Neuinfektionen erfasst. Weiterhin sind zu einzelnen Tierseuchen und -krankheiten weitergehende Informationen enthalten. Im Kapitel 5 berichten die Nationalen Referenzlaboratorien über Entwicklungen ausgewählter Tierkrankheiten.

A-1 3.4.3 Tierseucheninformationssystem (TSIS)

Mit dem TierSeuchenInformationsSystem (TSIS, <http://tsis.fli.de/>) stellt das Friedrich-Loeffler-Institut aktuelle Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen uneingeschränkt im Internet zur Verfügung. Es können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen interaktiv recherchiert werden. Neben der

Tierseuchenlage auf Kreisebene gibt TSIS Auskunft über die einzelnen Infektionskrankheiten und die Arbeitsweise der Tierseuchenbekämpfung in Deutschland.

Grundlage der in TSIS verfügbaren Daten ist die zentrale Tierseuchendatenbank, die seit 1995 zentraler Bestandteil des Meldesystems für anzeigepflichtige Tierseuchen der Bundesrepublik Deutschland (Tierseuchennachrichtensystem - TSN) ist. Neben tabellarischen Darstellungen können Karten erzeugt und bearbeitet werden. Außerdem kann die Entwicklung der Fallzahlen und somit auch der Erfolg bei der Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen abgerufen werden. Weiterhin stehen die amtlichen Monatsberichte seit dem Jahr 1996 zum Download bereit. Unter der Rubrik Ortsauskunft kann das zuständige Veterinäramt für jeden beliebigen Ort ermittelt werden.

A-1 3.4.4 *Zehnte Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)*

10. Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Die 10. Sitzung des deutschen EFSA Focal Point am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), der Kontaktstelle für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) fand am 19. Oktober 2018 statt. Dabei stand eine Bilanzierung des bisher Erreichten und der künftigen Aufgaben des Netzwerks deutscher Einrichtungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 („Artikel-36-Einrichtungen“), welche die EFSA bei ihrer Arbeit unterstützen können, im Vordergrund. Vor dem Hintergrund von mehreren Millionen Datensätzen, die jährlich aus Deutschland an die EFSA übermittelt werden und der besonderen Bedeutung einer jederzeitigen Verfügbarkeit ausreichender und valider Daten für die Bewertung gesundheitlicher Risiken war das Themenfeld Datengenerierung, -qualität und -modellierung mit vier Beiträgen als weiteres Schwerpunktthema gewählt worden.

An der Sitzung nahmen neben einer Vertreterin und einem Vertreter aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die Koordinatorin der EFSA für die Focal Points, Vertreterinnen und Vertreter deutscher Artikel-36-Einrichtungen sowie Mitglieder aus wissenschaftlichen EFSA-Netzwerken und EFSA-Gremien teil. Von den Bund-Länder-Gremien waren der Vorsitzende der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) aus dem Vorjahr sowie die Vertreterin der Vorsitzenden der LAV-Arbeitsgruppe Futtermittel (LAV-AFU) vertreten. Die Kolleginnen des finnischen EFSA Focal Point (finnische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Finnish Food Safety Authority, EVIRA - jetzt: finnische Behörde für Lebensmittel, Finnish Food Authority, Ruokavirasto) und aus Litauen (Staatlicher Lebensmittel- und Veterinärdienst, State Food and Veterinary Service, SFVS) lieferten Beiträge aus ihren Arbeitsbereichen.

Es wurde eine 60-minütige interaktive Runde zum Schwerpunktthema der Sitzung „Review der Artikel-36-Einrichtungen in Deutschland und Europa - Aktueller Stand und Perspektiven“ mit dem Ziel durchgeführt, aktuelle Entwicklungen und Sichtweisen der deutschen Artikel-36-Einrichtungen bezüglich der Zusammenarbeit mit der EFSA widerzuspiegeln, deren Einflussnahme auf die Arbeit und Themenfindung der EFSA im Bereich der Risikobewertung weiter zu fördern und den Informationsaustausch zwischen dem deutschen EFSA Focal Point und den deutschen Mitgliedern in wissenschaftlichen Gremien und Netzwerken der EFSA zu optimieren.

Die Leiterin des Referats Datenanalyse und Berichterstellung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informierte über die Ziele und wichtigsten Ergebnisse des Pilotprojekts zur strategischen Partnerschaft mit Deutschland zur Datenqualität. Eine Vertreterin des Max Rubner-Instituts (MRI) skizzierte die Aktivitäten zur Sammlung von qualitativ hochwertigen, harmonisierten Verzehrsdaten und der Zusammenführung dieser Daten in einer europaweiten Datenbank der EFSA über den Lebensmittelverzehr. Die Koordinatorin der seit 2015 laufenden BfR-MEAL-Studie (Mahlzeiten

für die Expositionsschätzung und Analytik von Lebensmitteln) stellte die Kriterien, Module und den Ablauf der ersten deutschen Total Diet Studie (Gesamtgehaltsstudie) zur Schaffung einer Datengrundlage für die Exposition über den Lebensmittelpfad vor. Ein Vertreter des BfR gab einen Überblick über ein im Januar 2017 gestartetes Gemeinschaftsprojekt mit der französischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) und dem dänischen Nationalen Lebensmittelinstitut (DTU Food) zu Plattformen für Risikobewertungsmodelle und zur Wis-sensintegration (Risk Assessment Modelling and Knowledge Integration Platforms, RAKIP).

Der Sitzungsleiter erläuterte die vielfältigen Aktivitäten der EFSA-Kontaktstelle zur Unterstützung des deutschen EFSA-Beiratsmitglieds und die Initiierung von Beiträgen aus Deutschland für dessen Sitzungen. Dabei wurde auch auf die Koordinierung von Divergenzverfahren durch den EFSA Focal Point verwiesen. Es wurden die vier Säulen eines Partnerschaftsabkommens mit dem BfR 2017-2020 vorgestellt, in dessen Rahmen im August 2019 eine gemeinsam vom BfR, dem BVL und der EFSA organisierte Krisenübung am BfR abgehalten wird.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Internationaler Kapazitätsaufbau für die Risikobewertung“ wurde darauf verwiesen, dass das Europäische Stipendienprogramm der EFSA zur Risikobewertung bei Lebensmitteln (EU-FORA) ein breites Themenspektrum aufweist - von der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit/Tierschutz, Pflanzengesundheit, Umwelt, Ernährung, methodischen Fragen bis zur Kommunikation - und dass EU-FORA allen Interessierten zur Entsendung von Stipendiaten offen steht.

Die Vertreterin der EFSA betonte, dass es gelte, vor dem Hintergrund der Ressourcenknappheit mannigfache, redundante Bewertungen zu vermeiden und durch die gemeinsame Arbeit von EFSA und Mitgliedstaaten die Lebensmittelsicherheit und Verbraucherszufriedenheit in der ganzen EU zu sichern. In diesem Zusammenhang verwies sie auf die diesbezügliche Verpflichtungserklärung des EFSA-Beirats von Bratislava aus dem Jahr 2016, die in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt wurde.

A-1 4 Erklärung zur Gesamtleistung

A-1 4.1 Lebensmittelkontrolle (LM)

Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2017 bis 2021 im Bereich Lebensmittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte.
- III. Minimierung des Eintrags von relevanten Zoonoseerregern in die Lebensmittelkette durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte

Die operativen Ziele der ALB wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 1).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

Tab. A-1 11: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2017-2021 der ALB

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II+III	Überwachung der Primärerzeugung von Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs	Erarbeitung eines Konzepts zur risikobasierten Kontrolle der Primärproduzenten	In Umsetzung - Erarbeitung Modell Risiko- beurteilung von Primärerzeu- gern pflanzlicher Lebensmittel
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Kontrolle Registrierungspflicht der Lebensmittelunternehmer	permanent Für die Kontrolle übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) der g@zielt-Zentralstelle gemäß § 38a LFGB regelmäßig automatisch generierte Daten über Lebensmittelunternehmen im Internet.
II	GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständen	- Reaktivierung der ALB-Projektgruppe „GMP-Kontrollen bei Lebensmittelbedarfsgegenständeherstellern“	In Umsetzung - Auswertung Sondierungsbe- such DG (SANTE) 2017-6090 - Erarbeitung von Vorschlä- gen für eine Systematisierung der Kontrollen
II	Vernetzung der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	Einrichtung einer ALB (Federführung), AFFL und AFU- PG "Vernetzung Kontrolleinheiten	In Umsetzung Die PG hat seit Gründung im Februar 2017 vier Mal getagt und sich über die jeweiligen Tätigkeiten der Kontrolleinheiten und vergleichbaren Einrichtungen ausgetauscht. - Abstimmung länderübergreifender Projekte bzw. Schwerpunktprogramme

Für die Arbeit der AFFL sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

- II. Ausbau der Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

III. Entwicklung von Konzepten zum frühzeitigen Erkennen und Minimieren von Rückständen, Kontaminanten, unerwünschten Stoffen und Zoonoseerregern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette

V. Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten zur Minimierung und zum sachgerechten Umgang mit Tierarzneimitteln, insbesondere zur Reduzierung von Rückständen und Resistenzen

VII. Optimierung der Analyse und Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004.

Für die Berichterstattung wurden die operativen Ziele der AFFL den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. A-1 12).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2012-2016 noch in der Umsetzung befanden, wurden in die neue MNKP-Periode 2017 bis 2021 übertragen und fortgeführt.

Tab. A-1 12: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der Periode 2017-2021 der AFFL

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	Reduzierung von <i>Salmonella</i> spp. und <i>Campylobacter</i> spp. in der Lebensmittelkette	Aufnahme in das Zoonosenmonitoring	in Umsetzung
III	1. Auditierung von Eigenkontrollsystemen 2. Befundbewertungen <100 kbE/g LM in Bezug auf <i>Listeria monocytogenes</i> ,	Bearbeitung durch PG	1. abgeschlossen 2. in Umsetzung
II	Weiterentwicklung der risikoorientierten Schlachtier- und Fleischuntersuchung Themen u. a. 1. Befunddatenerhebung und –übermittlung 2. Geflügel 3. mobile Rinderschlachtung	Bearbeitung durch PG	1. in Umsetzung 2. in Umsetzung 3. in Umsetzung
VII	Exportkontrollen	Bund-Länder-AGs	permanent Ausarbeitung von Ausführungs- und Zertifizierungshinweisen

A-1 4.2 Futtermittelkontrolle (FM)

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollpläne seit 2005 und aktuell für die Jahre 2017 bis 2021 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel für den Zeitraum 2017 bis 2021 wurde die ziel- und risikoorientierte Ausrichtung weiter geschärft. Die in dem als Basisprogramm unter Risikoaspekten konzipierten Kontrollprogramm vorgegebenen Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wurden im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren im Wesentlichen beibehalten. Bei den Untersuchungen auf

unzulässige Stoffe wurde der Schwerpunkt auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe oder sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe gelegt.

Vorgaben zu Untersuchungen auf Inhaltsstoffe und die Anforderungen an die Beschaffenheit von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (z. B. Rohprotein, Rohfaser, Stärke, Mengenelemente) sowie die Energieberechnungen von Mischfuttermitteln wurden im Kontrollprogramm nicht mehr aufgenommen.

Aus dem Kontrollprogramm erstellen die Länder ihre ziel- und risikoorientierten Kontrollpläne, die auf ihre Risikobeurteilungen für alle Futtermittelunternehmen gestützt sind.

Die Wirksamkeit des Konzeptes wird durch die jährliche Auswertung der Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung der Länder belegt. Diese zeigen eine kontinuierliche Abnahme der Verstoßquoten sowohl bezogen auf die gezogenen Proben (von 12,1 % im Jahr 2011 auf 9,1 % im Jahr 2018) als auch auf die in diesen durchgeführten Einzelbestimmungen (von 2,0 % im Jahr 2011 auf 1,3 % im Jahr 2018).

Die kontinuierliche Abnahme dieser Verstoßquoten kann auch auf die durch das Kontrollprogramm Futtermittel gestützte Intensivierung der Inspektionen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Überprüfung der Eigenkontrollmaßnahmen der Futtermittelunternehmer zurückgeführt werden (Abb. A-1 10).

A-1 4.3 Tiergesundheit (TG)

Im Bereich der Tiergesundheit wurden Monitoring-/Überwachungsprogramme bezüglich der aviären Influenza, der klassischen und afrikanischen Schweinepest, der Blauzungenkrankheit, der Tollwut und der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie durchgeführt.

Es wurden zwei Fälle der hochpathogenen aviären Influenza, mit einer neuen Reasortante des Serotyps H5N6, in nichtgewerblichen Geflügelhaltungen, in Küstennähe, festgestellt. Es fanden sich keine Hinweise, welche auf das Vorkommen der Erreger der klassischen oder afrikanischen Schweinepest schließen ließen. In Dezember 2018 wurde in Baden-Württemberg das Auftreten der Blauzungenkrankheit, Serotyp 8 festgestellt. Fledermaustollwutinfektionen wurden in sieben Bundesländern, insgesamt 17-mal, bestätigt. In vier Bundesländern wurden vier Ausbrüche der atypischen Scrapie amtlich festgestellt.

Daneben wurden West-Nil Virus Infektionen erstmals in Deutschland festgestellt. Das Virus wurde bei 10 Vögeln und zwei Pferden diagnostiziert.

Entsprechend dem strategischen Ziel der LAV (Nr. V): Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von wirtschaftlich bedeutenden Tierkrankheiten, wurden die Bekämpfungsprogramme gegen BHV1 und BVD fortgeführt. Die vereinzelt festgestellten Ausbrüche von BHV-1 gefährdeten nicht den Status der Bundesrepublik Deutschland als „frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis“. Bei der Bekämpfung der BVD Infektion der Rinder konnte eine weitere Senkung der Herdenprävalenz, von 0,08% auf 0,06% Betriebe mit PI Tieren, erreicht werden.

A-1 4.4 Tierschutz (TS)

Zur Abstimmung der Länder untereinander und mit dem BMEL fanden regelmäßige Treffen u. a. der Tierschutzreferenten im Rahmen der AG Tierschutz der LAV (AGT) sowie des Staatssekretärsausschusses Tierschutz statt. Die AGT hat durch die Einrichtung von Projektgruppen, u. a. zu den Themenbereichen Tiertransporte, Schlachten/Töten, Kontrollen von landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen, die Voraussetzungen für eine bestmögliche Koordinierung der Länder im Hinblick auf den praktischen Tierschutzvollzug geschaffen. Diese Projektgruppen entwickelten Handbücher (Vollzugshinweise), welche

fortlaufend aktualisiert werden, allen vor Ort zuständigen Behörde vorliegen, und der bundeseinheitlichen Durchführung von Verfahren und Kontrollen dienen. Die Projektgruppen arbeiten der AGT zu und berichten regelmäßig im Rahmen der Sitzungen.

Im Auftrag des Bundes und einzelner Länder wurden verschiedene Forschungsprojekte zur Weiterentwicklung des Tierschutzes in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, bei Tiertransporten und beim Schlachten durchgeführt.

Derzeit liegen fachlich-inhaltliche Schwerpunkte auf dem Transport von Rindern, insbesondere dem Langstreckentransport über die Grenzen der EU und dem Transport von nicht abgesetzten Kälbern sowie auf der Haltung von Sauen und Eingriffen an Ferkeln (Kastration, Kupieren von Schwänzen).

Bewertung der Erreichung der operativen Ziele des MNKP im Bereich Tierschutz für das Jahr 2018:

In Bezug auf das strategische Ziel VII des MNKP „Verbesserung der Haltungsbedingungen im Hinblick auf den Tierschutz insbesondere für Nutztiere durch Entwicklung und Umsetzung von Kontrollkonzepten“ werden die Handbücher "Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung", "Tiertransporte" und Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung" regelmäßig überarbeitet. In das Handbuch „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ wurden Checklisten für die Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollen am Schlachthof aufgenommen. Im Handbuch „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ wurden Hinweise zur Ausrüstung überarbeitet, Ausführungshinweise für Schweine und Masthühner ergänzt sowie eine Beurteilungshilfe zur Fußballengesundheit bei Masthühnern aktualisiert. Im Handbuch „Tiertransporte“ wurden Ergänzungen hinsichtlich der Übermittlung der Navigationsdaten durch die Organisatoren an die abfertigende Behörde und hinsichtlich der Zulassung von Transportfahrzeugen für die Beförderung von noch nicht abgesetzten Kälbern aufgenommen.

Im Jahr 2018 haben Bund- und Länder den „Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänze kupieren beim Schwein“ abgestimmt. Dieser wurde vom Bund im Oktober 2018 der EU-Kommission zugeleitet.

A-1 4.5 QM-Systeme der Länder und beim Bund

Das strategische MNKP-Ziel dazu lautet: „Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen durch Optimierung der QM-Systeme in allen zuständigen Behörden einschließlich der Verifizierung durch geeignete Auditsysteme“

Zur Erreichung dieses strategischen Zieles wurden drei operative Ziele formuliert, deren Umsetzung sich wie folgt darstellt:

Tab. A-1 13 Umsetzung der operativen Ziele im Bereich QM-Systeme

Operatives Ziel	Umsetzung/Maßnahmen	Indikator
<p>Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen</p> <p>Die AG QM macht die LAV bis zu deren 30. Sitzung auf die Komplexität des Themas „Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ mit all seinen Facetten aufmerksam und zeigt den damit verbundenen Arbeitsbedarf auf. Nachdem Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit in einem interdisziplinären Prozess auf Ebene der LAV und unter Einbindung der Facharbeitsgruppen formuliert wurden, entwickelt die AG QM eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen.</p>	<p>Die AG QM informiert LAV.</p> <p>Es wird ein Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit ausgearbeitet.</p> <p>Die AG QM erarbeitet eine Systematik zur Auditierung der Wirksamkeit.</p>	<p>erledigt</p> <p>in Arbeit</p> <p>in Planung</p>
<p>Fachlichkeit der Audits</p> <p>Bis zum Ende des MNKP-Zyklus wird von der AG QM ein länderübergreifendes Konzept erstellt, das neben den systemischen Audits auch fachliche Audits beschreibt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt im Rahmen der vorhandenen QM-Struktur der Länder und wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt.</p>	<p>Die AG QM erstellt ein länderübergreifendes Konzept.</p> <p>Die LAV beschließt das länderübergreifende Konzept.</p> <p>Die Länder setzen das Konzept um.</p> <p>Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.</p>	<p>in Arbeit</p> <p>in Planung</p>
<p>Risikobasierte Auditplanung</p> <p>Die Länder etablieren bis zum Ende des MNKP-Zyklus Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die Umsetzung wird jährlich im Zusammenhang mit der Evaluierung der QM-Systeme durch die AG QM verfolgt. Zur methodischen Unterstützung stellt die AG QM den Ländern eine Sammlung bereits vorhandener Verfahren aus Ländern und EU-Mitgliedsstaaten mit einer Bewertung der jeweiligen Vor- und Nachteile zur Verfügung.</p>	<p>Die AG QM erstellt eine Sammlung vorhandener Verfahren und bewertet diese.</p> <p>Die AG QM nimmt die risikoorientierte Auditplanung in das LAV-Grundsatzpapier „Konzept für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Auditierung von Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ auf.</p> <p>Die AG QM legt das ergänzte Grundsatzpapier der LAV zur Beschlussfassung vor. Die Länder etablieren Verfahren zur Planung von risikobasierten Auditprogrammen. Die AG QM verfolgt die Umsetzung im Rahmen der jährlichen Evaluierung.</p>	<p>Erledigt</p> <p>in Arbeit</p> <p>in Planung</p>

Ausführungen zu und Ergebnisse der 2018 erarbeiteten Gesamtbewertung der QM- und Auditsysteme finden sich in Kapitel A-1 3.1.1.

A-1 5 Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum sind redaktionelle Anpassungen im MNKP-Rahmenplan vorgenommen worden.

A-2 Bereiche ökologischer Landbau und Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

A-2 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern

A-2 1.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 392/2013 vom 29. April 2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Daten über die ökologische/biologische Produktion und zur Überwachung im mehrjährigen nationalen Kontrollplan und im Jahresbericht entsprechend der Vorlagen gemäß Artikel 92f i. V. m. Anhang XIIIb und XIIIc der VO (EG) Nr. 889/2008 zu veröffentlichen

A-2 1.1.1 Information über die zur Verfügung stehenden Mittel der für die ökologische/biologische Produktion zuständigen Behörden

Tab. A-2 1: Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter der zuständigen Behörden

Bezeichnung der zuständigen Behörde	Anzahl der Mitarbeiter der zuständigen Behörde
Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)	6,3
Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft (Bayern)	5,1
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Berlin/Brandenburg)	2,95
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Bremen)	0,5
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Hamburg)	2,35
Regierungspräsidium Gießen (Hessen)	5
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Mecklenburg-Vorpommern)	6
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Niedersachsen)	7,24
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)	4
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rheinland-Pfalz)	2,7
Landwirtschaftskammer für das Saarland (Saarland)	0,35
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Sachsen)	3,2
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (Sachsen-Anhalt)	2,5
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (Schleswig Holstein)	1,8
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Thüringen)	1

A-2 1.1.2 *Beschreibung des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion*

A-2 1.1.2.1 Dem Kontrollsystem unterliegende eingetragene Unternehmer – Mindestanzahl der jährlichen Inspektionsbesuche

Im Meldejahr 2018 waren (auf der Grundlage der Meldung der Kontrollstellen) in Deutschland 32.366 Betriebe im Bereich Erzeugung, 15.670 Betriebe im Bereich Verarbeitung, 1.685 Betriebe im Bereich Importe, 1.208 Betriebe im Bereich Export, 44 Betriebe im Bereich Aquakulturtiere und 3.395 Betriebe, die als Handelsbetriebe tätig sind oder die ausschließlich Futtermittel herstellen (auch solche, die Tätigkeiten an Subunternehmer abgeben) dem Kontrollsystem unterstellt.

Da ein Unternehmen in mehreren Kontrollbereichen tätig sein kann, z. B. als Erzeuger, der seine Erzeugnisse auch verarbeitet, enthalten die oben genannten Zahlen Mehrfachnennungen, d. h. der Betrieb wird sowohl im Bereich Erzeugung als auch Verarbeitung gezählt.

In 2018 waren insgesamt 46.823 Unternehmer tätig, die einen Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle hatten. Gemäß Artikel 65 VO (EG) Nr. 889/2008 wird jeder Unternehmer mindestens einmal jährlich kontrolliert.

A-2 1.1.2.2 Anwendung des risikobasierten Ansatzes

Die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Kontrolle jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden Unternehmers. In Deutschland sind entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZulV) bei mindestens 10 % der Unternehmer zusätzliche risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen basieren auf der Grundlage einer Risikoeinstufung, welche die Kontrollstellen bei ihren Kunden durchführen. Die Kriterien ergeben sich gemäß § 6 der ÖLGKontrollStZulV. Ferner erfolgen durch die Kontrollstellen insbesondere in Verdachtsfällen Produktbeprobungen. Die analytischen Untersuchungen sollen Hinweise auf eine mögliche Anwendung verbotener Wirkstoffe geben. Gemäß § 7 der ÖLGKontrollStZulV muss jährlich bei mindestens 5 % der Öko-Unternehmer eine Probenahme erfolgen.

Die Daten über die Kontrollen, Proben, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße und Maßnahmen gemäß Anhang XIIIc VO (EG) Nr. 889/2008 können den nachfolgenden Tab. A-2 und Tab. A-3 entnommen werden.

Tab. A-2 2: Informationen über Unternehmerkontrollen - Anzahl Unternehmen und Inspektionsbesuche

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Anzahl jährlicher Inspektionsbesuche, Jahreskontrolle nach Art. 65 Abs. 1						Anzahl zusätzlicher risikobasierter Inspektionsbesuche, weitere Kontrollen nach Art. 65 Abs. 4						Inspektionsbesuche insgesamt					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	761	278	0	438	73	15	81	288	0	462	73	15	108	111	0	199	47	13	17	399	0	659	110	24	125
2	2921	1171	4	2206	145	194	10	1177	4	2180	144	192	10	229	1	555	35	40	2	1410	5	2735	179	232	12
3	8084	6493	11	1607	173	157	406	6509	11	1656	173	157	414	2011	6	913	148	119	132	8520	17	2569	321	276	546
4	880	0	0	679	147	107	179	0	0	599	132	95	162	0	0	161	31	15	11	0	0	760	163	110	173
5	834	363	0	243	0	0	251	371	0	242	0	0	267	107	0	70	0	0	69	478	0	1955	0	0	336
6	280	91	0	140	14	0	51	104	0	271	15	0	55	245	0	58	4	0	5	349	0	327	19	0	59
7	2570	2182	0	1012	0	102	98	2179	0	1009	0	101	69	720	0	366	0	28	6	2899	0	1375	0	129	75
8	516	211	0	248	54	0	91	210	0	339	63	0	93	46	0	86	16	0	17	256	0	425	79	0	110
9	3517	2036	0	1125	375	187	268	2041	0	1457	527	177	373	168	0	290	119	42	52	2209	0	1747	646	219	425
10	497	312	0	204	31	24	23	312	0	200	30	24	23	126	0	93	18	9	3	441	0	298	50	35	26
11	3227	2488	0	660	214	0	180	2655	0	924	302	0	214	503	0	129	26	0	16	3158	0	1053	328	0	230
12	15522	11882	14	5094	376	348	994	11731	15	5106	376	349	971	2704	5	2553	311	237	96	14435	16	7659	687	586	1067
13	626	458	0	89	0	0	79	462	0	88	0	0	77	111	0	12	0	0	10	573	0	100	0	0	87
14	323	164	0	122	0	10	48	166	0	136	0	10	49	38	0	51	0	2	3	204	0	187	0	12	52
15	1072	801	2	317	14	6	46	805	2	318	14	6	47	282	0	79	3	0	9	1087	2	397	17	6	56
16	3426	2106	13	1100	69	58	461	2107	13	1096	67	58	462	623	0	454	19	26	38	2729	13	1550	86	84	500
17	1767	1330	0	386	0	0	129	1362	0	433	0	0	135	327	0	81	0	0	13	1689	0	514	0	0	148
S	46823	32366	44	15670	1685	1208	3395	32479	45	16516	1916	1184	3529	8351	12	6150	777	531	499	40836	53	24310	2685	1713	4027

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu (*)-(*****) s. Tab. A-2 5

Tab. A-2 3: Informationen über Unternehmerkontrollen - Proben und Maßnahmen

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Probenahmen											Festgestellte Abweichungen in den Unternehmen																				
		Anzahl der analysierten Proben, die von der Kontrollstelle im Unternehmen gezogen wurde						Anzahl Proben, die auf einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 1235/2008 schließen lassen					Insgesamt: Anzahl festgestellter Unregelmäßigkeiten oder Verstöße (1)					Partieaberkennung: Anzahl Maßnahmen in Bezug auf die nichtkonforme Partie oder Erzeugung (2)					Zeitlich befristete Untersagung der Vermarktung: Anzahl Maßnahmen gegen den Unternehmer (3)										
		Erzeuger	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter	Einführer	Ausführer	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)	Erzeuger (*)	Produktionseinheiten für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (****)		
1	761	20	0	19	4	0	0	11	0	4	0	0	0	13	0	10	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0
2	2921	55	1	79	11	8	0	0	0	0	0	0	0	59	4	60	14	18	8	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3	8084	370	0	115	13	0	1	6	0	4	0	0	0	7	0	4	0	2	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	
4	880	0	0	33	14	9	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5	834	47	0	20	0	0	3	0	0	0	0	0	0	15	0	12	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
6	280	11	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
7	2570	131	0	16	0	0	0	3	0	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
8	516	16	0	20	16	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
9	3517	94	0	161	16	0	17	0	0	0	0	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	
10	497	17	0	13	2	0	0	4	0	1	1	0	0	2	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
11	3227	124	0	78	28	0	5	15	0	5	1	0	0	46	0	27	13	0	5	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	
12	15522	998	0	120	154	0	41	19	0	6	0	0	0	199	0	136	18	0	8	11	0	7	0	0	2	8	0	1	0	0	0	0	
13	626	29	0	5	0	0	3	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
14	323	11	0	7	0	2	0	0	0	0	0	0	0	8	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
15	1072	40	0	53	0	0	1	0	0	3	0	0	0	12	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	
16	3426	100	0	11	71	0	1	2	0	0	0	0	0	20	0	7	2	0	0	15	0	3	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
17	1767	83	0	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	2	0	0	0	7	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	
S	46823	2146	1	768	329	19	77	60	0	23	2	0	0	411	4	274	54	20	29	41	0	19	2	2	3	21	0	5	0	0	0	0	

PE = Produktionseinheiten; Hinweise zu (*), (****) s. Tab. A-2 5

A-2 1.1.3 Informationen über Kontrollstellen/Kontrollbehörden

A-2 1.1.3.1 Liste der Kontrollstellen

Tab. A-2 4: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	Lacon GmbH Deutschland
DE-ÖKO-005	Ecocert IMO GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	Prüfverein Verarbeitung ökologische Landbauprodukte e.V.
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V.
DE-ÖKO-022	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-037	ÖKoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	ARS PROBATA GmbH
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABC GmbH Agrar- Beratungs- und Controll GmbH
DE-ÖKO-070	Peterson CU Deutschland GmbH

A-2 1.1.3.2 Überwachung von Kontrollstellen, denen Kontrollaufgaben übertragen wurden

Die zuständigen Länderbehörden überwachen auf der Grundlage des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) die Tätigkeiten der privaten, staatlich zugelassenen Kontrollstellen. Sie verfügen über ein risikoorientiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen. Durch die planmäßige und situationsbezogene Anwendung einer Vielzahl von Überwachungsmethoden wird die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 27 Absatz 8 und 9 der VO (EG) Nr. 834/2007 gewährleistet. Die Daten zur Überwachung und Überprüfung der Kontrollstellen gemäß Anhang XIIIc, VO (EG) Nr. 889/2008 können der Tab. A-2 5 entnommen werden.

A-2 1.1.3.3 Koordinierung von Tätigkeiten im Falle mehrerer Kontrollstellen/Kontrollbehörden

2018 waren in Deutschland 17 private, staatlich zugelassene Kontrollstellen tätig. Für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in § 8 der ÖLGKontrollStZulV Verfahren definiert.

Zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs der rechtlichen Bestimmungen für den ökologischen Landbau ist in Deutschland die Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) eingerichtet worden. Diese bildet weitere Gremien (z. B. Ständiger Ausschuss der LÖK), die sie bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben unterstützen. Die LÖK ist ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz. 2016 wurde auf Beschluss der Agrarministerkonferenz erstmals eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die zuständigen Länderbehörden melden der BLE jährlich ihre bei den privaten Kontrollstellen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen. Mit dem MNKP-Jahresbericht werden diese Überwachungsdaten der EU Kommission übermittelt.

A-2 1.1.3.4 Schulung des die Kontrollen durchführenden Personals

Alle in Deutschland tätigen Kontrollstellen führten in 2018 Schulungen gemäß den Anforderungen des Art. 92e b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 durch. Ebenso schulten Länderbehörden Kontrollstellenpersonal zu Fachthemen anhand verschiedener Maßnahmen, z.B.:

- direkte Gespräche mit Kontrollstellen zu besonderen Themen z.B.: Glyphosatrückstände in Kaffee
- Gemeinsame Dienstbesprechung der Länder mit den Kontrollstellen
- Fachtagungen
- Verfügungen, Rundschreiben oder Umsetzungshinweise zu verschiedenen fachspezifischen Themen z.B.:
 - Meldeformular Artikel 28 VO (EG) Nr.
 - Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 47 c VO (EG) Nr. 889/2008
 - Hinweise zum Bewuchs mit schnellwachsenden Gehölzen in Geflügelausläufen
 - Richtlinien für offizielle Kontrollen von Produkten aus der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation
 - Informationsübermittlung an die Zahlstellen
 - Informationen zum Thema Düngung

A-2 1.1.3.5 Angekündigte/unangekündigte Inspektionen und Besuche

Mindestens 20 % der Kontrollbesuche sind in Deutschland unangekündigt durchzuführen. In Verdachtsfällen finden zudem weitere Kontrollen und kostenpflichtige Nachkontrollen nach Abmahnungen statt. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

Tab. A-2 5: Informationen zu Überwachung und Überprüfung (Audits)

Kontrollstelle (KS)	Anzahl eingetragener Unternehmer pro Kontrollstelle	Anzahl eingetragener Unternehmer						Dokumentenprüfung und Office Audits (1) (Anzahl kontrollierter Unternehmensakten)						Anzahl Review -Audits (2) durch eigene Nachkontrollen oder eigene Unternehmenskontrollen, die auch Prüfungsfestellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben						Anzahl Witness-Audits (3) durch Kontrollbegleitungen oder gemeinsame Kontrollen Behörde/Kontrollstelle, die auch Prüfungsfestellungen zu dem Aspekt Fachaufsicht haben					
		Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)	Erzeuger (*)	PE* für Aquakulturtiere	Verarbeiter (**)	Einführer (***)	Ausführer (****)	Andere Unternehmer (*****)
1	761	278	0	438	73	15	81	11	0	5	0	0	0	8	0	25	20	0	20	6	0	3	1	0	1
2	2921	1171	4	2206	145	194	10	19	0	30	4	0	0	13	0	24	13	0	11	29	1	24	3	0	3
3	8084	6493	11	1607	173	157	406	59	0	31	5	0	17	25	0	8	3	0	7	43	0	14	2	0	4
4	880	0	0	679	147	107	179	0	0	25	2	0	3	0	0	9	2	0	3	12	0	17	3	0	2
5	834	363	0	243	0	0	251	8	0	13	0	0	8	2	0	1	0	0	0	7	1	2	0	0	1
6	280	91	0	140	14	0	51	2	0	3	0	0	0	10	0	1	0	0	4	13	0	1	0	0	0
7	2570	2182	0	1012	0	102	98	49	0	6	0	0	4	13	0	9	0	0	7	30	0	14	0	0	2
8	516	211	0	248	54	0	91	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	3	0	0	0
9	3517	2036	0	1125	375	187	268	21	0	21	5	0	16	2	0	5	4	0	7	4	0	22	7	0	5
10	497	312	0	204	31	24	23	8	0	2	0	0	0	11	0	3	1	0	1	16	0	2	0	0	0
11	3227	2488	0	660	214	0	180	20	0	8	2	0	0	21	0	14	9	0	11	46	0	14	3	0	5
12	15522	11882	14	5094	376	348	994	71	0	49	8	0	15	101	0	38	7	0	27	158	0	50	7	0	14
13	626	458	0	89	0	0	79	12	0	0	0	0	1	6	0	0	0	0	0	10	0	2	0	0	1
14	323	164	0	122	0	10	48	2	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0
15	1072	801	2	317	14	6	46	9	0	3	5	0	0	0	0	5	5	0	0	11	0	7	0	0	0
16	3426	2106	13	1100	69	58	461	12	0	7	0	0	5	3	0	0	1	0	0	43	0	15	3	1	1
17	1767	1330	0	386	0	0	129	3	0	0	0	0	2	5	0	2	0	0	1	42	0	8	0	0	1
Σ	46823	32366	44	15670	1685	1208	3395	308	0	207	31	0	71	220	0	144	65	0	99	479	3	198	29	1	40

(*) "Erzeuger" umfassen Erzeuger, die ausschließlich Erzeuger sind, Erzeuger, die auch Verarbeiter sind, Erzeuger, die auch Einführer sind, Unternehmen der Imkerei und Aquakultur, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte

(**) "Verarbeiter" umfassen Verarbeiter, die ausschließlich Verarbeiter sind, Verarbeiter die auch Einführer sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Verarbeitungsunternehmen

(***) "Einführer" umfassen Einführer, die ausschließlich Einführer sind, Einführer die auch Verarbeiter sind, sowie andere, nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(****) "Ausführer" umfassen Ausführer, die ausschließlich Ausführer sind, Ausführer die auch Erzeuger sind, Ausführer die auch Verarbeiter sind, Ausführer die auch Futtermittelhersteller sind, sowie Ausführer nicht näher bestimmte gemischte Unternehmen

(*****) "Andere Unternehmen" umfassen Händler (Großhändler, Einzelhändler), sowie andere, nicht näher bestimmte Unternehmer.

- (1) Nur Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und/oder zur Anwendung einer Maßnahme geführt haben
- (2) Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung stellt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle sicher, dass in der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung kein Bezug auf die ökologische/biologische Produktion erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)
- (3) Bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde der Kontrollstelle dem betreffenden Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung und Werbung für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer (Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates)
- (4) Dokumentenprüfung der relevanten allgemeinen Unterlagen, aus denen Struktur, Funktionsweise und Qualitätsmanagement der Kontrollstelle hervorgehen. Office-Audits der Kontrollstellen umfassen die Kontrolle der Unternehmerakten und die Überprüfung der Vorgehensweise im Falle von Nichtkonformitäten und Beschwerden einschließlich der Kontrollhäufigkeit (Mindestanzahl), der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, unangekündigter Kontroll- und Folgebesuche, der Vorgehensweise in Bezug auf die Probenahme und des Austausches von Informationen mit anderen Kontrollstellen und Kontrollbehörden.
- (5) Review-Audit: Kontrolle eines Unternehmers durch die zuständige Behörde zwecks Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle und der Wirksamkeit der Kontrollen der Kontrollstellen
- (6) Witness-Audit: Begutachtung der Kontrolltätigkeit eines Mitarbeiters der Kontrollstelle durch die zuständige Behörde

A-2 1.2 Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

In der Bundesrepublik Deutschland werden sowohl Hersteller- als auch Marktkontrollen gem. der VO (EU) Nr. 1151/2012 durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Behördenstruktur in den einzelnen Bundesländern, erfolgen die Kontrollen der Hersteller entweder durch die jeweils zuständige Behörde oder sie werden von einer akkreditierten und für das jeweilige Qualitätsprodukt zugelassenen Kontrollstelle vorgenommen. Marktkontrollen erfolgen je nach Struktur des Bundeslandes durch die hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden.

A-2 1.2.1 Kontrollergebnisse

Insgesamt haben 10 von 16 Bundesländern Angaben zu den im Jahr 2018 durchgeführten Herstellerkontrollen mitgeteilt. Dabei ist zu beachten, dass nicht in jedem Bundesland auch Qualitätsprodukte hergestellt werden.

Im Rahmen der durchgeführten Herstellerkontrollen wurden 2556 Herstellungsbetriebe in 1242 Kontrollbesuchen kontrolliert. Insgesamt fanden 1362 Kontrollen statt. Die Differenz zwischen Kontrollen und Kontrollbesuchen ergibt sich z.B. aufgrund von Buchprüfungen durch Kontrollstellen. Durch die Kontrollen konnten 132 Beanstandungen, die ein formelles Verfahren nach sich zogen, festgestellt werden. In 9,1% dieser Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation, in 33,3 % ein Verstoß gegen die Etikettierung und Aufmachung vor.

Tab. A-2 6: Herstellerkontrollen gemäß Artikel 37 der VO (EU) Nr. 1151/2012 im Jahr 2018

	Anzahl	Anteil (%)
Kontrollierte Betriebe ¹⁾	2556	
Kontrollbesuche	1242	
Kontrollen ²⁾	1362	
Beanstandungen ³⁾	132	
Beanstandungsquote ⁴⁾		9,7
Art der Beanstandungen		
- Verstoß gegen die Spezifikation	12	9,1
- Etikettierung / Aufmachung	44	33,3
- Sonstiges	12	9,1
Beanstandungen nach Produktklassen ⁵⁾		
- 1.1 Frischfleisch	1	0,8
- 1.2 Fleischerzeugnisse	23	17,4
- 1.3 Käse	6	4,5
- 1.6 Obst und Gemüse	2	1,5
- 2.1 Bier	9	6,8
- 2.3 Backwaren	13	9,8
- Sonstige	14	10,6

1 umfasst auch kontrollierte Vertragsnehmer im Falle der Kontrolle durch eine Kontrollstelle

2 Begutachtung eines Produktes

3 Einleitung eines formellen Verfahrens

4 Anteil der Beanstandungen an den durchgeführten Kontrollen

5 Produktklassen gemäß Anhang XI der VO (EU) Nr. 668/2014

12 Bundesländer haben die Durchführung von Marktkontrollen gemeldet

Insgesamt wurden 10.303 Marktkontrollen für das Jahr 2018 mitgeteilt, die sich auf die Kontrolle von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografisch geschützten Angaben und die Kontrolle von garantiert traditionellen Spezialitäten beziehen.

In 372 Fällen wurden Verstöße festgestellt, die sich mit 52,2 % auf die Etikettierung und Aufmachung, mit 28,5 % auf die Aneignung einer Marke beziehen, in 13,4 % der Fälle lag ein Verstoß gegen die Spezifikation vor.

Tab. A-2 7 Marktkontrollen gemäß Artikel 38 der VO (EU) Nr. 1151/2012 im Jahr 2018

	g.U.		g.g.A.		g.t.S.		Insgesamt	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kontrollierte Betriebe							4894	
Kontrollbesuche							5811	
Kontrollen ¹⁾	4268		4196		1839		10303	
Beanstandungen ²⁾	185		170		17		372	
Beanstandungsquote in % ³⁾		4,3		4,1		0,9		3,6
Art der Beanstandungen								
- Etikettierung / Aufmachung	82	44,3	98	57,6	14	82,4	194	52,2
- Aneignung einer Marke	44	23,8	62	36,5	0	0,0	106	28,5
- Verstoß gegen die Spezifikation	31	16,8	17	10,0	2	11,8	50	13,4
- Sonstiges	20	10,8	16	9,4	1	5,9	37	9,9
Beanstandungen nach Produktklassen ⁴⁾								
- 1.1 Frischfleisch	2	1,1	1	0,6	0	0,0	3	0,8
- 1.2 Fleischerzeugnisse	38	20,5	58	34,1	11	64,7	107	28,8
- 1.3 Käse	111	60,0	52	30,6	5	29,4	168	45,2
- 1.6 Obst und Gemüse	16	8,6	19	11,2	0	0,0	35	9,4
- 2.1 Bier	1	0,5	37	21,8	0	0,0	38	10,2
- 2.3 Backwaren	1	0,5	2	1,2	0	0,0	3	0,8
- Sonstige Produktbereiche	15	8,1	20	11,8	1	5,9	36	9,7
Beanstandungen nach Betriebsgattungen								
- Erzeuger	2	1,1	3	1,8	0	0,0	5	1,3
- Hersteller und Abpacker	3	1,6	18	10,6	2	11,8	23	6,2
- Vertrieb und Transport	8	4,3	23	13,5	0	0,0	31	8,3
- Lebensmitteleinzelhandel	54	29,2	85	50,0	12	70,6	151	40,6
- Dienstleister (Gastronomie)	119	64,3	76	44,7	4	23,5	199	53,5

A-2 2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrollsysteme

A-2 2.1 Ökologischer Landbau (ÖL)

Die in der Übersicht aufgeführten Anpassungen wurden im Berichtszeitraum verfolgt, um eine effektive Funktion der amtlichen Kontrollsysteme zu gewährleisten. Die ergriffenen Maßnahmen werden nachfolgend genauer beschrieben.

Tab. A-2 8: Übersicht über ergriffene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

Punkt	Maßnahmeart	Aktivitäten
A-2 2.1.1	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“ und deren Unterarbeitsgruppen - Einrichtung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über die amtlichen Kontrollen
A-2 2.1.2	Spezielle Kontrollinitiativen	<ul style="list-style-type: none"> - Anhörung einer Kontrollstelle zur Bewertung der Personalkapazitäten bezogen auf die durchzuführenden Kontrollen - Fortführung der Leitlinien für zusätzliche offizielle Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation
A-2 2.1.3	Schulungsinitiativen	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Schulungen zur Verwendung von TRACES - Schulung des Bundesverbandes Ökokontrollstellen (BVK) zum Thema OFIS und Meldepflichten an die BLE
A-2 2.1.4	Weitere Maßnahmearten die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung an der AG Nachhaltigkeit des KonKom (Kontroll-Kompetenz) Projekts - Beteiligung an der AG Curriculum

A-2 2.1.1 Allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Kontrollsysteme

A-2 2.1.1.1 Fortführung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Nationales Kontrollsystem“

2018 fand eine Sitzung der BLAG zur Weiterentwicklung des nationalen Kontrollsystems im ökologischen Landbau zusammen mit Vertretern der Kontrollstellenverbände statt. Eine weitere Unterarbeitsgruppe wurde zum Thema Importe in die BLAG eingebunden.

A-2 2.1.1.2 Einrichtung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 über die amtlichen Kontrollen

Zur Vorbereitung der Umsetzung der Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625 wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. In 2018 fanden fünf Sitzungen statt in denen Fragen zu amtlichen Kontrolltätigkeiten geklärt und Arbeitsvorlagen erarbeitet wurden.

A-2 2.1.2 *Spezielle Kontrollinitiativen*

Anhörung einer Kontrollstelle zur Bewertung der Personalkapazitäten bezogen auf die durchzuführenden Kontrollen

Nach Informationen durch eine Landesbehörde leitete die BLE bei einer Kontrollstelle im Rahmen der Zulassung ein Anhörungsverfahren ein. Gegenstand der Anhörung waren Engpässe in den Personalkapazitäten bezogen auf die Durchführung der Kontrollen. Die Durchführung der erforderlichen Kontrollen erfolgte unter enger Beobachtung der BLE und der Landesbehörde. Das Verwaltungsverfahren wurde in 2019 positiv beendet.

A-2 2.1.2.1 Fortführung der Leitlinien für zusätzliche offizielle Kontrollen von Erzeugnissen mit Ursprung in der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation

Aufgrund der Fortführung der EU-Leitlinien für Ökologische Importe erfolgten weitere Abstimmungen zu einer einheitlichen Auslegung über die Intensität der Probenahme im Rahmen der Umsetzung der EU Leitlinien über zusätzliche, offizielle Kontrollen von Erzeugnissen aus der Ukraine, Kasachstan und der Russischen Föderation.

A-2 2.1.3 *Schulungsinitiativen*

A-2 2.1.3.1 Durchführung von Schulungen zur Anwendung von TRACES, OFIS und Meldepflichten

2018 wurden vier Schulungsvorträge zur EU Datenbank Trade Control and Expert System (TRACES) durchgeführt; zudem fand eine Schulung des Bundesverbandes Ökokontrollstellen (BVK) zum Thema Organic Farming Informations System (OFIS) und Meldepflichten an die BLE statt.

A-2 2.1.4 *Weitere Maßnahmearten*

A-2 2.1.4.1 Beteiligung an der AG Curriculum und AG Nachhaltigkeit des KonKom (Kontroll-Kompetent) Projekts

Die BLE beteiligte sich wie im Vorjahr an der AG Curriculum und AG Nachhaltigkeit des KonKom (Kontroll-Kompetent) Projekts. Die Projektergebnisse und die Möglichkeiten für die Nutzung und die Weiterführung einzelner Projektaktivitäten für ein Aus- und Weiterbildungskonzept für Öko-Kontrolleure wurde diskutiert.

A-2 3 Erklärung zur Gesamtleistung

A-2 3.1 Kontrollen im ökologischen Landbau

Für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau waren 2018 in Deutschland 17 staatlich zugelassene und überwachte private Kontrollstellen tätig.

Das in Deutschland etablierte private Kontrollsystem hat sich bewährt. Auftretende Probleme in der Arbeitsweise der Kontrollstellen werden durch Maßnahmen der zuständigen Länderbehörden behoben, unter anderem durch Gespräche zwischen Behörden und Kontrollstellen, Hinweisschreiben, Auflagen und Abmahnungen. Des Weiteren finden regelmäßig Schulungen und Informationsveranstaltungen für Kontrolleure und Kontrollstellenleiter statt, die von den zuständigen Länderbehörden durchgeführt werden.

Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit in 2018 wurden die Betriebe über die Verwendung nichtökologischer Futtermittel informiert und hinsichtlich der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme-genehmigung gemäß Artikel 47c VO (EG) Nr. 889/2008 zusätzlich kontrolliert. Zusätzliche Kontrollen wurden auch im Bereich der Außer-Haus-Verpflegung speziell bei Kita Caterer gestartet. Die Bio-Auslobung im Internethandel nimmt weiterhin rasant zu und benötigt Aufklärungsarbeit. Mit der verpflichtenden Nutzung, der EU Datenbank Traces NT war Herausforderungen zu begegnen. Das betraf neben den Anmelde- und Validierungspflichten auch die Klärung, welche Verantwortlichkeiten z.B. bei der Löschung von elektronischen Kontrollbescheinigungen (COIs) bestehen, die von nicht in Deutschland oder in der EU ansässigen Kontrollstellen in Traces eingestellt wurden oder von doppelt eingestellten Kontrollbescheinigungen.

Im Jahr 2018 wurden Ermittlungen wegen des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die EU Öko Verordnung eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, Buß- und Verwarnungsgelder festgesetzt, Maßnahmen nach Art. 30 Absatz 1, Satz 2 VO (EG) Nr. 834/2007 gegen Unternehmen ausgesprochen sowie Fälle an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Gemäß ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung ist die BLE verpflichtet, die Kompetenzaufrechterhaltung des zugelassenen Kontrollpersonals jährlich zu prüfen. 2018 waren durch die BLE 568 Personen als Kontrolleure, Bewerter und/oder Zertifizierer zugelassen. Anpassungen des Qualitätsmanagementhandbuchs aller Kontrollstellen an die aktuelle Gesetzgebung wurden geprüft.

Im Rahmen der Verpflichtung zur Information der Kommission und anderer Mitgliedstaaten über festgestellte Unregelmäßigkeiten bei Öko-Erzeugnissen wurden im Jahr 2018 insgesamt 377 Vorgänge bearbeitet und in das Datenbanksystem Organic Farming Information System (OFIS) eingestellt. Davon sind 171 Meldungen zu Erzeugnissen aus anderen EU-Länder und 161 Meldungen zu Erzeugnissen aus außereuropäischen Drittländern zu differenzieren. Die überwiegende Anzahl der Meldungen bezog sich auf Feststellung unerlaubter Pestizidrückstände. Glyphosate und Phosphonsäure/ Fosetyl waren die am häufigsten gefundenen Wirkstoffe.

Die konsequente Überwachung der Kontrollstellen und der Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Länderbehörden stellen die Wirksamkeit und Effizienz der Kontrolle der ökologischen Produktion sicher. Im Jahr 2018 wurden zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Öko-Kontrollsystems wieder verschiedene Maßnahmen ergriffen, um eine verordnungskonforme und effektive Kontrollpraxis für den ökologischen Landbau zu gewährleisten.

A-2 3.2 Kontrollen im Bereich der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen (u. a. Abweichungen von der Spezifikation bei den Herstellerkontrollen oder Anspielungen auf geschützte Produkte bei Marktkontrollen) zeigen die Notwendigkeit, sowohl bei Herstellern als auch in Märkten weiterhin Kontrollen durchzuführen

B Bereich Pflanzengesundheit

Gemäß der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG bezieht sich dieser Jahresbericht auf die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern und deren Verbringen innerhalb der Europäischen Union.

Das Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, hat diesen Jahresbericht federführend in Wahrnehmung seiner Funktion als nationale Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2000/29/EG in Abstimmung mit den zuständigen Kontaktpersonen der Länder erstellt.

Dieser Bericht berücksichtigt die Ergebnisse in den Kontrollbereichen Einfuhren und Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern, der Europäischen Union und von Monitoringprogrammen zum Auftreten von Schadorganismen gemäß Entscheidungen der EU-Kommission. Weitere Monitorings im Rahmen des kofinanzierten nationalen Monitoringprogrammes sind in diesem Bericht nicht enthalten und werden im Rahmen der Kofinanzierung berichtet.

B 1 Amtliche Kontrollen, Kontrollergebnisse, Maßnahmen gegenüber Unternehmern

B 1.1 Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

B 1.1.1 Kontrollaktivitäten

Jede Sendung mit Waren aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG wird bei der Einfuhr einer phytosanitären Kontrolle durch den zuständigen amtlichen Pflanzenschutzdienst am Eingangsort oder am „genehmigten Kontrollort“ unterzogen. Dabei werden bei der Dokumentenkontrolle und bei der phytosanitären Kontrolle durch die Inspektoren eingehende Überprüfungen auf:

- korrekt ausgefüllte Pflanzengesundheitszeugnisse,
- korrekte Angaben der Referenz zu den erfüllten Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG,
- Befallsfreiheit der Ware

durchgeführt.

Einfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 29.392 kontrollpflichtige Importsendungen hinsichtlich der Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr in die EU überprüft. Die größten Anteile entfielen auf die Warengruppen Früchte/Gemüse, Schnittblumen und Pflanzenteile, Holz und Zierpflanzen zum Anpflanzen. Hinzu kommen anmeldepflichtige Sendungen mit Verpackungsholz, die nur stichprobenartig kontrolliert werden müssen.

Ausfuhr pflanzengesundheitlich untersuchungspflichtiger Sendungen

Mit 75.170 Sendungen nahm die Anzahl der Sendungen, die 2018 auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Bestimmungsländer (Staaten außerhalb der EU) überprüft wurden, im Vergleich zu 2017 (73.920 Sendungen) zu. Die größten Anteile fielen auf die Warengruppen Sonstiges, Holz, Vorratsprodukte und Saatgut.

Reduzierte Einfuhrkontrollen

Im Rahmen von reduzierten Einfuhrkontrollen von Sendungen wurden 2018 von **9.120** Sendungen von Schnittblumen aus Drittländern **6.285** Sendungen (durchschnittlich 69 %) reduzierten Einfuhrkontrollen unterworfen, von **3.252** Sendungen von Früchten wurden **3.251** Sendungen kontrolliert (nahezu 100 %) und von **180** Gemüsesendungen **144** (durchschnittlich 80 %). Von **8.793** Sendungen von Holz unterlagen **325** Sendungen reduzierten Einfuhrkontrollen (durchschnittlich 4 %).

Überwachung von Verpackungsholz aus China und Weißrussland bei der Einfuhr

Entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU wurden im Jahr 2018 relevante Sendungen mit Verpackungsholz aus China bei der Einfuhr untersucht. Ein Bericht für den Zeitraum 1. April 2017 bis 31. März 2018 war im MNKP Jahresbericht 2017 enthalten. Der nächste Bericht wird im Rahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 für Verpackungsholz aus China und Weißrussland zum 31. Oktober 2019 erstellt. Es liegen aktuell noch keine zusammengefassten Ergebnisse der Länder vor.

B 1.1.2 ErgebnisseBeanstandungen deutscher Pflanzenschutzdienste an Drittlandware 2018

2018 wurden insgesamt 2.794 Importsendungen aus Drittländern beanstandet (siehe Tab. B 1). Dies stellt eine große Steigerung im Vergleich zum Vorjahr mit 1.605 beanstandeten Importsendungen dar und ist dadurch begründet, dass auch verstärkt Beanstandungen von Postsendungen und aus Passagierkontrollen in der Statistik erfasst wurden. **79** der Beanstandungen erfolgten wegen Befall mit Schadorganismen (siehe Tab. B 2). Ein großer Anteil erfolgte aus Gründen der Nichteinhaltung von Anforderungen bei Verpackungsholz, insbesondere fehlende oder falsche Markierungen nach ISPM Nr. 15. Auch Mängel beim Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) waren wichtige Beanstandungsgründe. **107** Sendungen wurden aufgrund EU-rechtlich bestehender Einfuhrverbote beanstandet. Bei den Beanstandungen wegen fehlendem PGZ und aufgrund von Einfuhrverboten sind insbesondere Paketsendungen und Passagiergepäck betroffen.

Tab. B 1: Anzahl der Beanstandungen von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2018

Beanstandungen	Anzahl
gesamt	2.794
davon:	
Holzverpackungen	567
andere	2.227

Tab. B 2: Beanstandungsgründe von Importsendungen aus Drittländern im Jahr 2018

Beanstandungsgründe	Anzahl*
PGZ-Mängel	2.087
davon ohne PGZ	1.989
Schadorganismus	79
davon Holzverpackungen	52
Nichteinhaltung bes. Anforderungen	533
davon Holzverpackungen	522
Einfuhrverbote	107

*Die Differenz in der Anzahl der Beanstandungen zwischen der Summe in der unteren Tabelle mit der Anzahl der Beanstandungen insgesamt ergibt sich daraus, dass mehrere Beanstandungsgründe in einer Beanstandung zusammengefasst sind.

Reduzierte Einfuhrkontrollen

Quarantäneschadorganismen wurden in keiner Sendung gefunden. Bei 17 Sendungen lagen dokumentarische Probleme vor. Allerdings handelte es sich bei 12 Beanstandungen wegen fehlendem PGZ um Gepäck von Passagieren. Diese Sendungen sind in den reduzierten Kontrollen nicht miterfasst.

Überwachung von Verpackungsholz aus China und Weißrussland bei der Einfuhr

Obwohl zum Berichtszeitpunkt noch keine zusammengefassten Ergebnisse für die Überwachung von Verpackungsholz entsprechend Durchführungsbeschluss 2013/92/EU bzw. (EU) 2018/1137 für 2018 vorliegen, können Beanstandungen von Verpackungsholz allgemein für 2018 dem Warnsystem EUROPHYT interceptions entnommen werden. Insgesamt wurden 56 Sendungen mit Verpackungsholz aus China beanstandet, 11 davon wegen Schadorganismen. Bei den Sendungen mit Verpackungsholz aus Weißrussland wurden 5 Sendungen beanstandet. Schadorganismen wurden hieran nicht gefunden.

B 1.1.3 Maßnahmen gegenüber dem Unternehmer

Einfuhrverfahren für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Über Beanstandungen an Waren aus Drittländern bei der Einfuhrkontrolle werden die Importeure mit einem amtlichen Bescheid und die Pflanzenschutzdienste der Ursprungsländer mittels des dafür vorgesehenen Formblatts nach der Richtlinie 94/3/EG informiert. Das etablierte onlinegestützte Informationssystem EUROPHYT-Interceptions der Europäischen Union unterstützt das Notifikationsverfahren (Warnsystem) zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten über Beanstandungen an Waren mit Ursprung in Drittländern wesentlich. Das JKI stellt den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder zudem regelmäßig aktuelle Auswertungen aus EUROPHYT zur Warnung der Kontrollorte zur Verfügung.

Das JKI und die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder arbeiten fortlaufend an der inhaltlichen Aktualisierung und Verbesserung des webgestützten Informationsangebotes über die Einfuhrvorschriften der Europäischen Union und Deutschlands. Die Importeure/Spediteure haben freien Zugriff auf diese Rechtsvorschriften.

Die von den Einlassstellen beanstandeten Sendungen werden Maßnahmen unterworfen, wobei 1.418 Sendungen im Jahr 2018 vernichtet wurden. Für 1.268 Sendungen wurde die Einfuhr verweigert. Insgesamt wurden 8 Sendungen einer geeigneten Behandlung unterzogen, einige davon mit anschließender Vernichtung.

B 1.1.4 Kontrollen im Binnenmarkt

Verfahren für das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Ursprung in Deutschland

Bei den Kontrollen der amtlich registrierten Importeure, Produzenten und Händler durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste wird auch die korrekte Ausstellung der Pflanzenpässe nach den Vorgaben der Pflanzenbeschauverordnung kontrolliert. Bei Nichterfüllung der Anforderungen werden je nach Beanstandungsgrund Maßnahmen im Rahmen einer abgestuften Vorgehensweise, wie z. B. das Ruhen der Genehmigung, angeordnet.

2018 wurden von den zuständigen Länderbehörden insgesamt **9.006** nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung registrierte Betriebe gemeldet, wobei bei den Angaben einiger Länder auch ruhende Registrierungen enthalten sind. 3.932 Betriebe waren für die innergemeinschaftliche Verbringung von geregelten Pflanzen, Pflanzenprodukten und sonstigen Gegenständen und für die Lagerung und die innergemeinschaftliche Verbringung von Speisekartoffeln und Zitrusfrüchten registriert. 1.648 der registrierten Betriebe waren Importeure. 3.426 Betriebe waren im Zusammenhang mit Holzverpackungsmaterial registriert. Es ist anzumerken, dass nicht alle registrierten Betriebe zu jeder Zeit mit pflanzenpasspflichtigen Waren befasst sind.

Insgesamt wurden in den registrierten Betrieben **6.346** amtliche Kontrollen durchgeführt. Davon sind 3.225 Kontrollen in den aufgrund des Pflanzenpasses registrierten Betrieben durchgeführt worden, bei denen die relevanten Pflanzen, Pflanzenprodukte und sonstigen Gegenstände sowie die Dokumente überprüft wurden. 2.913 amtliche Kontrollen wurden in registrierten Verpackungszulassungsbetrieben durchgeführt. Bei den registrierten Importeuren wurden 208 amtliche Kontrollen durchgeführt.

Dabei wurden insgesamt in 61 Fällen Mängel der Dokumente festgestellt, 55 davon in Verpackungszulassungsbetrieben und 6 bei Betrieben, die aufgrund des Pflanzenpasses oder für Speisekartoffeln oder Zitrusfrüchte registriert sind. In 34 Fällen wurden pflanzengesundheitlich relevante Schadorganismen gefunden.

B 1.2 Durchführung von Monitoringprogrammen zum Vorkommen von Schadorganismen

Für das Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Pflanzengesundheit sind Monitoringprogramme zum Auftreten von Schadorganismen eine wichtige flankierende Maßnahme. Diese Monitoringprogramme erfolgen i. d. R. auf der Grundlage von EU-Bekämpfungsrichtlinien und Entscheidungen bzw. EU-Durchführungsbeschlüssen. Sie werden von allen amtlichen Pflanzenschutzdiensten in den Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse wiederum den anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Des Weiteren erstellt Deutschland ein nationales Monitoringprogramm zu Schadorganismen. Im Jahr 2018 wurden im Rahmen des deutschen Monitoringprogramms 35 Schadorganismen erfasst. Für dieses nationale Monitoringprogramm in Deutschland wurde eine Kofinanzierung durch die EU bewilligt.

In Deutschland sind die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder für das Monitoring zuständig. Die Ergebnisse werden an das JKI übermittelt, wo diese zusammengefasst und bewertet sowie an die EU-Kommission und die für Information und Kontakte in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen übermittelt werden. Im Folgenden wird zu einigen ausgewählten Monitorings exemplarisch berichtet.

B 1.2.1 Erhebung vom Vorkommen von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses 2012/756/EU wurde in Deutschland im Jahr 2018 eine Erhebung zu *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Meldungen aus 12 Bundesländern. In den Ländern Bremen, Hessen, Hamburg und Saarland wurden keine Erhebungen durchgeführt, da es weder Einfuhren noch einen Anbau von Kiwipflanzen gab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf die Produktions- und Handelsbetriebe von Kiwipflanzen. Da in Deutschland der größte Teil der Kiwipflanzen gehandelt wird (Gartencenter, Handelsgärtnereien usw.) und als Obst- und Zierpflanze in Privatgärten direkt an den Endverbraucher abgegeben wird, wurde ein wesentlicher Teil der Erhebungen im Handel durchgeführt.

Ergebnisse:

Insgesamt kann festgestellt werden, dass *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae* in Deutschland nicht vorkommt.

B 1.2.2 Erhebung zum Vorkommen des Kiefernholznematoden *Bursaphelenchus xylophilus*

Entsprechend Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EG wurde in Deutschland im Jahr 2018 eine Erhebung zum Vorkommen von *Bursaphelenchus xylophilus* durchgeführt. Von 13 Ländern lagen zum Zeitpunkt der Berichterstattung Rückmeldungen vor. Aus Bremen, Hamburg und Thüringen lagen keine Berichte vor. Die Probenahme erfolgte überwiegend durch die Forstdienststellen der Länder, die Laboruntersuchung der Proben durch den jeweiligen amtlichen Pflanzenschutzdienst entsprechend dem 'EG Survey Protocol'. Die Beprobung erfolgte hauptsächlich an der Gemeinen Kiefer *Pinus sylvestris*.

Im Zuge der Erhebungen in Waldgebieten wurden mehr als 2.129.618 ha der rechnerisch insgesamt 2.994.130 ha umfassenden reinen Wirtspflanzenfläche in Deutschland inspiziert. In den überwiegenden Fällen wurde diese Inspektionstätigkeit in die obligaten Waldschutzaufgaben der Forstdienststellen integriert. Zusätzlich wurden mindestens 198 Risikogebiete ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Baumschulen auch geringere Mengen potentieller Wirtspflanzen im Angebot hat, die jedoch nicht alle in der Gesamtanzahl der 163 inspizierten Baumschulen erfasst sind.

Auch bei den Betrieben der Holzindustrie gibt es in Deutschland mehr als die erfassten 146 Betriebe. Im Rahmen der Erhebung lag der Schwerpunkt auf Großbetrieben bzw. solchen, die auch im Rahmen der Produktion von ISPM Nr. 15 konformem Holz inspiziert werden. Insgesamt wurden 59 Fallen für *Monochamus*-Arten, die Vektoren für den Nematoden sein können, aufgestellt, mit denen insgesamt 87 *Monochamus galloprovincialis* gefangen wurden.

Insgesamt wurden in Deutschland über die verschiedenen Erhebungsbereiche hinweg 723 Proben gewonnen und im Labor analysiert. Zusätzlich wurden 105 Proben von *Monochamus galloprovincialis* auf *B. xylophilus* hin untersucht.

Ergebnisse

Der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) wurde in keinem Fall festgestellt.

B 1.2.3 Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform *Gibberella circinata*)

Entsprechend Artikel 5 der Entscheidung 2007/433/EG der Kommission wurde in Deutschland im Jahr 2018 eine Erhebung zum Vorkommen von *Fusarium circinatum* (Hauptfruchtform: *Gibberella circinata*) durchgeführt. Das Monitoring wurde von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Länder in Zusammenarbeit mit den Forstverwaltungen durchgeführt. Die Erhebungen in Forstbeständen wurden wie in den Vorjahren größtenteils in die reguläre Erfassung der forstlich relevanten Schadorganismen integriert, so dass zwar grundsätzlich ein großer Teil der Waldfläche erfasst wurde, aber nur bedingt explizite Daten für die Anzahl inspizierter Orte oder inspizierter Flächen genannt werden können. Im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten ist vor allem die Kiefer weit verbreitet. Zahlen über die Fläche liegen jedoch nicht vor.

Die aktuelle Waldfläche, auf der in Deutschland Kiefern der Art *Pinus sylvestris* wachsen, beträgt gemäß Waldinventurdaten aus dem Jahr 2012 ca. 2.430.000 ha. Die Douglasie *Pseudotsuga menziesii* wächst auf 217.604 ha. Zusätzlich sind über das gesamte Land Einzelbäume oder auch kleinere Bestände im Öffentlichen Grün, Parks und Privatgärten verteilt, die nicht Wald im Sinne des nationalen Waldgesetzes sind. Diese sind flächenmäßig nicht erfasst.

In den bisherigen Einschleppungsfällen weltweit waren erste Funde immer mit Baumschulen assoziiert, da der Pilz in der Regel mit Saatgut über weite Distanzen verschleppt wird. Aus diesem Grund lag der Schwerpunkt der Erhebung in Deutschland auf relevanten Baumschulen. Es wurden 764 Orte inspiziert und dabei 73 Proben genommen. Daneben wurden 5 Proben aus Waldgebieten, einschließlich Parks und Gärten untersucht.

Ergebnisse

F. circinatum wurde in Deutschland im Jahr 2018 nicht festgestellt.

B 1.2.4 Erhebung zum Vorkommen von *Phytophthora ramorum*

Entsprechend Artikel 6 (2) der Entscheidung 2002/757/EG der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss 2016/1967/EU wurde in Deutschland 2018 eine Erhebung zum Auftreten von *Phytophthora ramorum* durchgeführt.

In der Vegetationsperiode 2018 wurden in Deutschland in 15 Ländern in Baumschulen und Gartencentern (einschließlich Baumärkten) 1.216 Inspektionen durchgeführt und dabei 94 Laborproben genommen. Im Öffentlichen Grün sowie in Privatgärten wurden 354 Inspektionen mit 31 Laborproben durchgeführt. An 463 Wald- und Forstbäumen wurden Inspektionen durchgeführt und dabei keine Laborproben untersucht.

Die Inspektion und Probenahme in den Baumschulen, Gartencentern und dem Öffentlichen Grün erfolgte durch die amtlichen Pflanzenschutzdienste der Länder. Die Erhebung in Waldbeständen wurde in enger Kooperation mit den Forstbehörden und den Forstlichen Versuchsanstalten der Länder durchgeführt. Allen Behörden lag die Leitlinie der Kommission zur Überwachung von Pflanzen in der freien Landschaft sowie Informationen/Bildmaterial des JKI zur gezielten Probenahme, zu verdächtigen Symptomen an verschiedenen Wirtspflanzen und zur Diagnose und Unterscheidung von *Phytophthora kernoviae* vor.

Ergebnisse

Im Rahmen der in Baumschulen und Gartencentern durchgeführten Inspektionen wurden in 2 Bundesländern Proben positiv auf *P. ramorum* getestet. In Niedersachsen (Landkreis Bad Zwischenahn) und

in Sachsen (Landkreis Schwepnitz) wurde jeweils 1 Befall an einer Pflanze der Gattung *Rhododendron* festgestellt. In beiden Fällen wurden diese unter Quarantäne gestellt bzw. vernichtet.

Im öffentlichen Grün wurde *P. ramorum* nicht nachgewiesen.

An Waldbäumen wurde ein Befall in Schleswig-Holstein (Landkreis Pinneberg) an einem Rhododendron festgestellt. Auf der Waldfläche wurde bereits vor über 10 Jahren *P. ramorum* festgestellt und tritt dort seitdem wiederholt auf. Die abgegrenzte Fläche ist seitdem unter Dauerbeobachtung.

Insgesamt wurde *P. ramorum* somit in 3 Bundesländern gefunden. Die Untersuchungen der insgesamt 125 Laborproben ergaben keine Hinweise auf das zusätzliche Vorhandensein von *Phytophthora kernoviae*.

B 1.2.5 Erhebung zum Vorkommen des Citrusbockkäfers *Anoplophora chinensis* und des Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis*

Entsprechend Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EG sowie Artikel 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 wurden in Deutschland im Berichtsjahr 2018/2019 Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis* und *A. glabripennis* durchgeführt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora chinensis*

In der Zeit von April 2018 bis März 2019 wurden in Deutschland 838 Baumschulen, 440 Gartencenter und Endverbrauchsbetriebe, 481 Orte im öffentlichen Grün und in Privatgärten sowie 5 Waldflächen untersucht.

Wie bereits in den Vorjahren dargestellt, erfolgte basierend auf den zum gegenwärtigen Stand bekannten Einschleppungswegen der Schwerpunkt der Erhebungen bei den Risikostandorten, zu denen der Wald in seiner Gesamtheit nicht gehört. Risikogebiete sind Baumschulen, Gartencenter, Großhändler etc. mit Importen von Wirtspflanzen aus Befallsländern sowie Bereiche des öffentlichen Grüns in deren Nachbarschaft. Von daher wird in Deutschland eine systematische Erhebung bezüglich *A. chinensis* im Wald nicht durchgeführt. Im Zuge der Begehungen von Waldbeständen bezüglich des regulären Waldschutzmonitorings zu heimischen Schadorganismen werden jedoch auch die in den EU-Notfallmaßnahmen gelisteten Quarantäneschadorganismen einbezogen.

Ergebnisse

Der Citrusbockkäfer (CLB) *A. chinensis* wurde weder an heimischen Freilandpflanzen noch an Pflanzen, die in Deutschland angezogen wurden, festgestellt.

- Erhebungen zum Vorkommen von *Anoplophora glabripennis*

In der Zeit von April 2018 bis März 2019 wurden in Deutschland 739 Baumschulen, 627 Orte im öffentlichen Grün, 609 andere Orte, wie beispielsweise Natursteinhändler, sowie 16 Waldflächen in 7 Ländern untersucht.

Ergebnisse

Neue Fundorte des Asiatischen Laubholzbockkäfers *A. glabripennis* kamen im Jahr 2018 nicht hinzu. Somit wurden keine neuen abgegrenzten Gebiete gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 eingerichtet.

Zum Ende des Berichtszeitraums lagen in Deutschland somit insgesamt 8 abgegrenzte Gebiete und eine Überwachungszone (Grenzach), gemäß Artikel 7 Absatz 2, vor. In allen Gebieten wird die vollständige Ausrottung von *A. glabripennis* durch die zuständigen Behörden gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 verfolgt. Eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Gebiete sowie der dort durchgeführten Maßnahmen wurde der Kommission mit dem jährlichen Bericht übermittelt.

B 1.2.6 Erhebung zum Auftreten von *Epitrix sp.*

Entsprechend Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2012/270/EU wurde in Deutschland im Jahr 2018 eine amtliche Erhebung zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten durchgeführt. Die für diesen Bericht verwendeten Daten wurden von den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer, die für die praktische Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind, übermittelt.

In Deutschland wurden im Jahr 2018 insgesamt etwa 254.240 ha Kartoffeln angebaut. In den Kartoffel-anbauenden Ländern (nicht in Bremen und Hamburg) wurden amtliche Erhebungen zum Auftreten von Kartoffel schädigenden *Epitrix*-Arten auf einer Fläche von etwa 39.750 ha durchgeführt. Es wurden dabei 28.193 Proben, im Schnitt à 200 Knollen auf *Epitrix sp.* und deren Symptome untersucht.

Pflanzkartoffeln (zertifizierte oder höhere Einstufungen) wurden auf einer Fläche von 16.525 ha angebaut. Davon wurden 13.168 ha in die Erhebung einbezogen. Insgesamt wurden 8.217 Kartoffelproben mit jeweils ca. 200 Knollen untersucht. Die Untersuchung erfolgte im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*. Zusätzlich wurden in sieben Ländern 6.793 visuelle Inspektionen der Kartoffelflächen während der Vegetationsperiode durchgeführt. Die drei Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern mit dem höchsten Anbauumfang bei Pflanzkartoffeln (6.308 ha, 2.970 ha und 2.196 ha) hatten auch den höchsten Untersuchungsumfang an Kartoffelproben (Niedersachsen: 4.247, Mecklenburg-Vorpommern: 1.982 und Bayern: 1.248).

Beim eigenen Nachbau von Kartoffeln wurden im Jahr 2018 insgesamt 125 Kartoffelproben à 200 bis 220 Knollen auf *Epitrix sp.* untersucht. Die Untersuchungen wurden von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (63 Proben), Hessen (51 Proben), Rheinland-Pfalz (4 Proben) und Sachsen (7 Proben) durchgeführt. Es liegen keine Angaben zur Größe der beprobten Fläche vor.

Speise- und Wirtschaftskartoffeln wurden auf einer Fläche von 237.715 ha angebaut. Davon wurden 26.582 ha im Jahr 2018 auf Befall mit *Epitrix sp.* untersucht. Insgesamt wurden 19.855 Kartoffelproben à 200 Knollen auf *Epitrix sp.* visuell untersucht. Zusätzlich wurden in 3 Ländern bei 77 visuellen Inspektionen die Kartoffelbestände während der Vegetationsperiode auf *Epitrix sp.* und deren Symptome untersucht.

In der Periode 2018/2019 wurden insgesamt 168 Partien Pflanzkartoffeln und 596 Partien Speise- und Wirtschaftskartoffeln importiert bzw. aus anderen Mitgliedstaaten zugeführt und auf *Epitrix sp.* untersucht. Aus 12 Mitgliedstaaten und der Schweiz wurden insgesamt 34 Proben von Pflanzkartoffeln und 84 Proben von Speise- und Wirtschaftskartoffeln auf Befall mit *Epitrix* untersucht. Der Probenumfang betrug in der Regel 50 - 210 Knollen pro Probe. Aus Drittländern (Ägypten, Israel) wurden mehr als 504 Proben von Speise- und Wirtschaftskartoffeln mit jeweils ca. 50-200 Knollen pro Probe untersucht.

Ergebnisse

Im Rahmen der in der Saison 2018/2019 in Deutschland durchgeführten Erhebung wurden Kartoffel schädigende Arten von *Epitrix sp.* weder in der eigenen Kartoffelproduktion noch an importierten oder zugeführten Kartoffelpartien festgestellt.

B 1.2.7 Erhebungen zum Vorkommen von Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis*)

2018 wurden Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden sowie die Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln und der in Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG aufgeführten Pflanzen zum Anpflanzen durchgeführt.

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der Erhebung 1.407 ha der Anbaufläche für Speise- und Wirtschaftskartoffeln (entsprechend 0,56 % der Kartoffelanbaufläche) auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Bremen und Hamburg wurden aufgrund der unerheblichen Kartoffelproduktion nicht berücksichtigt.

Die Flächen für die Erhebung wurden auf Grundlage der Kartoffelproduktion in der jeweiligen Region zufällig ausgewählt. Berücksichtigt wurden ausschließlich Flächen > 0,5 ha. Bei großen Feldern (> 5 ha) wurde nur jeweils eine Teilfläche von 5 ha untersucht. Die Beprobung aller Flächen erfolgte nach der Kartoffelernte mit einem Probenvolumen von 400–500 ml Boden je ha.

- Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen

Im Jahr 2019 wurden 24.333 ha amtlich auf Kartoffelzystennematoden untersucht. Davon waren 24.146 ha für die Produktion von Pflanzkartoffeln und 187 ha für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen entsprechend Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG vorgesehen.

Von den Flächen für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurden 10.177 ha (42,1 % der Untersuchungen) mit der EU-Standardrate (1.500 ml Boden pro ha) und 10.090 ha (41,8 %) mit einer erhöhten Rate von 2.000 ml Boden pro ha amtlich untersucht. In einem Land wurden auf Feldern, die über 15 ha groß sind, insgesamt 3.879 ha (16,1 %) mit einer reduzierten Rate von 1.000 ml Boden pro ha beprobt. Weitere Reduzierungen des Probenvolumens sind in der Pflanzkartoffelproduktion in Deutschland nicht zulässig.

In Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland fanden keine amtlichen Untersuchungen statt, da dort keine relevante Produktion von Pflanzkartoffeln oder Pflanzen zum Anpflanzen erfolgte.

Da die Ergebnisse der Untersuchungen vor dem Anpflanzen von Pflanzkartoffeln und Pflanzen zum Anpflanzen vorliegen müssen, werden amtliche Untersuchungen in der Regel in den Vorjahren und auf mehr als den später tatsächlich mit Pflanzkartoffeln bepflanzten Flächen durchgeführt. Die Untersuchungen, die im Jahr 2018 durchgeführt wurden, erfolgten somit in der Regel für die Produktionsjahre 2019 oder 2020, da die Ergebnisse in Deutschland zwei Jahre gültig sind (gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden).

Die amtlichen Untersuchungen von Flächen für die Produktion von Pflanzen zum Anpflanzen gemäß Anhang I der Richtlinie 2007/33/EG erfolgten auf 187 ha. Davon wurden 20 ha (11 %) mit der Standardrate (1.500 ml Boden pro ha), 88 ha (47 %) mit einer erhöhten Rate (2.000 ml Boden pro ha), 36 ha (19 %) mit einer reduzierten Rate von 400 ml Boden und 43 ha (23 %) mit einer nochmals reduzierten Rate von 20 ml Boden pro ha beprobt.

Ergebnisse

- Speise- und Wirtschaftskartoffeln

Im Rahmen der Erhebung wurde im Jahr 2018 kein Befall in Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen festgestellt. In Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen wurden auf insgesamt 194,5 ha Kartoffelzystennematoden nachgewiesen. Somit wies ein Anteil von 14 % der im Rahmen der Erhebung untersuchten Kartoffelanbaufläche Befall mit Kartoffelzystennematoden auf. Die Art *Globodera pallida* wurde dabei auf 167 ha, die Art *G. rostochiensis* auf 55 ha nachgewiesen (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Zysten ohne lebenden Inhalt wurden auf insgesamt 206 ha festgestellt.

- Pflanzkartoffeln

Bei amtlichen Untersuchungen von Feldern für die Produktion von Pflanzkartoffeln wurde im Jahr 2018 in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen kein Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt. In den Bundesländern

Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen wurden auf insgesamt 1.118 ha Kartoffelzystenematoden nachgewiesen. Auf 899 ha lag Befall mit der Art *Globodera pallida*, auf 410 ha mit der Art *G. rostochiensis* vor (einschließlich der Flächen mit Mischpopulationen beider Arten). Bei der Interpretation der Ergebnisse aus Deutschland ist zu berücksichtigen, dass die amtlichen Untersuchungen auf ca. 84 % der Fläche mit der EU-Standardrate oder erhöhter Rate (2.000 ml Boden pro ha) und entsprechend höherer Nachweiswahrscheinlichkeit durchgeführt wurden.

Kartoffelzystenematoden wurden im Rahmen dieser Untersuchungen in keinem der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein festgestellt.

Kartoffelzystenematoden wurden im Rahmen der Untersuchungen von Flächen für Pflanzen zum Anpflanzen in keinem der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein festgestellt.

B 1.2.8 Erhebungen zum Vorkommen von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum*

Gemäß der Richtlinie 93/85/EWG des Rates zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel und der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung der Schleimkrankheit der Kartoffel ist ein Bericht über die Ergebnisse der in Deutschland erfolgten amtlichen Erhebungen auf *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* und *Ralstonia solanacearum* in der Saison 2018/2019 erforderlich. Für die Durchführung der Untersuchungen und die Maßnahmen in Deutschland sind die Länder verantwortlich. Zur Zeit der MNKP-Berichterstattung lagen die Ergebnisse der Erhebungen noch nicht in zusammengefasster Form vor.

B 1.2.9 Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa*

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland Erhebungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 durchgeführt. Gemäß Artikel 14 des Durchführungsbeschlusses wurde auch über im Jahr 2018 durchgeführte Maßnahmen berichtet. Die Daten beruhen auf der Grundlage der Meldungen der Länder, die für die Durchführung der Erhebung in Deutschland zuständig sind. In Bremen sind keine Untersuchungen durchgeführt worden.

Der Schwerpunkt der Erhebung lag auf der visuellen Kontrolle verschiedener Pflanzenarten an Produktionsorten wie Baumschulen, in Gartenzentren, im urbanen Grün und in Rebschulen. 1.175 verschiedene Baumschulen/Gartenzentren wurden inspiziert. Bei den anderen 392 Inspektionsstellen handelte es sich insbesondere um Rebschulen und urbanes Grün. In diese Zahlen ist nicht eingerechnet, dass diese Stellen zum Teil mehrfach in der Saison inspiziert wurden. Insgesamt wurden im Rahmen der Erhebungen 462 Proben im Labor untersucht. Diese Zahlen beinhalten nicht die Anzahl der Inspektionen und Untersuchungen, die als Folge des ersten Nachweises von *Xylella fastidiosa* in Sachsen in der ehemaligen Befallszone in Sachsen zusätzlich durchgeführt wurden.

Die Routineuntersuchungen zum Vorkommen von *Xylella fastidiosa* in Deutschland wurden 2018 durch die amtlichen Laboratorien der Bundesländer durchgeführt.

Ergebnisse

Bei einigen Inspektionen wurden bei Pflanzen Symptome bemerkt, die denen von *Xylella fastidiosa* sehr ähnlich sahen. In den durchgeführten Laboruntersuchungen konnte *Xylella fastidiosa* nicht festgestellt werden.

Auftreten in Sachsen

In den durchgeführten Laboruntersuchungen im Rahmen der Erhebungen 2016 wurde *Xylella fastidiosa* in Sachsen an einer Oleanderpflanze festgestellt. Der Bericht zur aktuellen Situation wurde auf der Basis von Informationen aus Sachsen und Thüringen zusammengestellt, wobei die Meldung in EURO-PHYT Outbreaks zum Auftreten hierfür am 04.04.2018 geschlossen wurde. Das abgegrenzte Gebiet wurde entsprechend der Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 vom 14.12.2017 im März 2018 aufgehoben. Deutschland gilt somit wieder als befallsfrei.

In der ehemaligen Befallszone wurden 2018 insgesamt 488 Proben genommen und mit negativem Ergebnis im Labor untersucht.

B 1.2.10 Erhebungen zum Vorkommen von *Pomacea*

Entsprechend Artikel 4 (1) des Durchführungsbeschlusses 2012/697/EU der Kommission sind die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine Erhebung zum Vorkommen von Schnecken der Gattung *Pomacea* durchzuführen. Da Reis in Deutschland nicht angebaut wird und eine Etablierung dieser Schadorganismen im Freiland unter den vorherrschenden klimatischen Bedingungen nicht zu erwarten ist (siehe EFSA Scientific Opinion: „Assessment of the potential establishment of the apple snail in the EU. EFSA Journal 2013; 11 (12):3487“), wurde in Deutschland im Jahr 2018 keine Erhebung durchgeführt.

B 2 Überprüfungen

Nicht in allen Fällen reicht die personelle Kapazität der amtlichen Pflanzenschutzdienste aus, um in allen Betrieben (z.B. zur Ausstellung von Pflanzenpässen autorisierte Betriebe und Verpackungsholzbetriebe) mindestens einmal pro Jahr die nach der Pflanzenbeschauverordnung erforderliche Kontrolle durchzuführen.

Es ist wie in den vorangehenden Jahren eine große Zahl von Versandhändlern zu verzeichnen, die ihre Waren über das Internet vertreiben und die unter Umgehung phytosanitärer Anforderungen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse handeln und in Deutschland bzw. in der Europäischen Union weiter verkaufen. Diese Händler sind i. d. R. nicht amtlich registriert und unterliegen damit auch nicht der Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst. Viele Händler sind nicht in Deutschland ansässig und vertreiben ihre Waren als Postsendungen. Untersuchungen aus 2009 zufolge erfolgt dies zu einem großen Anteil nicht oder falsch deklariert. Bei der phytosanitären Kontrolle am Eingangsort in Deutschland wird neben minderen Qualitäten auch die Nichteinhaltung von phytosanitären Anforderungen nach Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG festgestellt. Zudem fehlt bei vielen Sendungen das nach Anhang V Teil B Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG notwendige Pflanzengesundheitszeugnis.

Amtliche Pflanzenschutzdienste, die aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten die in der Pflanzenbeschauverordnung vorgeschriebenen mindestens einmal jährlichen Kontrollen in jedem registrierten Betrieb nicht zu 100 % gewährleisten können, wenden bei den Kontrollen entsprechend der strategischen Zielsetzung einen risikoorientierten Ansatz an. Die von der Kapazität her möglichen Kontrollen in den registrierten Betrieben werden prioritär in „Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes im phytosanitären Bereich“ auf Betriebe, die Pflanzen zum Anpflanzen einführen, erzeugen oder zukaufen, ausgerichtet.

B 2.1 Überprüfungen bei den zuständigen Behörden

2018 fand ein Audit des EU-Inspektorats in Deutschland statt, in dem die phytosanitären Einfuhrkontrollen überprüft wurden. Dabei wurden die Einlassstellen Flughafen Köln-Bonn, Flughafen Frankfurt am Main und Hamburg Hafen sowie verschiedene registrierte Bestimmungsorte, an denen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, besucht. Dabei wurde im Wesentlichen ein gut funktionierendes Kontrollsystem für die Einfuhren festgestellt. Es wurde dennoch empfohlen, bei allen eingeführten Sendungen mit kontrollpflichtiger Ware sicherzustellen, dass eine repräsentative Stichprobe für die visuelle Kontrolle entnommen wird, und auf die Nutzung von aktuellen Leitlinien zu achten. Auf die Empfehlungen wurde zufriedenstellend reagiert.

Die ad hoc Bund-Länder-Auditgruppe Pflanzengesundheitskontrollen führte 2018 ein Audit im Land Berlin durch. Ziel war, die amtlichen Einfuhrkontrollen zu überprüfen und Empfehlungen für Verbesserungen zu geben. Es wurden auf Basis der Auditerkenntnisse verschiedene Verbesserungen in den Bereichen Personal, Ausstattung und Durchführung der Kontrollen empfohlen.

B 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

B 3.1 Gesetzgebung

Die Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen und die rechtliche Umsetzung von europäischen Durchführungsbeschlüssen erfolgten in der Regel durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die 2017 temporär erfolgte Änderung der Pflanzenbeschauverordnung, um eine Meldepflicht für Kartoffeln aus Spanien einzuführen und die amtliche Kontrolle von Kartoffeln aus Spanien auf *Epitrix* sp. zu ermöglichen, wurde nicht verlängert.

Außerdem wurden 2018 die Risikowarenlisten für Verpackungsholz in Gebrauch entsprechend § 7b und für Gemüse und Kräuter sowie Holz, Rinde und deren Produkte entsprechend § 8 Absatz 4 der Pflanzenbeschauverordnung überarbeitet und vom JKI im Januar 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

B 3.2 Kontrollverfahren und Informationen

Für die Sicherstellung des Erfolgs der amtlichen Kontrollen ist die Anwendung harmonisierter Maßnahmen und Handlungen durch alle amtlichen Pflanzenschutzdienste unabdingbar. In mehrmals jährlich stattfindenden Beratungen des JKI mit den amtlichen Pflanzenschutzdiensten zu speziellen Themen werden Leitlinien zur praktischen Handhabung beraten und verabschiedet.

Eine wesentliche Informationssammlung und Handlungsgrundlage für die Arbeiten der Inspektoren der amtlichen Pflanzenschutzdienste ist das „Kompendium zur Pflanzengesundheitskontrolle in Deutschland“. Es beinhaltet im Konsensverfahren abgestimmte Beschreibungen der Kontrollabläufe einschließlich pflanzengesundheitlicher Verfahren, Verweise auf geltende Rechtsvorschriften, Datenblätter der wichtigsten Quarantäneschadorganismen sowie Formular- und Dokumentenmuster. Die Umsetzung der hier vorgeschriebenen phytosanitären Maßnahmen und Regelungen sichert ein konformes Vorgehen und ein einheitliches Niveau der Kontrollverfahren in allen Bundesländern. Das Kompendium steht seit 2009 mit begrenztem Zugang für die Inspektoren online zur Verfügung und wird fortwährend aktualisiert und erweitert.

Vom JKI erstellte Risikobewertungen zu Schadorganismen tragen wesentlich zur gezielten Kontrolle hinsichtlich der Feststellung von neuen Schadorganismen bei der Einfuhr und beim Auftreten in

Deutschland bei. Das JKI, Institut Pflanzengesundheit erstellte im Jahr 2018 Express-Risikoanalysen zu 23 Schadorganismen und im Vorjahr 12 Express-Risikoanalysen.

2018 wurde die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Zollbehörden fortgeführt, um zu gewährleisten, dass die kontrollpflichtigen Sendungen den zuständigen Behörden zugeleitet werden.

2018 wurde auch der Erfahrungsaustausch zwischen Inspektoren verschiedener Mitgliedstaaten fortgesetzt, bei dem es darum geht, die Inspektionspraktiken zu verbessern und sich gegenseitig über aktuelle Warenstromveränderungen an den Einlassstellen und aktuell getroffene Maßnahmen zu informieren. Dies erfolgte u.a. im Rahmen eines Besuches der Einlassstelle in Antwerpen, Belgien, an dem deutsche Inspektoren bzw. Fachreferenten aus den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg und Bremen beteiligt waren.

Zur breiten Information der amtlichen Pflanzenschutzdienste und der Bevölkerung stehen vom JKI erstellte Informationsbroschüren und Datenblätter zu verschiedenen Themen zur Verfügung (siehe auch unter <http://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>), die beim JKI angefordert werden können.

Das JKI und die Pflanzenschutzdienste der Länder aktualisieren laufend die eigenen Internetseiten zur Information der Bevölkerung und beantworten zahlreiche Anfragen. Die amtlichen Pflanzenschutzdienste informieren ggf. im Falle des Auftretens von Schadorganismen die Bürger vor Ort besonders intensiv, wenn die Art des Schadorganismus eine Unterstützung durch die Bürger erfordert oder die Maßnahmen auch die Bevölkerung betreffen wie beispielsweise Verbringungsverbote.

B 3.3 Kontrollinitiativen

- Aktionsprogramm Ambrosia

Das JKI, Institut Pflanzengesundheit, hat die Federführung des „Aktionsprogramms Ambrosia“ inne. Die von diesem Institut initiierte "Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Ambrosia" trifft sich nach Bedarf einmal pro Jahr oder alle zwei Jahre. 2018 fand keine Sitzung statt. Gegenseitige Informationen über neue Entwicklungen wurden mit verschiedenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe bilateral ausgetauscht. Die Arbeitsgruppe hatte bereits 2005 einstimmig die Entwicklung eines Aktionsprogramms gefordert. Das Aktionsprogramm basiert auf den Informationen und Meinungen der Arbeitsgruppe und dem internationalen Erfahrungsaustausch. Das Aktionsprogramm hat bereits zu einer verstärkten Wahrnehmung des Problems geführt und so zur Bekämpfung vieler Ambrosiabestände beigetragen. Das Institut Pflanzengesundheit erarbeitet Informationsmaterial zum sicheren Erkennen der Pflanze, zu Auswirkungen und zu Maßnahmen und stellt dieses bereit. Es wird die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des Aktionsprogramms durch die Auswertung von Rückmeldungen zum Erfolg von Maßnahmen überprüft, sowie Informationsdefizite und Forschungsbedarf identifiziert. Auch 2018 wurden Anfragen von Privatpersonen und Firmen zur sicheren Bestimmung der Pflanze und zu Bekämpfungsmöglichkeiten beantwortet.

Trotz weiterhin bestehender Kenntnislücken wächst insgesamt die Kenntnis über die Verbreitung der Art in Deutschland. Es zeigt sich, dass Ambrosia in Deutschland noch überwiegend in kleinen Beständen oder als Einzelpflanze vorkommt. Größere etablierte Bestände gibt es wie im Vorjahr vor allem im Süden Deutschlands und in größeren Städten. Es wurde darüber hinaus besonders deutlich, dass in der Niederlausitz (süd-östliches Brandenburg) eine einzigartige Häufung von großen Beständen vorliegt, wobei – anders als im Rest Deutschlands – hier auch Ackerflächen befallen sind. Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben im Jahr 2018 hauptamtliche Ambrosiabeauftragte eingesetzt. Diese wurden durch das JKI beraten.

Die Information der Öffentlichkeit über die Medien wurde 2018 fortgeführt. Das JKI hat mit der International Ragweed Society auf den „International Ragweed Day“ (1. Samstag im Sommer) hingewiesen.

Darüber hinaus hat das JKI national und international im Arbeitsbereich 'Klimawandel und Gesundheit' des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mitgewirkt.

- Kontrolle von Passagieren

Die amtlichen Pflanzenschutzdienste in den Ländern führten 2018 in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erneut verstärkt Kontrollen von Passagieren an den Einlassstellen insbesondere Flughäfen durch. Kontrolliert wurde das Gepäck von Reisenden, die aus Drittländern einreisen. Gefunden wurden sowohl kontrollpflichtige Waren ohne Pflanzengesundheitszeugnis als auch Waren, deren Einfuhr in die EU verboten ist. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 416 Beanstandungen von Passagiergepäck in EURO-PHYT Interceptions gemeldet. Die Passagiere reisten vorwiegend aus Vietnam, Thailand, der Türkei, den Philippinen, Ägypten der Russischen Föderation und Indien ein.

Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeit verstärkt informiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere versucht, Informationen direkt an den Einlassstellen zu platzieren.

B 3.4 Schulung

- Inspektorenworkshop

In Deutschland wird jährlich vom JKI ein Inspektorenworkshop ausgerichtet. 2018 wurde in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzdiensten ein Workshop für Inspektoren mit dem Schwerpunktthema Einfuhren organisiert, an dem ca. 100 Inspektoren der Länder teilnahmen.

Außerdem fanden in den Ländern Schulungen der Inspektoren statt und es nahmen phytosanitäre Inspektoren aus Deutschland an BTSF-Kursen der Pflanzengesundheit teil.

B 4 Erklärung zur Gesamtleistung

- Einfuhr für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Drittländern

Zur Erreichung der strategischen Ziele gewinnt die Anwendung harmonisierter Maßnahmen beim Einfuhrverfahren weiterhin eine immer bedeutendere Rolle. Die rechtlichen Grundlagen und die flankierenden Leitlinien sind weitgehend ausreichend, um die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen effektiv zu kontrollieren.

Da sich im globalen Handel laufend andere Vertriebswege von neuen Produkten ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadorganismen mit Waren eingeschleppt werden, die bisher nicht kontrollpflichtig sind.

Der Vertriebsweg ‚Internet‘ ist zurzeit aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend kontrollierbar. Die Sendungen aus Drittländern gehen häufig als Postsendungen an Privatkunden und werden zu einem großen Anteil nicht als Sendungen erkannt, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen müssten.

Durch die verstärkte Durchführung von Kontrollen von Gepäck von Passagieren, die aus Drittländern einreisen, wird deutlich, dass signifikante Mengen kontrollpflichtiger oder verbotener Warenarten auf diesem Wege ohne Kontrollen mitgebracht werden. Um die Situation zu verbessern, wird die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt, die Passagierkontrollen in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden weiter intensiviert und ggf. werden Gebühren für die Entsorgung erhoben und der Fall als Ordnungswidrigkeit geahndet.

- Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Binnenland

Für die Erkennung von Quarantäneschaderregern und neuen Schaderregern im Binnenland ist die Mitwirkung der Betriebe und der Bürger wichtig. Deshalb wird die Information der Betriebe und Bürger von den zuständigen Behörden mit angemessener Dringlichkeit durchgeführt, insbesondere im Falle von neu aufgetretenen Schadorganismen. Die Monitorings und Betriebskontrollen werden mit dem verfügbaren Personal risikoorientiert durchgeführt. Beim Auftreten von pflanzengesundheitlich relevanten Schadorganismen ist das Stammpersonal in vielen Fällen nicht ausreichend, um eine Überwachung und angemessene Maßnahmen im notwendigen Zeitrahmen sicher zu gewährleisten. Die Ausarbeitung von Notfallplänen wurde 2018 weiterverfolgt.

B 5 Anpassungen des nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum ist keine Anpassung des nationalen Kontrollplans hinsichtlich der strategischen Ziele für den Bereich Pflanzengesundheit zur Periode 2017 bis 2021 erfolgt. Auch redaktionelle Anpassungen des Moduls Pflanzengesundheit des MNKP sind nicht vorgenommen worden.

Teil II: Jahresberichte der Länder

Die Jahresberichte der Länder werden von den zuständigen obersten Landesbehörden im FIS-VL als separate Dokumente bereitgestellt.

Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, *ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung allg. Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, *ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft, *ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11*

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, *ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen *ABl. L 313/6 vom 12.10.2004*

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, *ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4–17*

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, *ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene. *ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1 (Futtermittelhygieneverordnung)*

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates, *ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, *ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5*

Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, *ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9*

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 75 – 78*

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, *ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten, *ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37*

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung EG (Nr.) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, *ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 124/2009 der Kommission vom 10. Februar 2009 zur Festlegung von Höchstgehalten an Kokzidiostatika und Histomonostatika, die in Lebensmitteln aufgrund unvermeidbarer Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten vorhanden sind, *ABl. L 40 vom 11.2.2009, S. 7*

Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, *ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, *ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11*

Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, *ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1*

Verordnung (EG) Nr. 1048/2009 des Rates vom 23. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 733/2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl, *ABl. EU Nr. L 290 S. 4*

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung *ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1*

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, *ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1–89*

Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1*

Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, *ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1–26*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2014 der Kommission vom 22. April 2014 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2015, 2016 und 2017 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs, *ABl. L 119 vom 23.4.2014*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009, *ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4–19*

Durchführungsverordnung (EU) 2015/175 der Kommission vom 5. Februar 2015 zur Festlegung von Sondervorschriften für die Einfuhr von Guarkernmehl, dessen Ursprung oder Herkunft Indien ist, wegen des Risikos einer Kontamination mit Pentachlorphenol und Dioxinen, *ABl. L 30 vom 6.2.2015, S. 10–15*

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, *ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977*.

Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, *ABl. L 259 vom 18.10.1993, S. 1*

Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen, *ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 37*

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3*

Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG, *ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10*

Nationale Vorschriften

Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *ABl. L 235 vom 21.8.1998, S. 1*

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, *ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23*

Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile, *ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16*

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, *ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1*

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung; *ABl. Nr. L 140 S. 10*

Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, *ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31*

Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung von Richtlinie 69/465/EWG, *ABl. L 156/12 vom 16.6.2007*

Entscheidung 2006/133/EG der Kommission vom 13. Februar 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (dem Kiefernfasernematode) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34*.

Entscheidung 2006/778/EG der Kommission vom 14. Nov. 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftl. Nutztiere gehalten werden, *ABl. L 314 vom 15.11.2006, S. 39*

Entscheidung 2007/201/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Entscheidung 2002/757/EG über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, *ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 83*

Entscheidung 2007/365/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 24*

Entscheidung 2007/410/EG der Kommission vom 12. Juni 2007 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Potato spindle tuber viroid, *ABl. L 155 vom 15.6.2007, S. 71*

Entscheidung 2007/433/EG der Kommission vom 18. Juni 2007 über vorläufige Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, *ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 66*.

Entscheidung 2008/55/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für eine Erhebung in den Mitgliedstaaten über die Prävalenz von *Salmonella* spp. und Methicillin-resistentem *Staphylococcus aureus* in Zuchtschweinebeständen, *ABl. L 14 vom 17.1.2008, S. 10*

Entscheidung 2008/776/EG der Kommission vom 6. Oktober 2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/365/EG über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier), *ABl. L 266 vom 7.10.2008, S. 14*

Entscheidung 2008/840/EG der Kommission vom 7. November 2008 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 36*

Beschluss 2009/993/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2006/133/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle et al. (dem Kiefernfasenwurm) gegenüber anderen Gebieten Portugals zu treffen als denjenigen, in denen dieser Schadorganismus bekanntermaßen nicht vorkommt, *ABl. L 339 vom 22.12.2009, S. 40*

Beschluss 2010/467/EU der Kommission vom 17. Aug. 2010 zur Änd. der Entscheidung 2007/365/EG in Bezug auf die anfälligen Pflanzen und die bei Feststellung von *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier) zu ergreifenden Maßn., *ABl. L 226 vom 28.8.2010.*

Beschluss 2010/380/EU der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Entscheidung 2008/840/EG in Bezug auf Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung von *Anoplophora chinensis* (Forster), *ABl. L 174 vom 9.7.2010*

Durchführungsbeschluss 2012/270/EU der Kommission vom 16. Mai 2012 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *Epitrix similaris*, *Epitrix subcrinita* und *Epitrix tuberis*, *ABl. L 132/18 vom 23.5.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/756/EU der Kommission vom 5. Dezember 2012 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Pseudomonas syringae* pv. *actinidiae*, *ABl. L 335/49 vom 7.12.2012*

Durchführungsbeschluss 2012/697/EU der Kommission vom 8. November 2012 hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Gattung *Pomacea* in die EU und ihrer Ausbreitung in der EU, *ABl. L 311/14 vom 10.11.2012*

Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Kommission vom 18. Februar 2013 betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 47/74 vom 20.02.2013, S. 1*

Durchführungsbeschluss 2014/87/EU der Kommission vom 13. Februar 2014 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) innerhalb der Union, *ABl. L 45/29 vom 15.2.2014*

Durchführungsbeschluss 2014/497/EU der Kommission vom 23. Juli 2014 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Well und Raju) *ABl. L 219/56 vom 25.7.2014*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/474 der Kommission vom 18. März 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen

und Maßnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, *ABl. L 76/64 vom 20.03.2015*

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.), *ABl. L125/36 vom 21.5.2015*

Empfehlung 2004/704/EG der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Überwachung der natürlichen Belastung von Futtermitteln mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB, *ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 38.*

Empfehlung 2006/576/EG der Kommission vom 17. August 2006 betreffend das Vorhandensein von Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, T-2- und HT-2-Toxin sowie von Fumonisin in zur Verfütterung an Tiere bestimmten Erzeugnissen, *ABl. L 229 vom 23.8.2006, S. 7*

Empfehlung 2012/154/EU der Kommission vom 15. März 2012 zum Monitoring von Mutterkornalkaloiden in Futtermitteln und Lebensmitteln, *ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 20*

(Diese werden in nachfolgender Liste in ihrer Fassung der Veröffentlichung zitiert. Hinweise auf diese beziehen sich jedoch auf die zum Zeitpunkt der Berichterstellung geltende Fassung.)

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (*BGBl. I S. 1426*).

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (*BGBl. I S. 2358*).

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (*BGBl. I S. 1324*)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (*BGBl. I S. 602*).

Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (*BGBl. I S. 2004*).

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (*BGBl. I S. 2043*).

Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (*BGBl. I S. 1404*).

Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (*BGBl. I S. 767*).

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung - FIUStatV) vom 18. Juli 2016 (*BGBl. I S. 1848*).

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 (*BGBl. I S. 375*).

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (*BGBI. I S. 2982*).

Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24. November 2008 (*BGBI. I S. 2315*).

Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen, Neutronen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittelbestrahlungsverordnung - LMBestV) vom 14. Dezember 2000 (*BGBI. I S. 1730*).

Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV) vom 28. Dezember 2011 (*BGBI. 2012 I S. 58*).

Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (*BGBI. I S. 337*).

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten (TKrMeldpflV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (*BGBI. I, S. 252*)

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012 (*BGBI. I S. 1044*)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen - Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 (*GMBI. Nr. 22 vom 11.06.2008 S. 426*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2016 bis 2020 (AVV Monitoring 2016–2020) vom 14. Dezember 2015 (*GMBI 2015, Nr. 68, S. 1341*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Austausch von Daten im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes (AVV Datenaustausch – AVV DatA) vom 15. Dezember 2010 (*GMBI 2010, S. 1773*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften sowie aus dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV Düb) vom 4. Oktober 2005 (*GMBI S. 1131*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) vom 10. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2014 (*BAnz AT 07.11.2014 B2*).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung von Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und zum Verfahren zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis (AVV Lebensmittelhygiene – AVV LmH) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. November 2009 (*BAnz 178, S. 4005*).